

Informationen

Gültig ab 1. August 2015



KVV Karlsruher Verkehrsverbund GmbH

Tullastraße 71, 76131 Karlsruhe
www.kvv.de, info@kvv.karlsruhe.de
Telefax 0721 6107-5889

KVV Service-Telefon: 0721 6107-5885

Landesweite Fahrplanauskunft: 01805 779966

(14 Cent/Minute aus dem deutschen Festnetz,
ggf. abweichende Tarife aus dem Mobilfunknetz)

KVV Handyfahrplan: mobil.kvv.de oder SMS mit
Stichwort „KVV“ an 0176 88880020

KVV Handyticket: Melden Sie sich an unter www.kvv.de

KVV Kundenzentren

Karlsruhe

Weinbrennerhaus am Marktplatz
Hauptbahnhof

Rastatt

VERA, Herrenstraße 15

Bruchsal

Stadtbusbüro, Bahnhofstraße 1

Baden-Baden

BBL, Beuerner Straße 25

BürgerBüro im Rathaus, Jesuitenplatz

Auskünfte erhalten Sie auch bei den Bahnhöfen und den
Verkaufsstellen vor Ort.

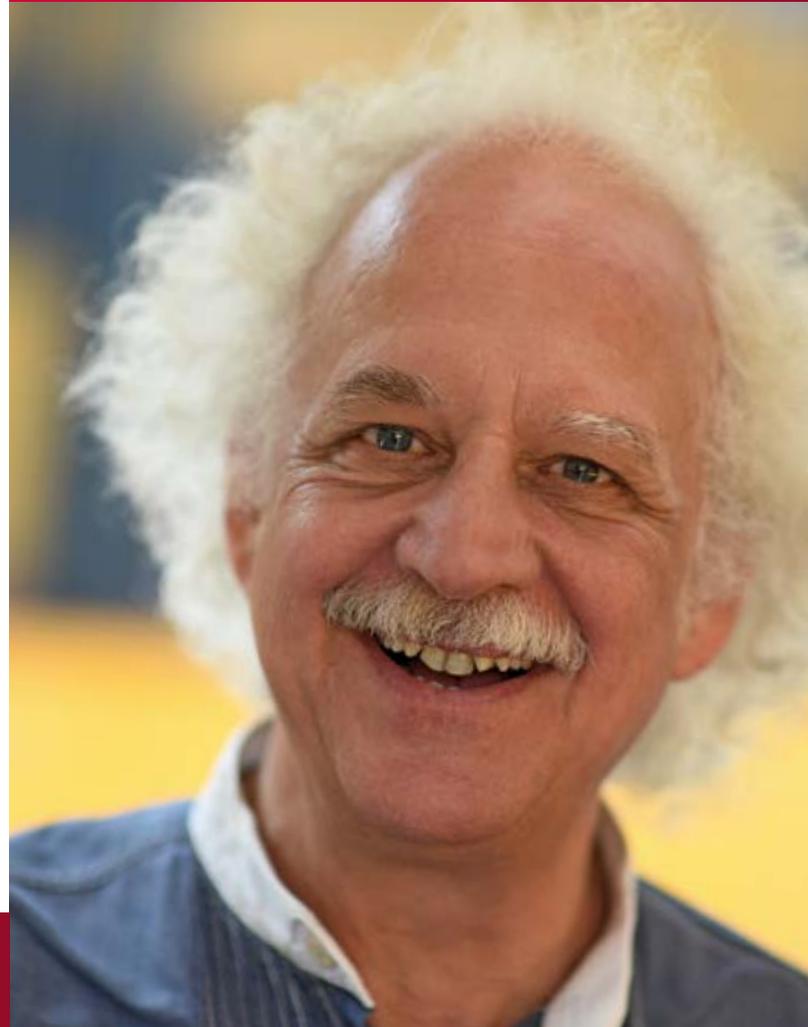
Gemeinschaftstarif

Gemeinsame Beförderungsbedingungen, Tarifbestimmungen
und Fahrpreise

KVV. Bewegt alle.



KVV. Bewegt alle.



Inhaltsverzeichnis

Seite

Vorwort	6
A. Gemeinsame Beförderungsbedingungen	7
§ 1 Geltungsbereich.....	7
§ 2 Anspruch auf Beförderung.....	7
§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen.....	7
§ 4 Verhalten der Fahrgäste.....	8
§ 5 Zuweisen von Wagen und Plätzen.....	10
§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrkarten.....	10
§ 7 Zahlungsmittel.....	12
§ 8 Ungültige Fahrkarten.....	12
§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt.....	13
§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt.....	14
§ 11 Beförderung von Sachen.....	15
§ 12 Beförderung von Tieren.....	16
§ 13 Fundsachen.....	17
§ 14 Haftung.....	17
§ 15 Ausschluss von Ersatzansprüchen.....	17
§ 16 Gerichtsstand.....	17
§ 17 Besondere Bestimmungen für die Mitnahme von Fahrrädern.....	18
§ 18 Zusätzliche Regelungen für die Züge der DB.....	19
§ 19 Mobilitätsgarantien/Sauberkeitsgarantie/Fahrgastrechte – besondere Regelungen im Eisenbahnverkehr.....	20
B. Tarifbestimmungen und Fahrpreise	24
B 1 Geltungsbereich.....	24
B 2 Tarifsystem.....	24
B 3 Fahrkarten.....	25
B 3.1 Fahrkarten mit beschränkter Fahrtenzahl.....	25
B 3.2 Fahrkarten mit unbeschränkter Fahrtenzahl.....	25
B 3.3 Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr.....	25
B 4 Einzelbestimmungen.....	25
B 4.1.1 Einzelfahrkarte.....	25
B 4.1.2 Einzelfahrkarte mit BahnCard-Ermäßigung.....	26
B 4.2 4er-Karte.....	26
B 4.3 Ergänzungskarten.....	26
B 4.4 Fahrradkarte.....	27
B 4.5 Gruppenfahrkarten.....	27
B 4.6 Zuschlag 1. Klasse.....	27
B 4.7 Zuschlag Anruflinientaxi/Anrufsammeltaxi.....	28
B 4.8 Tageskarten.....	28
B 4.9 Zeitfahrkarten.....	29
B 4.9.1 Ausbildungs-Monatskarte.....	29
B 4.9.2 Ausbildungs-Jahreskarte/ScoolCard.....	32
B 4.9.3 Studikarte.....	36
B 4.9.4 Karte ab 65.....	37
B 4.9.5 Monatskarte/Monatskarte, übertragbar.....	40
B 4.9.6 Jahreskarte/Jahreskarte, übertragbar.....	41
B 4.9.6.1 Jahreskarte für Barzahler.....	42
B 4.9.6.2 Jahreskarte im Abonnement.....	42

B 4.9.7 AboFix.....	44
B 4.9.8 KombiCard.....	47
B 4.9.9 9-Uhr-Monatskarte.....	50
B 4.9.10 Firmenkarten – Jahreskarten mit Mengenrabatt.....	51
B 5 Beförderung von Schwerbehinderten.....	52
B 6 Beförderung von Polizeibeamten.....	52
B 7 Kinderwagen, Gepäck, Hunde, andere Kleintiere.....	52
B 7.1 Kinderwagen.....	52
B 7.2 Gepäck.....	52
B 7.3 Hunde und andere Kleintiere.....	52

C. Sonderregelungen.....**53**

C 1.....	53
C 2 Kombiticket (Veranstaltungskarte) und Fahrt- berechtigungen aufgrund besonderer Vereinbarungen.....	53
C 2.1 Kombiticket (Veranstaltungskarte).....	53
C 2.2 Schwarzwald-Gästekarte KONUS.....	53
C 3 Ermäßigung für Sonderangebote.....	54
C 4 Besondere Bestimmungen für den Schienenverkehr der Deutschen Bahn AG und der Albtal-Verkehrs- Gesellschaft mbH.....	54
C 4.1 Anerkennung von Schienenfahrausweisen der DB AG.....	54
C 4.1.1 City-Ticket der DB AG für Karlsruhe und Baden-Baden.....	55
C 4.1.2 City mobil der DB AG für Karlsruhe und Baden-Baden.....	55
C 4.1.3 BahnCard 100.....	55
C 4.1.4 Schönes-Wochenende-Ticket.....	55
C 4.1.5 Baden-Württemberg-Ticket.....	55
C 4.1.6 Rheinland-Pfalz-Ticket.....	55
C 4.2 Fahrkartenverkauf für die Nutzung von Zügen der DB Regio AG.....	56
C 5 Tarife im ein- und ausbrechenden Verkehr.....	56
C 5.1 Allgemein.....	56
C 5.2 Übergangsregelungen zu bestimmten Zielen außerhalb des Verbundgebietes.....	56
C 5.2.1 Für Fahrten auf den DB-Linien bis Neustadt (Wstr) Hbf, Speyer Hbf, Bundenthal und Hinterweidenthal.....	56
C 5.2.2 Für Fahrten mit Stadtbahnen der Linien S 31, S 32, S 4, S 41 und S 5 bis Öhringen, Bietigheim-Bissingen, Freudenstadt/Eutingen im Gäu und Achern.....	57
C 5.2.3 Verkauf und Entwertung.....	58
C 5.3 RegioX, RegioXplus.....	58
C 6 Zeitkarten in Rastatt und Bruchsal.....	59
C 6.1 Verkehrsgesellschaft Rastatt (VERA).....	59
C 6.2 Stadtbusverkehr Bruchsal GmbH.....	60
C 7 Baden-Baden-Linie (BBL).....	60
C 8 Verkehrsbetriebe Karlsruhe (VBK) und Albtal-Verkehrs-Gesellschaft (AVG).....	60
C 8.1 Leichtsandstraße/Messe Karlsruhe.....	60
C 8.2 Karlsruhe/Waldbronn/Karlsbad.....	60
C 9 Anrufsammeltaxi (AST)/Anruflinientaxi (ALT).....	60

Vorwort

- 1 Der vorliegende Tarif enthält
im Teil A die Gemeinsamen Beförderungsbedingungen,
im Teil B die Tarifbestimmungen und Fahrpreise,
im Teil C die Sonderregelungen,
im Teil D die Übergangstarife.
- 2 Rechtsbeziehungen, die sich aus der Beförderung ergeben,
kommen nur mit demjenigen Verkehrsunternehmen zustande,
dessen Verkehrsmittel benutzt werden.
- 3 Der vorliegende Tarif ist vom Innenministerium Baden-
Württemberg, vom Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz
sowie vom Regierungspräsidium Karlsruhe genehmigt.

A. Gemeinsame Beförderungsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderungsverträge im PBefG- und Eisenbahnverkehr des Karlsruher Verkehrsverbundes im Tarifgebiet, siehe Anhang 2.
- (2) Der Abschluss des Beförderungsvertrages erfolgt mit dem Unternehmen, dessen Fahrzeug der Kunde betritt. Soweit das Fahrzeug im Auftragsverkehr fährt, ist der Auftraggeber Vertragspartner.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

- (1) Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des für den jeweiligen Verkehr geltenden Gesetzes (Personenbeförderungsgesetz [PBefG] und Allgemeines Eisenbahngesetz [AEG]) und den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften (Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen [VO-ABB] oder die Eisenbahn-Verkehrsordnung [EVO]) eine Beförderungspflicht gegeben ist.
- (2) Sachen werden nur nach Maßgabe des § 11 und Tiere nur nach Maßgabe des § 12 befördert.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- (1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen
 1. Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
 2. Personen mit ansteckenden Krankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz,
 3. Personen mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, dass sie zum Führen von Waffen berechtigt sind,
 4. Personen, die Gewaltbereitschaft zeigen bzw. Gewalt ausüben.

- (2) Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben; die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Kinder bis zum vollendeten vierten Lebensjahr werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert.
- (3) Über den Ausschluss von Personen entscheidet das Betriebspersonal. Betriebspersonal im Sinne dieser Beförderungsbedingungen sind alle von dem Unternehmer zur Erfüllung seiner Aufgaben beauftragten Personen. Dieses übt auch das Hausrecht für das Verkehrsunternehmen aus.
- (4) Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt bzw. der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Fahrzeug bzw. von der Betriebsanlage begründet keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

- (1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebspersonals ist zu folgen.
- (2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt,
 1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
 2. die Türen eigenmächtig zu öffnen,
 3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
 4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
 5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
 6. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege z. B. durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
 7. in nicht hierfür besonders gekennzeichneten Fahrzeugen und auf unterirdischen Bahnsteiganlagen sowie in anderen gekennzeichneten Nichtraucherbereichen zu rauchen (einschl. E-Zigarette und Shischa/E-Shischa),
 8. Tonwiedergabegeräte oder Tonrundfunkempfänger zu benutzen oder Tonwiedergabegeräte mit Kopfhörer zu benutzen, wenn andere Fahrgäste dadurch belästigt werden,

9. Mobiltelefone in Bereichen zu benutzen, in denen dies z. B. mittels Piktogrammen untersagt ist,
 10. Fahrzeuge zu betreten, die nicht zur allgemeinen Benutzung freigegeben sind,
 11. nicht für den Fahrgast zur Benutzung dienende Betriebsanlagen zu öffnen oder zu betätigen,
 12. in Fahrzeugen oder auf Bahnsteigen Fahrräder, Rollbretter, Inlineskates, Rollschuhe oder vergleichbare Fortbewegungsmittel zu benutzen,
 13. ohne Erlaubnis zu musizieren,
 14. in den Fahrzeugen und auf den Betriebsanlagen Waren, Dienstleistungen oder Sammlungen ohne Zustimmung des Verkehrsunternehmens anzubieten bzw. durchzuführen,
 15. Füße auf bzw. an Sitze oder Tische zu legen oder zu stellen; bei Missachtung ist unbeschadet weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche ein Betrag von € 20 zu entrichten.
 16. zu betteln,
 17. alkoholische Getränke in Bussen, Straßenbahnen und S-Bahnen (Ausnahme S-Bahnen, RB, RE und IRE der DB Regio AG) zu konsumieren, bei Missachtung ist unbeschadet weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche ein Betrag von € 40 zu entrichten.
 18. warme Speisen in Bussen, Straßenbahnen und S-Bahnen (Ausnahme S-Bahnen, RB, RE und IRE der DB Regio AG) zu verzehren. Vom Betriebspersonal oder durch örtliche Anweisung kann das Essen oder Trinken untersagt werden.
 19. montags bis freitags zwischen 6 und 9 Uhr in Bussen, Straßenbahnen und S-Bahnen (Ausnahme S-Bahnen, RB, RE und IRE der DB Regio AG) ein Fahrrad mitzunehmen. Siehe dazu auch die besonderen Bestimmungen für die Mitnahme von Fahrrädern unter §17. Bei Missachtung ist unbeschadet weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche ein Betrag von € 20 zu entrichten und der Fahrgast wird von der Beförderung ausgeschlossen.
- (3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Bestehen an den Haltestellen oder im Fahrzeug besonders gekennzeichnete Wege, Eingänge oder Ausgänge, sind diese zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt

sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.

- (4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt deren Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen und nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften Sicherheitsgurte angelegt haben oder in einer Rückhalteeinrichtung für Kinder gesichert sind.
- (5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 4, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; in schwerwiegenden Fällen ist eine vorherige Ermahnung nicht erforderlich.
- (6) Bei Verunreinigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden die erforderlichen Reinigungskosten – mindestens jedoch ein Betrag in Höhe von € 20 – erhoben, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass Reinigungskosten in dieser Höhe nicht oder zumindest in wesentlich niedriger Höhe angefallen sind; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
- (7) Beschwerden sind – außer in den Fällen des § 6 Absatz 8 und des § 7 Absatz 3 – nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit die Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Angabe von Ort, Fahrtrichtung und Beifügung der Fahrkarte an die Verwaltung des Unternehmers zu richten.
- (8) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherungseinrichtungen betätigt, hat – unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – einen Betrag von € 15 zu zahlen. Dasselbe gilt, wenn gegen die Untersagung nach Absatz 2 Nr. 3 oder Nr. 7 verstoßen wird. Im Eisenbahnverkehr beträgt bei missbräuchlicher Betätigung der Notbremse der zu zahlende Betrag € 200, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass der Eisenbahn ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sei.

§ 5 Zuweisen von Wagen und Plätzen

- (1) Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.
- (2) Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für schwerbehinderte Menschen, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrkarten

- (1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten. Hierfür werden Fahrkarten ausgegeben. Die Fahrkarten werden im Namen und für Rechnung des ausgebenden Verkehrsunternehmens verkauft. Bei Verlust oder Diebstahl von nicht ab der Ausgabe personalisierten Fahrkarten besteht kein Anspruch auf Ersatz durch die Verkehrsunternehmen.
- (2) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeugs nicht mit einer für diese Fahrt gültigen Fahrkarte versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert die erforderlichen Fahrkarten zu lösen. Für den Erwerb von Fahrkarten zur Nutzung von Zügen der DB gelten besondere ergänzende Regelungen in § 18.
- (3) Die Fahrkarte ist gemäß den geltenden Tarifbestimmungen entweder bereits vor Fahrtantritt oder im Fahrzeug zu entwerthen. Soweit die Fahrkarte nicht vor Betreten des Fahrzeugs entwertet werden muss, hat der Fahrgast diese dem Betriebspersonal unverzüglich und unaufgefordert zur Entwertung auszuhändigen; in Fahrzeugen mit Entwerterautomaten hat der Fahrgast die Fahrkarte entsprechend der Beförderungsstrecke unverzüglich selbst zu entwerthen. Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen.
- (4) An Bahnhöfen und Haltestellen mit Fahrkarten-Verkaufsautomaten werden die Fahrkarten, die durch Automaten ausgegeben werden, vom Verkehrs- und Betriebspersonal nicht verkauft. Ist an einer Haltestelle in keiner der beiden Fahrtrichtungen ein Automat aufgestellt oder betriebsbereit, hat der Fahrgast, der noch nicht in Besitz einer gültigen Fahrkarte ist, die erforderliche Fahrkarte unverzüglich und unaufgefordert beim Fahrpersonal bzw. beim Automaten im Fahrzeug zu erwerben. In Ausnahmefällen kann der Fahrkartenverkauf ständig oder vorübergehend durch sonstiges Verkehrs- und Betriebspersonal erfolgen.
- (5) Der Fahrgast hat die Fahrkarte bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und sie dem Betriebspersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen und auszuhändigen. Die Fahrt gilt als beendet, wenn der Fahrgast an seiner Zielhaltestelle angekommen ist und das Fahrzeug sowie die Bahnsteiganlage verlassen hat.
- (6) Kommt der Fahrgast einer Pflicht nach den Absätzen 2 bis 5 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts nach § 9 bleibt unberührt.
- (7) Wagen oder Wagenteile im schaffnerlosen Betrieb dürfen nur von Fahrgästen mit hierfür gültiger Fahrkarte benutzt werden.
- (8) Beanstandungen der Fahrkarte sind sofort vorzubringen. Spätere Beanstandungen können aus Beweisgründen nicht mehr berücksichtigt werden.

- (9) Fahrkarten können bei jeder Tarifänderung zu einem bestimmten Stichtag für ungültig erklärt werden. Der Stichtag wird spätestens sieben Tage vor der Tarifänderung durch öffentliche Bekanntmachung angegeben. Der Gegenwert wird erstattet, wenn die ungültigen Fahrkarten innerhalb 3 Monate ab dem Stichtag bei der in der Bekanntmachung angegebenen Stelle vorgelegt werden.

§ 7 Zahlungsmittel

- (1) Das Beförderungsentgelt soll abgezahlt bereitgehalten werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über € 10 zu wechseln und erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen. Für das Fahrpersonal besteht keine Verpflichtung mehr als insgesamt 20 Münzstücke anzunehmen.
- (2) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Fahrpersonal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.
- (3) An Fahrkartenautomaten ist entsprechend den dort erklärten technischen Vorgaben zu zahlen.

§ 8 Ungültige Fahrkarten

- (1) Fahrkarten, die entgegen den Beförderungsbedingungen oder Tarifbestimmungen benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt insbesondere für Fahrkarten, die
1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
 2. nicht mit der erforderlichen Wertmarke versehen sind,
 3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt, unleserlich oder unerlaubt eingeschweißt oder laminiert sind, sodass sie nicht mehr geprüft werden können,
 4. eigenmächtig geändert sind,
 5. von Nichtberechtigten benutzt werden,
 6. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
 7. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen (z. B. nach Tarifänderung) verfallen sind,
 8. ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden,
 9. in einem Entwerterfeld mehrfach entwertet sind oder

10. nur in Verbindung mit einer Zeitkarte oder einer Bescheinigung gültig sind.

Beförderungsentgelt wird nicht erstattet.

- (2) Eine Fahrkarte, die nur in Verbindung mit einem Antrag oder einem im Beförderungstarif vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn der Antrag oder Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.
- (3) Für eingezogene Fahrkarten wird auf Verlangen des Fahrgastes eine Quittung ausgestellt. Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverluste oder Verdienstaufälle, sind ausgeschlossen.

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

- (1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet, wenn er
1. für sich oder – soweit nötig – für von ihm mitgebrachte Tiere, Fahrräder bzw. Gepäckstücke keine gültige Fahrkarte beschafft hat,
 2. sich eine gültige Fahrkarte beschafft hat, diese jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
 3. die Fahrkarte nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Absatz 3 entwertet hat oder entwerten ließ oder
 4. die Fahrkarte auf Verlangen nicht unverzüglich zur Prüfung vorzeigt und aushändigt.

Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter den Nummern 1 und 3 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung der Fahrkarte aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

- (2) In den Fällen des Absatzes 1 kann der Unternehmer ein erhöhtes Beförderungsentgelt bis zu € 60 erheben. Er kann jedoch das Doppelte des Beförderungsentgelts für die einfache Fahrt auf der vom Fahrgast zurückgelegten Strecke erheben, sofern sich hiernach ein höherer Betrag als nach Satz 1 ergibt; hierbei kann das erhöhte Beförderungsentgelt nach dem Ausgangspunkt der Linie bzw. bei der Eisenbahn nach der ganzen vom Zug zurückgelegten Strecke berechnet werden, wenn der Fahrgast die zurückgelegte Strecke nicht nachweisen kann. Die Zahlungsaufforderung oder die Quittung über die Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts ist keine Fahrkarte für die Weiterfahrt.

- (2a) Wird das erhöhte Beförderungsentgelt nicht sofort bar bezahlt, so ist die Zahlung binnen 14 Tagen ab Zahlungsaufforderung zu leisten. Nach Ablauf dieser Frist ist der Unternehmer berechtigt für jede schriftliche Mahnung ein zusätzliches Bearbeitungsentgelt von € 5 zu erheben, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass Bearbeitungskosten in dieser Höhe nicht oder nur in wesentlich niedriger Höhe angefallen sind. Weitergehende Ansprüche nach § 288 Absatz 1 BGB bleiben unberührt. Muss bei Nichtzahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes zur Feststellung der Personalien eine Auskunft bei der zuständigen Behörde eingeholt werden, so sind die zusätzlich anfallenden Kosten vom Fahrgast zu tragen.
- (3) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von Absatz 1 Nr. 2 auf € 7, wenn der Fahrgast innerhalb von 7 Tagen ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Unternehmers nachweist, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen persönlichen Zeitkarte bzw. eines gültigen Berechtigungsausweises war. Soweit § 12 Absatz 3 EVO für Fahrten mit der Eisenbahn günstigere Regelungen vorsieht, bleiben diese unberührt.
- (4) Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Unternehmers unberührt.

§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

- (1) Wird eine Fahrkarte nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage der Fahrkarte erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung der Fahrkarte ist der Fahrgast.
- (2) Wird eine Fahrkarte nur auf einem Teil der Strecke zur Fahrt benutzt, so wird der Unterschied zwischen dem gezahlten Beförderungsentgelt und dem für die zurückgelegte Strecke erforderlichen Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage der Fahrkarte erstattet. Beweispflichtig für die nur teilweise Benutzung der Fahrkarte ist der Fahrgast.
- (3) Wird eine Zeitkarte nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte auf Antrag gegen Vorlage der Fahrkarte erstattet. Je Benutzungstag werden von dem für die Zeitkarte entrichteten Beförderungsentgelt abgezogen:
- ▶ bei einer Zeitkarte mit monatlicher Geltungsdauer 5 Prozent.
 - ▶ bei einer Zeitkarte mit jährlicher bzw. 1/2-jährlicher Geltungsdauer 1/30 der monatlichen Rate. Eine Erstattung ist nur bei einer mit Reiseunfähigkeit verbundenen Krankheit von mehr als 21 aufeinander folgenden Tagen möglich. Ein Bearbeitungsentgelt für die Erstattung entfällt.

Für die Feststellung des Zeitpunkts ist der Tag der Rückgabe der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung

der Zeitkarte mit der Post maßgeblich. Ein früherer Zeitpunkt kann nur dann und nur bei persönlichen Zeitkarten berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Reiseunfähigkeit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird.

- (4) Anträge nach den Absätzen 1 bis 3 sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit der Fahrkarte bei der Verwaltung des Unternehmens zu stellen, das die Fahrkarte verkauft hat. Bei Fahrkarten, die ausschließlich für den Eisenbahnverkehr ausgestellt sind, erlöschen die Ansprüche auf Fahrpreiserstattung nach dieser Vorschrift, wenn sie nicht binnen 6 Monaten nach Ablauf der Geltungsdauer der Fahrkarte bei dem Eisenbahnunternehmen geltend gemacht werden.
- (5) Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt von € 2 sowie eine etwaige Überweisungsgebühr von € 1,50 abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt und eine etwaige Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung aufgrund von Umständen beantragt wird, die das Unternehmen zu vertreten hat.
- (6) Bei Ausschluss von der Beförderung besteht, ausgenommen § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2, kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgelts.

§ 11 Beförderung von Sachen

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht, soweit nicht Absatz 6 etwas Abweichendes bestimmt, nur bei Handgepäck und im Rahmen der nachfolgenden Regelungen. Sachen werden nur bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Eine Mitnahme von Sachen scheidet aus, wenn hierdurch der Haltestellenaufenthalt über das übliche Maß verlängert wird oder die Gefahr besteht, dass auf Grund der Mitnahme der Sache andere Fahrgäste keinen Platz im Fahrzeug finden. Die Fahrgäste haben wegen der Unterbringung der Sachen die Anordnungen des Betriebspersonals zu befolgen.
- (2) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere
1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
 2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt oder verschmutzt werden können,
 3. Gegenstände, die über die Wagengrenzung hinausragen.

- (3) Die Pflicht zur Beförderung von Kleinkindern in Kinderwagen und Rollstuhlfahrern richtet sich nach den Vorschriften des § 2 Satz 1. Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen und Rollstuhlfahrer nicht zurückgewiesen werden. Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Betriebspersonal.
- (4) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt oder geschädigt werden können. Soweit durch mitgeführte Sachen Schäden an Personen oder Gegenständen entstehen, gelten die allgemeinen Haftungsregeln.
- (5) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.
- (6) Die Beförderung von Reisegepäck richtet sich bei der Eisenbahn nach den §§ 25 ff. EVO, die Beförderung von Fahrrädern nach den ergänzenden Regelungen in § 17.

§ 12 Beförderung von Tieren

- (1) Auf die Beförderung von Tieren sind § 3 Absatz 1 und § 11 Absatz 1, 4 und 5 entsprechend anzuwenden.
- (2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde müssen – soweit sie nicht in geeigneten Behältnissen mitgenommen werden – an der kurz gehaltenen Leine geführt werden; Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen, der ein Beißen ausschließt. Kampfhunde sind von der Beförderung ausgeschlossen.

Im Übrigen gelten die hierzu erlassenen Verordnungen des Bundeslandes, in dem die Beförderung erfolgt. Verkehrt ein Fahrzeug zwischen zwei Bundesländern, gelten bis zur ersten planmäßigen Haltestelle im einfahrenden Bundesland die Regelungen des verlassenen Bundeslandes.
- (3) Soweit andere gesetzliche Bestimmungen die Begleitung durch Hunde gestatten, sind diese zur Beförderung stets zugelassen.
- (4) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältnissen mitgenommen werden.
- (5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden. Bei Zuwiderhandlung werden Reinigungskosten nach § 4 Absatz 6 erhoben.

§ 13 Fundsachen

Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro des Unternehmers gegen Zahlung eines Entgelts für die Aufbewahrung zurückgegeben. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.

Zum Zwecke der Wahrung des Finderlohnanspruches hat der Verlierer bei Abholung des Fundgegenstandes seine vollständige Adresse anzugeben und sich auszuweisen.

§ 14 Haftung

- (1) Der Unternehmer haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Bei der Beförderung im Straßenbahn- und Obusverkehr sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen haftet der Unternehmer für Sachschäden gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von € 1.000; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.
- (2) Hinsichtlich der Beförderung von Reisegepäck gilt bezüglich der Haftung bei der Eisenbahn § 31 EVO.

§ 15 Ausschluss von Ersatzansprüchen

Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen. Der Anspruch auf Beförderung gilt auch als erfüllt, wenn der Unternehmer aus betrieblichen Gründen andere als im Fahrplan angegebene Fahrzeuge bereit stellt oder Umleitungsstrecken gefahren werden. Weitergehende Ansprüche aus § 17 EVO bei einem Transport mit der Eisenbahn bleiben unberührt.

§ 16 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des Unternehmers.

§ 17 Besondere Bestimmungen für die Mitnahme von Fahrrädern

In den Fahrzeugen der beteiligten Unternehmen ist die Mitnahme von Fahrrädern gemäß der nachfolgend aufgeführten Regelung gestattet:

Unternehmen	Verkehrsmittel	Linien	Zeitliche Regelung
DB Regio AG	Bahn: S, RB, RE, IRE	alle	Montags bis freitags ab 9 Uhr, samstags, sonn- und feiertags zeitlich unbeschränkt unentgeltlich. Von Montag bis Freitag vor 9 Uhr ist eine Fahrradkarte oder eine Einzelfahrkarte für Erwachsene für 2 Waben zu lösen. Inhaber einer BahnCard 100 können in den Zügen der DB Regio AG ein Fahrrad kostenlos mitnehmen.
AVG	Stadtbahn	S 1, S 11, S 2, S 31, S 32, S 4, S 41, S 5, S 51, S 52, S 6 und S 9	Montags bis freitags vor 6 Uhr und ab 9 Uhr, samstags, sonn- und feiertags zeitlich unbeschränkt unentgeltlich, soweit Platz vorhanden ist. Montags bis freitags ist zwischen 6 und 9 Uhr grundsätzlich keine Fahrradbeförderung möglich.
VBK	Stadtbahn, Tram	S 1, S 11, S 2, S 4, S 41, S 5, S 51, S 52 Tram 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 8	Montags bis freitags vor 6 Uhr und ab 9 Uhr, samstags, sonn- und feiertags zeitlich unbeschränkt unentgeltlich, soweit Platz vorhanden ist. Montags bis freitags ist zwischen 6 und 9 Uhr grundsätzlich keine Fahrradbeförderung möglich.
Alle Unternehmen im KVV	Bus	Alle Buslinien – ausgenommen Anrufsammlertaxen, Anrufdiensttaxen und Kleinbusse	Montags bis freitags vor 6 Uhr und ab 9 Uhr, samstags, sonn- und feiertags zeitlich unbeschränkt unentgeltlich, soweit Platz vorhanden ist. Montags bis freitags ist zwischen 6 und 9 Uhr grundsätzlich keine Fahrradbeförderung möglich.

Ein Anspruch auf die Mitnahme von Fahrrädern besteht nicht. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 11.

Jeder Reisende darf nur ein Fahrrad mitnehmen. Die Mitnahme ist auf zweirädrige einsitzige Fahrräder, zusammengeklappte Fahrradanhänger und Fahrräder mit Elektro-Hilfsmotor beschränkt.

Zusammengeklappte Faltfahrräder gelten nicht als Fahrrad. In besonderen Zügen der DB können, sofern ausreichend Platz vorhanden ist, auch Liegeräder, Tandems sowie Dreiräder mitgenommen werden.

Im Bahnverkehr sind die Fahrräder in den besonders gekennzeichneten Bereichen (Fahrradsymbol) unterzubringen.

§ 18 Zusätzliche Regelungen für die Züge der DB

Für Fahrten innerhalb des Verbundraumes werden Fahrkarten nach dem Gemeinschaftstarif des KVV ausgegeben.

In den Zügen der DB Regio AG findet grundsätzlich kein Verkauf von Verbundfahrkarten statt. Eine Entwertung von Fahrkarten ist nicht möglich.

Im Verbundraum kann die DB den Verkauf bei Fahrkartenausgaben und sonstigen Verkaufsstellen in Abstimmung mit dem KVV auf bestimmte Verbundfahrkarten beschränken sowie einen ausschließlichen Verkauf aus Fahrkartenautomaten vorsehen.

1. Erwerb von Fahrkarten

1.1. Ist an einer Haltestelle in keiner der beiden Richtungen ein Automat aufgestellt oder betriebsbereit und eine vorhandene Verkaufsstelle geschlossen, hat der Fahrgast, der noch nicht im Besitz einer gültigen Fahrkarte ist, die erforderliche Fahrkarte unverzüglich im Zug zu erwerben:

- ▶ an einem Automaten,
- ▶ bei einem Zugbegleiter oder
- ▶ dem Prüfpersonal in Form einer Teilzahlung für die konkrete Fahrstrecke zu einer Fahrpreisnacherhebung.

1.2. Meldet ein Fahrgast in einem mit dem Hinweis „Bitte nur mit gültiger Fahrkarte“ gekennzeichneten Zug dem Zugbegleiter unverzüglich und unaufgefordert, dass er keine gültige Fahrkarte besitzt, hat er außer dem Fahrpreis einen Betrag in der in den BB Personenverkehr für diesen Fall festgelegten Höhe (Bordpreis) zu zahlen, wenn er den Fahrpreis und ggf. Zuschläge sofort zahlt. Der Bordpreis ist nicht zu zahlen, wenn der Übergang in die 1. Klasse gewünscht wird oder die Voraussetzung nach 1.1 erfüllt ist.

2. Fahrkarten für Fahrten zwischen Bahnhöfen im Verbundraum und Bahnhöfen außerhalb dieses Gebietes

Bei Fahrten im verbundüberschreitenden Verkehr muss der Fahrgast grundsätzlich im Besitz einer gültigen Fahrkarte nach den BB Personenverkehr ab dem Reiseantrittsbahnhof sein, sofern nicht besondere Regelungen im verbundüberschreitenden Verkehr gelten.

Sofern beim Reiseantrittsbahnhof eine Fahrkarte nach den BB Personenverkehr zum Reiseziel nicht erhältlich ist, hat der Reisende eine „Fahrkarte Anfangsstrecke“ nach den BB Personenverkehr zu lösen.

3. Entwerten von Fahrkarten

Ist der Fahrgast im Besitz einer Fahrkarte, die zu entwerten ist, so hat er diese im Schienenbereich der DB grundsätzlich vor Betreten des Fahrzeugs zu entwerten.

Ist kein betriebsfähiger, stationärer Entwerter vorhanden, hat der Reisende die Fahrkarte unmittelbar nach Betreten des Zuges am Fahrkartenterwerter zu entwerten oder sich unverzüglich beim Zugbegleiter oder Prüfpersonal zu melden.

§ 19 Mobilitätsgarantien/Sauberkeitsgarantie/Fahrgastrechte – besondere Regelungen im Eisenbahnverkehr

Abschnitt 1:

KVV Mobilitätsgarantie für das gesamte Verbundgebiet

- (1) Im Rahmen der Mobilitätsgarantie besteht für Inhaber eines Schwerbehindertenausweises inklusive Freifahrtberechtigung sowie für Inhaber einer KVV Monats- oder Jahreskarte mit Ausnahme der Ausbildungs-Monatskarte und Ausbildungs-Jahreskarte/ScoolCard bei Verspätungen und Fahrtausfällen die Möglichkeit, auf ein Taxi umzusteigen und sich den Fahrpreis für das Taxi im Nachhinein erstatten zu lassen. Sie greift, wenn der Fahrgast davon ausgehen kann, dass er sein Fahrziel mit den zur Fahrt benutzten KVV Verkehrsmitteln um mehr als 30 Minuten später als im Fahrplan ausgewiesen erreichen wird, und er keine Möglichkeit hat, andere das Fahrziel rechtzeitig erreichende KVV Verkehrsmittel zu nutzen.
- (2) Maßgeblich zur Ermittlung der Dauer der Verspätung sind die jeweils aktuell in der Internet-Fahrplanauskunft des KVV hinterlegten Fahrplandaten. Bei Fahrten mit Umsteigen des Fahrgastes zwischen Verbundverkehrsmitteln, wird zur Ermittlung der Dauer der Verspätung die gemäß Internet-Fahrplanauskunft ausgewiesene Fahrt mit normaler Umsteigezeit zugrunde gelegt (Fahrplanauskunft unter www.kvv.de).

- (3) Die Taxikosten werden bis zu einer Höhe von 50 Euro ersetzt, für Fahrten innerhalb der Tarifwabe 100 (Karlsruhe) ist die Erstattung auf € 25 begrenzt (siehe Sonderregelung für Karlsruhe im Abschnitt 2). Eine Erstattung kann pro Fahrt und Fahrkarte nur einmal geltend gemacht werden.
- (4) Der Fahrgast hat eine vom Taxiunternehmen ausgestellte Quittung zusammen mit dem ausgefüllten Garantieschein für die Mobilitätsgarantie, der z. B. unter www.kvv.de vorgehalten wird, innerhalb von zwei Wochen beim KVV einzureichen (Ausschlussfrist). Dem Garantieschein ist ein Fahrtnachweis (Fahrkarte oder Kopie) beizufügen. Die Erstattung erfolgt durch Banküberweisung. Eine Barauszahlung sowie eine Verrechnung beim Fahrkartenkauf sind nicht möglich.
- (5) Die Inanspruchnahme ist ausgeschlossen, wenn die Verspätung oder der Fahrtausfall nicht auf das Verschulden eines der im KVV kooperierenden Verkehrsunternehmen zurückgeht. Insbesondere begründeten Unwetter, Bombendrohungen, Streik, Suizid und Eingriffe Dritter in den Eisenbahn-, Straßenbahn- und Busverkehr keinen Anspruch auf Leistungen aus der Mobilitätsgarantie. Die Erstattung ist auch ausgeschlossen, wenn die Verspätung oder der Fahrtausfall auf ein Verschulden des Fahrgasts zurückgehen oder ihm vor dem Kauf der Fahrkarte bekannt waren. Sie ist ferner ausgeschlossen, wenn sie auf Maßnahmen wie Straßen- oder Streckensperrungen beruht, die im Vorfeld rechtzeitig unter www.kvv.de angekündigt wurden.
- (6) Weitergehende Ansprüche aus den Fahrgastrechten im Eisenbahnverkehr bleiben hiervon unberührt. Die Inanspruchnahme der Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr schließt Ansprüche aus demselben Sachverhalt nach der Mobilitätsgarantie aus.
- (7) Die KVV Mobilitätsgarantie besteht parallel zur Mobilitätsgarantie eines Verkehrsunternehmens (z. B. der VBK in Karlsruhe gemäß Abschnitt 2). Ansprüche aus demselben Sachverhalt können jedoch nur einmal geltend gemacht werden.

Abschnitt 2:

Mobilitätsgarantie für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes Karlsruhe

- (1) Die Mobilitätsgarantie in Karlsruhe gilt für Fahrten mit allen Straßenbahn- und Buslinien der Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH (VBK) inklusive der Stadtbahndurchfahrten durch die Innenstadt.
- (2) Die Mobilitätsgarantie greift, wenn ein Fahrgast eine vom Unternehmen VBK zu vertretende Verspätung von mehr als 20 Minuten auf einer Fahrt im Binnenverkehr des Stadtgebietes Karlsruhe erleidet.

- (3) Die Inanspruchnahme ist ausgeschlossen, wenn die Verspätung oder der Fahrtausfall nicht auf ein Verschulden der VBK zurückgeht. Insbesondere begründen Unwetter, Bombendrohungen, Streik, Suizid und Eingriffe Dritter in den Straßenbahn- und Busverkehr keinen Anspruch auf Leistungen aus der Mobilitätsgarantie. Die Erstattung ist auch ausgeschlossen, wenn die Verspätung oder der Fahrtausfall auf ein Verschulden des Fahrgasts zurückgehen oder ihm vor dem Kauf der Fahrkarte bekannt waren. Sie ist ferner ausgeschlossen, wenn sie auf Maßnahmen wie Straßen- oder Streckensperrungen beruht, die im Vorfeld rechtzeitig unter www.kvv.de angekündigt wurden.
- (4) Die Mobilitätsgarantie gilt für alle im Stadtgebiet Karlsruhe anerkannten Fahrkarten, ausgenommen Ausbildungs-Monats- und Ausbildungs-Jahreskarte/ScoolCard.
- (5) Je Verspätungsfall und Fahrkarte erhält der Fahrgast eine Entschädigung in Höhe von € 5. Bei Versäumnis des letzten Anschlusses werden Taxikosten bis zu € 25 erstattet.
- (6) Die Garantie kann mit einem Garantieschein in Anspruch genommen werden, der bei den Kundenzentren des KVV in Karlsruhe oder unter www.kvv.de im Internet erhältlich ist. Fahrgäste können den ausgefüllten und unterschriebenen Garantieschein zusammen mit einem Fahrtnachweis (Fahrkarte oder Kopie) bei einem KVV Kundenzentrum abgeben oder per Post an den KVV senden. Zwischen dem Zeitpunkt der Verspätung und dem Eingang des Garantiescheines dürfen nicht mehr als zwei Wochen vergehen.

Abschnitt 3: Sauberkeitsgarantie des KVV

Die Fahrzeuge der im KVV wirkenden Verkehrsunternehmen werden regelmäßig gereinigt. Wird die Kleidung eines Fahrgastes infolge von Unsauberkeiten eines Fahrzeuges verschmutzt, ersetzt der KVV die Reinigungskosten bis zu einem Betrag von € 15.

Diese Sauberkeitsgarantie kann mit einem Garantieschein in Anspruch genommen werden, der bei den Kundenzentren des KVV oder unter www.kvv.de im Internet erhältlich ist.

Fahrgäste können den ausgefüllten und unterschriebenen Garantieschein zusammen mit einem Fahrtnachweis (Fahrkarte oder Kopie) sowie dem Nachweis der angefallenen Reinigungskosten bei einem KVV Kundenzentrum abgeben oder per Post an den KVV senden. Zwischen dem Zeitpunkt der Verschmutzung und dem Eingang des Garantiescheines dürfen nicht mehr als zwei Wochen vergehen.

Abschnitt 4: Fahrgastrechte – Regelungen im Eisenbahnverkehr

- (1) Für Fahrten in Eisenbahnzügen sind Rechte und Pflichten der Fahrgäste aufgrund der Verordnung (EG) 1371/2007 sowie nach der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) auch für Inhaber von Fahrkarten nach diesem Verbundtarif abschließend in den Beförderungsbedingungen des oder der jeweiligen vertraglichen Beförderer geregelt (näheres hierzu siehe auch unter www.fahrgastrechte.info). Darüber hinaus gelten die im Folgenden dargestellten Regelungen.
- (2) Durch diese Regelungen werden ausschließlich Fahrkarten nach dem Gemeinschaftstarif des KVV erfasst, die zur Eisenbahnfahrt genutzt werden.
- (3) Die Fahrgastrechte, die dem Fahrgast durch Verspätung erwachsen, werden nur wirksam, soweit die Ursache und Wirkung einer Verspätung im Bereich der tatsächlichen oder geplanten Eisenbahnbeförderung eingetreten ist.
- (4) Der Auszahlungsbetrag für eine Entschädigung muss mindestens € 4 betragen. Fahrpreisschädigungen unter diesem Betrag werden nicht ausgezahlt (Bagatellgrenze).
- (5) Das im Eisenbahnverkehr vorgesehene Recht, einen anderen, höherwertigeren als den vorgesehenen Zug zum Zielort zu wählen, gilt nicht für Nutzer von Ländertickets (Baden-Württemberg-Tickets, Rheinland-Pfalz-/Saarland-Tickets), Schönes-Wochenende-Tickets, KombiTickets, (Veranstaltungskarten mit Fahrtberechtigung), Tageskarten und KONUS-Gästekarten.
- (6) Ansprüche nach den eisenbahnrechtlichen Regelungen sind direkt bei den Verkaufsstellen der Eisenbahnverkehrsunternehmen zu stellen. Erstattungsvordrucke sind auch im Internet unter www.fahrgastrechte.info verfügbar.
- (7) Im übrigen gelten die besonderen Regelungen der Eisenbahnbeförderungsunternehmen (siehe Absatz 1).
- (8) Die Inanspruchnahme der Fahrgastrechte aus dem Eisenbahnverkehr schließt Ansprüche aus demselben Sachverhalt nach den KVV Mobilitätsgarantien (siehe Abschnitte 1 und 2) aus.

B. Tarifbestimmungen und Fahrpreise

B 1 Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf den Linien und Strecken der in § 1 der Beförderungsbedingungen des Karlsruher Verkehrsverbundes (KVV) genannten Verkehrsunternehmen. Sie gelten auf den Linien der Deutschen Bahn AG (DB) grundsätzlich in allen Zügen des Nahverkehrs, das sind S-Bahn, Regional-Bahn, RegionalExpress, InterregioExpress (S, RB, RE, IRE). Abweichungen hierfür können im Fahrplan oder durch Aushang bekannt gegeben werden.

Die Tarifbestimmungen gelten nicht für

- ▶ Züge der Produktklassen ICE und IC/EC der DB AG (auch nicht gegen Zahlung eines Zuschlages).

B 2 Tarifsystem

Für die Preisbildung ist der Tarifraum in Tarifwaben (Flächenwaben) eingeteilt (siehe Tarifwabenplan). Die Kennzeichnung der Tarifwabe erfolgt durch dreistellige Zahlen (Wabenummern).

Die Fahrpreise ergeben sich aus der Fahrpreisübersicht (Anhang 4). Der Fahrpreis richtet sich nach der Anzahl der Tarifwaben, die befahren werden (tatsächlich benutzter Weg). Start- und Zielwabe zählen mit. Waben, die bei einer Fahrt mehrmals durchfahren werden, werden bei der Preisbildung nur einmal berechnet. Die Zuordnung der einzelnen Städte und Gemeinden zu den Tarifwaben ergibt sich aus dem Ortsverzeichnis (Anhang 1).

Beginnt oder endet eine Fahrt an einer Haltestelle, die auf einer Wabengrenze liegt, so zählt diese Haltestelle zu der Wabe, in der die Fahrt durchgeführt wird.

Mit Zeitfahrkarten können bei gleicher Wabenzahl auch mehrere Wege zwischen Start- und Zielort der Fahrt benutzt werden. Bei unterschiedlicher Wabenzahl ist der längere Weg zu bezahlen.

B 3 Fahrkarten

Fahrkarten des Gemeinschaftstarifes sind:

B 3.1 Fahrkarten mit beschränkter Fahrtenzahl

- ▶ Einzelfahrkarten
- ▶ 4er-Karten
- ▶ Ergänzungskarten
- ▶ Übergangskarten
- ▶ Fahrradkarten
- ▶ Gruppenfahrkarten
- ▶ Zuschlag 1. Klasse
- ▶ Zuschlag Anruflinientaxi/Anrufsammeltaxi

B 3.2 Fahrkarten mit unbeschränkter Fahrtenzahl

- ▶ Tageskarten (City, Regio, RegioX)
- ▶ Ausbildungs-Monatskarten
- ▶ Ausbildungs-Jahreskarte/ScoolCard
- ▶ Karte ab 65
- ▶ Umwelt-Monatskarten (+ Übergangsmontatskarten)
- ▶ 9-Uhr-Monatskarte
- ▶ Umwelt-Jahreskarten
- ▶ AboFix
- ▶ Firmenkarten
- ▶ Studikarten
- ▶ Zuschlag 1. Klasse für Monatskarten
- ▶ Beförderung von Schwerbehinderten
- ▶ Beförderung von Polizeibeamten
- ▶ Im KVV anerkannte Tarifangebote der Deutschen Bahn (Rheinland-Pfalz-Tickets, Baden-Württemberg-Tickets, Schönes Wochenende, Schüler-Ferien-Ticket Baden-Württemberg) gemäß den jeweils geltenden Tarifbestimmungen der Deutschen Bahn

B 3.3 Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr

Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sowie Kinder von Kindergartengruppen und deren begleitende Aufsichtspersonen werden unentgeltlich befördert (maximal eine Aufsichtsperson je zwei Kinder). Für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahre gelten die Kinderfahrpreise.

B 4 Einzelbestimmungen

B 4.1.1 Einzelfahrkarte

Einzelfahrkarten werden für Erwachsene und Kinder ausgegeben. Einzelfahrkarten sind zu entwerfen, falls sie nicht bereits entwertet ausgegeben werden (§ 6 der Beförderungsbedingungen).

Einzelfahrkarten gelten für eine Fahrt in Richtung auf das Fahrziel und innerhalb des Tarifbereichs, für den sie gelöst sind. Umsteigen

und Fahrtunterbrechungen sind beliebig oft gestattet. Rund- und Rückfahrten sind unzulässig. Mehrfache Entwertung der gleichen Fahrkarte führt zur Ungültigkeit.

Einzelfahrkarten haben ab Entwertung folgende Gültigkeitsdauer (einschließlich Umsteigezeit und Fahrtunterbrechung):

- ▶ 60 Minuten bei Fahrten in einer Wabe
- ▶ 90 Minuten bei Fahrten in 2 Waben
- ▶ 180 Minuten bei Fahrten in 3 bis 5 Waben
- ▶ 240 Minuten bei Fahrten ab 6 Waben

Entwertete Einzelfahrkarten sind nicht übertragbar.

B 4.1.2 Einzelfahrkarte mit BahnCard-Ermäßigung

Inhaber einer BahnCard 25, BahnCard 50 oder BahnCard 100 der Deutschen Bahn AG erhalten ermäßigte Einzelfahrkarten.

Die Anerkennung der BahnCard in Verbindung mit anderen Fahrkartenarten (z. B. Zuschläge, Zeitkarten, Tageskarten, 4er-Karten) ist ausgeschlossen.

Ermäßigte Einzelfahrkarten werden b.a.w. aus stationären und mobilen Fahrkartenautomaten, bei den Kundenzentren des KVV und den Verkaufsstellen der Deutschen Bahn verkauft.

Die BahnCard ist mitzuführen und bei Fahrkartenkontrollen vorzuzeigen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Einzelfahrkarten (4.1.1).

B 4.2 4er-Karte

Eine 4er-Karte enthält vier Abschnitte. Ein Abschnitt berechtigt zu einer Fahrt; er ist unverzüglich bei Fahrtantritt zu entwerten. Eine 4er-Karte kann auch gleichzeitig von mehreren Personen benutzt werden. Für jede Person ist ein Abschnitt zu entwerten.

Die Bestimmungen zu den Einzelfahrkarten gelten entsprechend.

B 4.3 Ergänzungskarten

Ergänzungskarten werden für Erwachsene und Kinder angeboten. Der Tarifwabenbereich, für den eine Monats- oder Jahreskarte gültig ist, darf überfahren werden, wenn für die weiteren befahrenen Tarifwaben eine Ergänzungskarte oder eine Fahrkarte für die zusätzlich benötigten Waben gelöst wurde. Die Ergänzungskarte ist nur in Verbindung mit einer Monats- oder Jahreskarte für eine einfache Fahrt gültig. Die Gültigkeitsdauer beträgt 240 Minuten. Es gelten die Mitnahmeregelungen der jeweiligen Fahrkarten.

Eine Ergänzungskarte für Kinder berechtigt in Verbindung mit einer Tageskarte für eine Person (Citysolo, Sibyllakarte, Regiosolo)

Eltern oder Großeltern zur Mitnahme aller eigenen Kinder bzw. Enkelkinder bis einschließlich 14 Jahre.

Für den Verkauf und die Entwertung gelten die Bestimmungen wie für Einzelfahrkarten.

Die Ergänzungskarte und zusätzlich gelöste Fahrkarten müssen vor der Tarifwabengrenze, die überfahren werden soll, entwertet sein.

B 4.4 Fahrradkarte

In den Zügen der DB Regio AG (RB, RE, IRE, S3) ist die Mitnahme von Fahrrädern (siehe § 17) auch montags bis freitags vor 9 Uhr möglich, wenn für das Fahrrad zusätzlich eine Fahrradkarte oder eine Einzelfahrkarte für Erwachsene für 2 Waben gelöst wurde. Für den Kauf und die Entwertung von Fahrradkarten gelten die Bestimmungen wie für Einzelfahrkarten für Erwachsene zu 2 Waben. Fahrradkarten gelten für eine Fahrt, ihre Geltungsdauer ist auf maximal 240 Minuten ab Ausgabe bzw. Entwertung begrenzt.

B 4.5 Gruppenfahrkarten

Für Gruppen ab 10 zahlenden Personen werden Gruppenfahrkarten für eine einfache Fahrt oder für Hin- und Rückfahrt ausgegeben. Sie berechtigen am Tag der Entwertung bzw. am eingetragenen Geltungstag im angegebenen Geltungsbereich zu einer Fahrt bzw. Hin- und Rückfahrt mit beliebig häufigem Umsteigen in Richtung auf das Fahrziel. Fahrtunterbrechungen sind gestattet.

Der Fahrpreis für die Gruppenkarte errechnet sich durch Addition der jeweiligen Fahrpreise entsprechend der Zusammensetzung der Gruppe. Bei Fahrten von Schulklassen und Jugendgruppen wird unabhängig vom Alter der Teilnehmer der Kinderfahrpreis berechnet. Die Gruppe muss während der Fahrt zusammenbleiben.

Die Ausgabe von Gruppenfahrkarten erfolgt über besondere Verkaufsstellen.

Für den Verkauf und die Entwertung gelten die Bestimmungen wie für Einzelfahrkarten.

Eine Erstattung erfolgt nur gegen Rückgabe der Gruppenfahrkarte und Nachweis der Nichtbenutzung oder Teilbenutzung.

B 4.6 Zuschlag 1. Klasse

Für die Benutzung der 1. Klasse in den Zügen der Deutschen Bahn ist ein „Zuschlag 1. Klasse“ erforderlich, wenn nicht bereits auf der Fahrkarte ein Aufdruck „1. Klasse“ aufgedruckt ist.

Für jede Person ist ein Zuschlag erforderlich.

Die Zuschläge gelten nur in Verbindung mit der zugehörigen KVV Fahrkarte.

Der Preis des Zuschlages ist ein Pauschalpreis, unabhängig von der Anzahl befahrener Waben und einheitlich für Erwachsene und Kinder.

Es werden folgende Zuschläge angeboten:

- ▶ 1. Klasse Zuschlag für einfache Fahrt
Der Zuschlag gilt in Verbindung mit der zugehörigen KVV Fahrkarte maximal 240 Minuten.
- ▶ 1. Klasse Zuschlag als Monatskarte
Für die zeitliche Gültigkeit gelten analog die Tarifbestimmungen der Umweltmonatskarte unter Punkt 4.9.5.
Der Zuschlag wird zu Zeitkarten ausgegeben (ausgenommen Ausbildungs-Monatskarten, Ausbildungs-Jahreskarten/ ScoolCard und Studikarten).

B 4.7 Zuschlag Anruflinientaxi/Anrufsammeltaxi

Für die Benutzung eines Anruflinien- oder Anrufsammeltaxis gelten Sonderregelungen.

B 4.8 Tageskarten

- (1) Tageskarten mit dem Zusatz „solo“ gelten für eine Person, Tageskarten mit dem Zusatz „plus“ gelten für maximal 5 Personen oder Eltern bzw. Großeltern (maximal 2 Erwachsene) mit beliebiger Anzahl eigener Kinder oder Enkelkinder bis einschließlich 14 Jahre.
- (2) Die solo- und die plus-Fahrkarten sind zu entwerfen, falls sie nicht bereits entwertet ausgegeben werden (§ 6 Beförderungs-entgelte, Fahrkarten der Beförderungsbedingungen). Mehrfache Entwertung der gleichen Fahrkarte führt zur Ungültigkeit.
- (3) Die solo- und die plus-Fahrkarten werden für vier Geltungsbereiche ausgegeben. Der jeweilige Geltungsbereich wird durch die Tarifwabe bestimmt, in der die Karte entwertet worden ist.

Es werden folgende Fahrkarten angeboten:

- ▶ City/3 Waben
Karlsruhe bzw. Baden-Baden mit einer angrenzenden Regionalwabe oder in drei einander angrenzenden Regionalwabern.
- ▶ Regio
Die Regiokarte gilt im Netz des KVV.

- ▶ Sibylla
Die Sibyllakarte gilt im Stadtgebiet Ettlingen/Wabe 230. Sie wird nur als solo-Fahrkarte angeboten.
- ▶ RegioX
Die RegioX-Karte gilt im Netz des KVV sowie in weiteren angrenzenden Gebieten (siehe Abschnitt C, 5.3).

- (4) Tageskarten berechtigen zu beliebig vielen Fahrten im jeweiligen Geltungsbereich innerhalb der Geltungsdauer. Die Karten gelten vom Zeitpunkt der Entwertung bis 6 Uhr des Folgetages, bereits entwertete ausgegebene Tageskarten gelten am aufgedruckten Kalendertag bis 6 Uhr des Folgetages. Nightlinerlinien können bis Betriebsschluss genutzt werden. Mit Ablauf der Geltungsdauer muss die Fahrt beendet sein. Tageskarten sind nach Fahrtantritt nicht mehr übertragbar.
- (5) Die für eine Person (solo) gültigen Tageskarten „City“ und „Regio“ sind auch als 4er-Karten mit der Bezeichnung „City quattro“ und „Regio quattro“ erhältlich. Die quattro-Karte enthält vier Abschnitte. Bei Fahrtantritt ist für jede Person unverzüglich ein Abschnitt zu entwerfen. Ein Abschnitt berechtigt am Tag der Entwertung bis 6 Uhr des Folgetages zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des Geltungsbereiches. Nightlinerlinien können bis Betriebsschluss genutzt werden.
- (6) Eine Ergänzungskarte für Kinder berechtigt mit einer Tageskarte für eine Person (Citysolo, Regiosolo, Sibyllakarte) zur Mitnahme aller eigenen Kinder bzw. Enkelkinder bis einschließlich 14 Jahre.

B 4.9 Zeitfahrkarten

Zu den Zeitfahrkarten gehören alle Fahrkarten mit mehr als einem Tag Gültigkeit.

Für alle Zeitfahrkarten gilt der Samstag als Werktag.

Für die Benutzung personenbezogener Zeitfahrkarten ohne Lichtbild hat der Fahrgast einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis (bei Schülern auch Schülerausweis) mit sich zu führen und bei Fahrkartenkontrollen auf Verlangen vorzuzeigen.

B 4.9.1 Ausbildungs-Monatskarte

Ausbildungs-Monatskarten berechtigen innerhalb des eingetragenen Geltungsbereiches zu beliebig vielen Fahrten. In den Zügen der DB berechtigen Monatskarten im Ausbildungsverkehr nur zur Fahrt in der 2. Wagenklasse. Der Übergang in die 1. Klasse ist nicht gestattet.

Ausbildungs-Monatskarten sind nur gültig in Verbindung mit einer Kundenkarte (Ausbildungskarte) und mit Kugelschreiber eingetragener Kundenkartennummer.

Die Kundenkarte bindet die Ausbildungs-Monatskarte an eine Person. Die Kundenkarte ist nur gültig, wenn Vor- und Zuname, Geburtsdatum sowie Wohnung (Ort, Straße, Hausnummer) des Fahrgastes mit Kugelschreiber in Druckschrift eingetragen sind.

Für die Ausdehnung des Geltungsbereiches gelten die Bestimmungen unter 4.3.

Gültigkeitszeitraum

Die Monatskarten im Ausbildungsverkehr gelten für den angegebenen Kalendermonat und darüber hinaus am folgenden Werktag.

Ausbildungs-Monatskarten werden ausgegeben an:

schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;

Nach Vollendung des 15. Lebensjahres für

- a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - ▶ Allgemeinbildender Schulen
 - ▶ Berufsbildender Schulen
 - ▶ Einrichtungen des zweiten Bildungsweges
 - ▶ Hochschulen, Akademien mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landesvolkshochschulen;
- b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter a) fallen besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
- c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
- d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 19 des Berufsbildungsgesetzes stehen sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 40 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes, § 37 Abs. 3 der Handwerksordnung ausgebildet werden;

- e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
- f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist, während der Zeit der Ableistung dieses Praktikums oder Volontariats; z. B. Ärzte, während der Zeit der Ableistung ihres Praktikums;
- g) die Amtsanwärter/innen des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen, mittleren oder gehobenen Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrkostenersatz von der Verwaltung erhalten (Lehramts- und Rechtsreferendare können keine Ausbildungs-Monatskarten erhalten);
- h) Teilnehmer/innen an einem freiwilligen sozialen und freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten sowie Teilnehmer/innen am Bundesfreiwilligendienst (BFD). Angehörige der Bundeswehr erhalten keine Monatskarte im Ausbildungsverkehr.

Ausbildungs-Monatskarten erhalten bei den Verkaufsstellen formlos:

- a) Personen, die Berechtigungsabschnitte vorlegen,
- b) Schüler unter 15 Jahre.

Ein Identitätsnachweis, z. B. Schülerschein ist auf Verlangen vorzulegen.

Alle anderen Personen benötigen beim Kauf von Ausbildungs-Monatskarten eine Bestätigung der Schule/Ausbildungsstätte auf der Rückseite der Kundenkarte für den jeweils in Frage kommenden Zeitraum.

Die für den Kauf erforderlichen Berechtigungsnachweise, u. a. Bestätigung der Ausbildungsstätte, Schülerschein oder Immatrikulationsbescheinigung, sind bei Benutzung mitzuführen und bei Fahrkartenkontrollen auf Verlangen vorzulegen.

B 4.9.2 Ausbildungs-Jahreskarte/ScoolCard

Die ScoolCard ist eine persönliche (nicht übertragbare) Jahreskarte für Schüler und Auszubildende. Sie berechtigt in dem auf der Karte eingetragenen Zeitraum zu beliebig vielen Fahrten im Netz des Karlsruher Verkehrsverbundes.

Der Übergang in die 1. Klasse der DB ist nicht gestattet.

Berechtigte:

Die ScoolCard wird ausgegeben an:
Schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;
Nach Vollendung des 15. Lebensjahres für

- a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - ▶ Allgemeinbildender Schulen
 - ▶ Berufsbildender Schulen
 - ▶ Einrichtungen des zweiten Bildungsweges
 - ▶ Hochschulen, Akademien mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landesvolkshochschulen;
- b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter a) fallen besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
- c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
- d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 19 des Berufsbildungsgesetzes stehen sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 40 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes, § 37 Abs. 3 der Handwerksordnung ausgebildet werden;
- e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
- f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist, während der Zeit der Ableistung dieses Praktikums oder Volontariats; z. B. Ärzte, während der Zeit der Ableistung ihres Praktikums;

- g) die Amtsanwärter/innen des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen, mittleren oder gehobenen Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrkostenersatz von der Verwaltung erhalten (Lehramts- und Rechtsreferendare können keine ScoolCard erhalten);
- h) Teilnehmer/innen an einem freiwilligen sozialen und freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten sowie Teilnehmer/innen am Bundesfreiwilligendienst (BFD). Angehörige der Bundeswehr erhalten keine ScoolCard.

Die ScoolCard wird in Form einer persönlichen Karte für die Dauer von 12 Kalendermonaten ausgegeben.

Für Personen ab 15 Jahren wird die ScoolCard nur mit aktuellem Lichtbild ausgegeben, Personen unter 15 Jahren können die ScoolCard auch ohne Lichtbild erhalten. In diesem Fall kann bei der Fahrkartenprüfung vom Nutzer der ScoolCard zum Nachweis der Identität die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises (z. B. ein Schülerausweis) verlangt werden.

Die ScoolCard kann entweder im Abonnement mit monatlicher Abbuchung des Beförderungsentgeltes oder gegen Barzahlung des Jahresbetrages im Voraus bezogen werden.

In beiden Fällen ist die Abgabe eines vollständig ausgefüllten Bestellscheines beim ausgebenden Verkehrsunternehmen für eine ScoolCard erforderlich.

Die personenbezogenen Daten und das Lichtbild des Kunden werden im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und verarbeitet.

Abonnement

Die ScoolCard im Abonnement wird mit monatlicher Abbuchung angeboten und in Form einer persönlichen Karte für die Dauer von 12 Monaten ausgegeben.

Voraussetzung für die Teilnahme am Abonnement ist die Erteilung eines SEPA Basis-Lastschriftmandats oder einer Einzugsermächtigung. Abweichend von der 14-Tage-Pre-Notification, basierend auf dem SEPA Basis-Lastschriftverfahren, wird eine Vorabankündigungspflicht von zwei Tagen für die Durchführung von Lastschriften vereinbart. Die Mandatsreferenz auf Basis des SEPA Basis-Lastschriftverfahrens entspricht der Abnummer, die dem Kunden im Rahmen der Pre-Notification mitgeteilt wird.

Die Teilnahme am Abonnementverfahren kann vom Verkehrsunternehmen verweigert werden, sofern keine ausreichende Bonität des Kunden vorliegt.

Das jeweilige Beförderungsentgelt wird monatlich im Voraus für die Dauer von 10 Monaten oder bis zum Ende des Schuljahres jeweils am 1. Bankarbeitstag eines Monats von einem Girokonto abgebucht. Der 11. und 12. Monat der Jahreskarte wird nicht berechnet.

Im Abonnement wird die Jahreskarte mit einem aufgedruckten Barcode ausgegeben. Der Barcode enthält die Vertragsnummer sowie die laufende Kartenummer und kann bei Fahrkartenkontrollen durch die Verkehrsunternehmen mit Prüfgeräten gelesen werden. Mit den eingelesenen Daten wird ausschließlich die Gültigkeit der Fahrkarte geprüft.

Nach Abschluss der Gültigkeitsprüfung werden die gelesenen Daten verworfen. Eine Speicherung erfolgt nicht.

Beginn des Vertrages

Der Vertrag kann zum Ersten eines jeden Monats begonnen werden, wenn bis zum 10. des Vormonats der hierfür vorgesehene vollständig ausgefüllte Bestellschein vorliegt.

Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag kommt mit der Zusendung oder Aushändigung der bestellten ScoolCard zustande.

Der Fahrgast hat die Jahreskarte auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Beanstandungen sind unverzüglich anzuzeigen.

Dauer des ScoolCard-Vertrages

Der ScoolCard-Vertrag gilt für mindestens 12 Monate. Das Abonnement verlängert sich um weitere 12 Monate, wenn es nicht gekündigt wird. Die ScoolCard gilt auch noch am ersten Werktag des auf den angegebenen Zeitraum folgenden Monats.

Kündigung der ScoolCard

Der ScoolCard-Vertrag kann zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und bis zum 10. des Monats beim KVV eingegangen sein.

Wird der ScoolCard-Vertrag vor Ablauf eines 12-Monatszeitraumes gekündigt, so wird für den zurückliegenden Zeitraum zum Abonnementpreis der Unterschiedsbetrag zwischen dem Monatsabonnementpreis und dem Preis einer Ausbildungsmonatskarte für 3 Waben gemäß den jeweils gültigen Tarifbestimmungen nachberechnet. Die ScoolCard ist bis spätestens 5 Tage nach dem Kündigungstermin per Einschreiben an die Ausgabestelle zu senden oder gegen Quittung zurückzugeben. Bei nicht erfolgter Rückgabe besteht die Pflicht zur Zahlung des Beförderungsentgeltes bis zum Ablauf der Geltungsdauer der ScoolCard weiter.

Tarifänderungen werden in der örtlichen Presse sowie dem Kunden im Rahmen der Pre-Notification bekanntgegeben. In diesem Fall hat der Abonnent ein Sonderkündigungsrecht innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis. Der ab Änderung eingezogene höhere Betrag wird in diesem Fall zurückerstattet.

Verlust oder Zerstörung

Bei Verlust oder Zerstörung der ScoolCard erhält der Fahrgast nach einer Bearbeitungszeit gegen ein Bearbeitungsentgelt von € 20 eine Ersatzkarte.

Beim Abonnementverfahren ist das Beförderungsentgelt für die monatliche Abbuchung bis zum Ende des auf der Jahreskarte ausgewiesenen Gültigkeitszeitraumes weiter zu entrichten. Das Beförderungsentgelt für eine abhanden gekommene oder zerstörte ScoolCard wird nicht erstattet. Die als abhanden gekommen gemeldete ScoolCard ist ungültig. Ein Wiederauffinden der ScoolCard muss der ausgebenden Stelle unverzüglich angezeigt und die ScoolCard zurückgegeben werden.

Fristgemäße Abbuchung im Abonnementverfahren

Der Abonnent verpflichtet sich, den Einzugsbetrag auf dem vorgesehenen Konto jeweils zum 1. Bankarbeitstag eines Monats bereitzuhalten. Der Abonnent ist verpflichtet, Kosten, die aufgrund einer nicht ausreichenden Deckung des Lastschriftkontos, eines Widerrufs der Einzugsvollmacht oder fehlerhafter Angaben des Abonnenten anfallen, zu übernehmen.

Ist eine fristgemäße Abbuchung nicht möglich (insbesondere wegen mangelnder Kontodeckung, nicht anerkannter Lastschrift/SEPA-Basis-Lastschrift, widerrufener Einzugsermächtigung/widerrufenem SEPA-Basis-Lastschriftmandat), kann das Verkehrsunternehmen nach einer weiteren vergeblichen schriftlichen Zahlungsaufforderung unter Fristsetzung kündigen.

Durch die Kündigung wird die ScoolCard ungültig. Die ScoolCard muss dem Verkehrsunternehmen unverzüglich auf dem Postweg per Einschreiben oder persönlich gegen Quittung zurückgegeben werden.

Änderung der Bankverbindung oder der Anschrift

Soll das Beförderungsentgelt von einem anderen Konto abgebucht werden, muss eine neue Einzugsermächtigung/SEPA-Basis-Lastschriftmandat bis zum 10. des Vormonats beim Verkehrsunternehmen vorliegen.

Der Abonnent ist verpflichtet, dem Verkehrsunternehmen eine Änderung seiner Anschrift rechtzeitig anzuzeigen. Kosten, die durch eine unterbliebene Anzeige des Wechsels der Bankverbindung oder der Anschrift entstehen, gehen zu Lasten des Abonnenten.

Haftung

Der Inhaber der ScoolCard oder dessen gesetzlicher Vertreter haftet für alle aus dem Jahreskartenvertrag resultierenden Zahlungsverpflichtungen.

Vertragspartner (Besteller), Nutzer (Inhaber) und Kontoinhaber haften gesamtschuldnerisch.

Besonderheiten beim Abonnement mit Beteiligung von Schulwegkostenträgern

Die ScoolCard mit Eigenanteil wird im Abonnement ausgegeben, wenn ein Bestellschein mit Einzugsermächtigung für den Eigenanteil vorgelegt wird. Der Schulwegkostenträger muss im Bestellschein zusätzlich die Übernahme des Schulwegkostenträgeranteils bestätigen.

Die ScoolCard ohne Eigenanteil wird im Abonnement ausgegeben, wenn der Schulwegkostenträger im Bestellschein die Übernahme der Fahrtkosten bestätigt.

Das jeweilige Beförderungsentgelt wird monatlich im Voraus – getrennt nach Eigenanteil und Kostenträgeranteil – für die Dauer von 10 Monaten oder bis zum Ende des Schuljahres von einem Girokonto abgebucht. Der 11. und 12. Monat der Jahreskarte wird nicht berechnet.

Die Kündigung des Abonnements durch Kunden, die einen Kostenersatz des Schulwegkostenträgers erhalten, ist nicht möglich. Ausnahmen sind bei Schulortwechsel, Wohnortwechsel, gesundheitlichem Ausschluss von der Schulteilnahme sowie zum Schuljahresende möglich.

Für Erstattungen gelten die unter § 10 der Beförderungsbedingungen festgelegten Regelungen.

B 4.9.3 Studikarte

Hochschulen, die alle Studenten mit einer persönlichen 6 Monate gültigen KVV Netzkarte (Studikarte) ausstatten wollen, können mit dem KVV eine entsprechende Vereinbarung abschließen.

Zur Finanzierung dieses Angebotes wird je Semester eine Umlage von allen Studenten der betreffenden Hochschule bzw. Hochschulen erhoben.

Durch Zahlung der Umlage erwirbt der Student für die Dauer eines Sommer- bzw. Wintersemesters den Anspruch

1. mit seinem Studienausweis und gültiger Immatrikulations-/Studienbescheinigung (Papierausdruck), auf der ein entsprechen-

der KVV Eindruck aufgebracht ist, die Verkehrsmittel im Netz des KVV zu folgenden Zeiten kostenlos zu nutzen:

- ▶ montags bis freitags (an Werktagen) von 18 bis 6 Uhr des darauffolgenden Tages,
- ▶ samstags, sonn- und feiertags ganztägig und bis 6 Uhr des darauffolgenden Tages, (Nightlinerlinien können bis Betriebsschluss genutzt werden),
- ▶ zu den o.g. Zeiten alle eigenen Kinder unter 15 Jahren kostenlos mitzunehmen,

2. gegen Vorlage einer gültigen Immatrikulations-/Studienbescheinigung (Papierausdruck) eine Studikarte zu kaufen. Die Studikarte wird auf den Namen des Berechtigten ausgestellt. Bei der Fahrt muss der Fahrgast seine Identität mit einem amtlichen Lichtbildausweis (z. B. Studierendenausweis) nachweisen können.

Bei Verlust oder Zerstörung der Studikarte erhält der Fahrgast nach einer Bearbeitungszeit gegen ein Bearbeitungsentgelt einmalig pro Semester eine Ersatz-Studikarte.

Das Bearbeitungsentgelt beträgt € 25.

Für Erstattungen gelten die unter § 10.3 der Beförderungsbedingungen für Jahreskarten festgelegten Regelungen entsprechend.

Wird die Studikarte vor Ablauf der Gültigkeit zurück gegeben, so wird für den zurückliegenden Zeitraum für jeden angefangenen Monat der Preis einer Ausbildungsmonatskarte für 3 Waben gemäß den jeweils gültigen Tarifbestimmungen berechnet.

B 4.9.4 Karte ab 65

Die Karte ab 65 ist eine persönliche (nicht übertragbare) Jahreskarte für Personen ab dem vollendeten 65. Lebensjahr. Sie wird nur als Jahreskarte ausgegeben: Für Personen ab dem vollendeten 65. Lebensjahr oder Personen ab dem Monat, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden und Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder Ruhegehalt aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis beziehen.

Die Karte ab 65 gilt in dem auf der Karte eingetragenen Zeitraum im Netz des KVV. Die Karte ab 65 ist nur im Abonnement mit monatlicher Abbuchung oder einmaliger Bezahlung des Jahresbetrages im Voraus erhältlich und wird in Form einer persönlichen Karte mit Lichtbild für die Dauer von mindestens 12 Monaten ausgegeben.

Voraussetzung für die Teilnahme am Abonnement ist die Erteilung eines SEPA-Basis-Lastschriftmandats oder einer Einzugsermächtigung. Abweichend von der 14-Tage-Pre-Notification, basierend auf dem SEPA-Basis-Lastschriftverfahren, wird eine Vorabankündigungspflicht von zwei Tagen für die Durchführung von Lastschriften vereinbart. Die Mandatsreferenz auf Basis des SEPA-Basis-Last-

schriftverfahrens entspricht der Abnummer, die dem Kunden im Rahmen der Pre-Notification mitgeteilt wird.

Die Teilnahme am Abonnementverfahren kann vom Verkehrsunternehmen verweigert werden, sofern keine ausreichende Bonität des Kunden vorliegt.

Im Abonnement wird die Jahreskarte mit einem aufgedruckten Barcode ausgegeben. Der Barcode enthält die Vertragsnummer sowie die laufende Kartenummer und kann bei Fahrkartenkontrollen durch die Verkehrsunternehmen mit Prüfgeräten gelesen werden. Mit den eingelesenen Daten wird ausschließlich die Gültigkeit der Fahrkarte geprüft.

Nach Abschluss der Gültigkeitsprüfung werden die gelesenen Daten verworfen. Eine Speicherung erfolgt nicht.

Beginn des Vertrages

Der Vertrag kann zum Ersten eines jeden Monats begonnen werden, wenn bis zum 10. des Vormonats der hierfür vorgesehene vollständig ausgefüllte Bestellschein mit beigefügtem aktuellem Lichtbild vorliegt. Die personenbezogenen Daten und das Lichtbild des Kunden werden im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und verarbeitet.

Im Abonnementverfahren wird das jeweilige Beförderungsentgelt monatlich oder jährlich im Voraus, mindestens für die Dauer von 12 Monaten, wenn nicht vorher gekündigt wird, von einem Girokonto des Kunden abgebucht.

Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag kommt mit der Zusendung oder Aushändigung der bestellten Karte ab 65 zustande.

Der Fahrgast hat die Jahreskarte auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Beanstandungen sind unverzüglich anzuzeigen.

Dauer des Vertrages

Der Abonnementvertrag für die Karte ab 65 gilt für mindestens 12 Monate. Das jeweilige Abonnement verlängert sich um weitere 12 Monate, wenn es nicht gekündigt wird. Die Karte ab 65 gilt auch noch am ersten Werktag des auf den angegebenen Zeitraum folgenden Monats.

Kündigung der Karte ab 65

Der Abonnement-Vertrag kann zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und bis zum 10. des Monats beim KVV eingegangen sein.

Wird der Abonnement-Vertrag vor Ablauf eines 12-Monatszeitraumes gekündigt, so wird der Unterschiedsbetrag zwischen dem Monatsabonnementpreis und dem Preis einer Umwelt-Monatskarte für 2 Waben für den zurückliegenden Zeitraum gemäß den jeweils gültigen Tarifbestimmungen nachberechnet.

Dies gilt nicht, wenn der Kunde mindestens 1 Jahr ununterbrochen am Abonnement teilgenommen hat.

Durch die Kündigung wird die Karte ab 65 ungültig.

Die Karte ab 65 ist bis spätestens 5 Tage nach dem Kündigungstermin per Einschreiben an die Ausgabestelle (Verkehrsunternehmen) zu senden oder gegen Quittung zurückzugeben. Bei nicht erfolgter Rückgabe besteht die Pflicht zur Zahlung des Beförderungsentgeltes bis zum Ablauf der Geltungsdauer der Karte ab 65 weiter. Tarifänderungen werden in der örtlichen Presse sowie dem Kunden im Rahmen der Pre-Notification bekanntgegeben. In diesem Fall hat der Abonnent ein Sonderkündigungsrecht innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis. Der ab Änderung eingezogene höhere Betrag wird in diesem Fall zurückerstattet.

Verlust oder Zerstörung

Bei Verlust oder Zerstörung der Karte ab 65 erhält der Fahrgast nach einer Bearbeitungszeit gegen ein Bearbeitungsentgelt von € 20 eine Ersatzkarte.

Beim Abonnementverfahren ist das Beförderungsentgelt für die monatliche Abbuchung bis zum Ende des auf der Jahreskarte ausgewiesenen Gültigkeitszeitraumes weiter zu entrichten. Das Beförderungsentgelt für eine abhanden gekommene oder zerstörte Karte ab 65 wird nicht erstattet. Die als abhanden gekommen gemeldete Karte ab 65 ist ungültig. Ein Wiederauffinden der Karte ab 65 muss der ausgebenden Stelle unverzüglich angezeigt und die Karte ab 65 zurückgegeben werden.

Fristgemäße Abbuchung im Abonnementverfahren

Der Abonnent verpflichtet sich, den Einzugsbetrag auf dem vorgesehenen Konto jeweils zum 1. Bankarbeitstag eines Monats bereitzuhalten. Der Abonnent ist verpflichtet, Kosten, die aufgrund einer nicht ausreichenden Deckung des Lastschriftkontos, eines Widerrufes der Einzugsvollmacht oder fehlerhafter Angaben des Abonnenten anfallen, zu übernehmen.

Ist eine fristgemäße Abbuchung nicht möglich, kann das Verkehrsunternehmen nach einer weiteren vergeblichen schriftlichen Zahlungsaufforderung unter Fristsetzung kündigen.

Änderung der Bankverbindung oder der Anschrift

Soll das Beförderungsentgelt von einem anderen Konto abgebucht werden, muss eine neue Einzugsermächtigung/ein neues SEPA-Basis-Lastschriftmandat bis zum 10. des Vormonats beim Verkehrsunternehmen vorliegen.

Der Abonnent ist verpflichtet, dem Verkehrsunternehmen eine Änderung seiner Anschrift rechtzeitig anzuzeigen. Kosten, die durch eine unterbliebene Anzeige des Wechsels der Bankverbindung oder der Anschrift entstehen, gehen zu Lasten des Abonnenten.

Haftung

Der Inhaber der Karte ab 65 oder dessen gesetzlicher Vertreter haftet für alle aus dem Jahreskartenvertrag resultierenden Zahlungsverpflichtungen.

Vertragspartner (Besteller), Nutzer (Inhaber) und Kontoinhaber haften gesamtschuldnerisch.

B 4.9.5 Umwelt-Monatskarte/Monatskarte – übertragbar –

Gültigkeitszeitraum

Umwelt-Monatskarten sind gleitende Monatskarten. Der Tag des Beginns kann frei gewählt werden.

Diese Monatskarten gelten bis zum gleichen Tag des Folgemonats (einschließlich). Ist dies ein Sonn- oder Feiertag, gilt die Monatskarte bis zum Ablauf des nächsten Werktages. Umwelt-Monatskarten, die am Fahrkartenautomaten gekauft werden, sind ab dem Ausgabezeitpunkt gültig. Der Geltungsbereich ist vom Fahrgast mit Kugelschreiber in Druckschrift einzutragen, soweit nicht bereits vom Verkaufsgerät der Geltungsbereich eingetragen ist.

Die Monatskarte berechtigt innerhalb des eingetragenen Geltungsbereichs zu beliebig vielen Fahrten. Sie ist beliebig übertragbar, darf aber jeweils nur von einer Person für eine Fahrt verwendet und muss dabei vom Benutzer mitgeführt werden.

Für verlorene oder nicht ausgenutzte Monatskarten wird wegen der Übertragbarkeit kein Ersatz geleistet.

Für die Ausdehnung des Geltungsbereiches gelten die Bestimmungen unter 4.3.

Mitnahmeregelung

Nach 19 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages (bei Nightlinerlinien bis Betriebsschluss) können mit einer Monatskarte 2 Erwachsene und 2 zahlungspflichtige Kinder gemeinsam fahren. Familien können mit 2 Erwachsenen und allen Kindern unter 15 Jahre gemeinsam fahren.

Fahrten ohne mitgeführte Monatskarte sind gesondert zu bezahlen. Kann die Karte bei einer Fahrkartenkontrolle nicht vorgezeigt werden, ist das erhöhte Beförderungsentgelt zu entrichten. Eine nachträgliche Vorlage der Monatskarte wird nicht anerkannt.

Bei gemeinsam reisenden Personen ist die Erweiterung der Gruppengröße nach Antritt der Fahrt nicht zugelassen.

B 4.9.6 Jahreskarte/Jahreskarte – übertragbar –

Die Jahreskarte ist für Jedermann und berechtigt innerhalb des aufgedruckten Geltungsbereiches und Geltungszeitraumes zu beliebig vielen Fahrten. Die Jahreskarte gilt auch noch am ersten Werktag des auf den angegebenen Zeitraum folgenden Monats. Bei Ausgabe in 12 Monatsabschnitten gelten die jeweiligen Monatsabschnitte für den angegebenen Kalendermonat und darüber hinaus am folgenden Werktag.

Für die Ausdehnung des Geltungsbereiches gelten die Bestimmungen unter 4.3.

Die Jahreskarte ist beliebig **übertragbar**, darf aber jeweils nur von einer Person für eine Fahrt verwendet und muss vom Benutzer mitgeführt werden.

Fahrten ohne mitgeführte Jahreskarte sind gesondert zu bezahlen. Kann eine Jahreskarte bei einer Fahrkartenkontrolle nicht vorgezeigt werden, ist das erhöhte Beförderungsentgelt zu entrichten. Eine nachträgliche Vorlage der Jahreskarte wird nicht anerkannt.

Mitnahmeregelung

Nach 19 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages (bei Nightlinerlinien bis Betriebsschluss) kann der Eigentümer einer Jahreskarte einen weiteren Erwachsenen und bis zu 2 zahlungspflichtige Kinder unter 15 Jahre mitnehmen. Bei Familien können alle zur Familie gehörenden Kinder des Karteninhabers unter 15 Jahre mitgenommen werden.

Bei gemeinsam reisenden Personen ist die Erweiterung der Gruppengröße nach Antritt der Fahrt nicht zugelassen.

B 4.9.6.1 Jahreskarte für Barzahler

Der Beginn der Jahreskarte kann zu jedem Monatsersten frei gewählt werden. Die Jahreskarte gilt 12 Monate. Bei vorzeitiger Rückgabe der Jahreskarte wird für jeden angefangenen Monat des 12-Monatszeitraumes der Preis einer dem Geltungsbereich der Jahreskarte entsprechenden Monatskarte angerechnet. Der Unterschiedsbetrag zur Jahreskarte wird erstattet.

B 4.9.6.2 Jahreskarte im Abonnement

Voraussetzung für die Teilnahme am Abonnement ist die Erteilung eines SEPA-Basis-Lastschriftmandats oder einer Einzugsermächtigung. Abweichend von der 14-Tage-Pre-Notification, basierend auf dem SEPA-Basis-Lastschriftverfahren, wird eine Vorabankündigungspflicht von zwei Tagen für die Durchführung von Lastschriften vereinbart. Die Mandatsreferenz auf Basis des SEPA-Basis-Lastschriftverfahrens entspricht der Abnummer, die dem Kunden im Rahmen der Pre-Notification mitgeteilt wird.

Die Teilnahme am Abonnementverfahren kann vom Verkehrsunternehmen verweigert werden, sofern keine ausreichende Bonität des Kunden vorliegt.

Im Abonnement wird die Jahreskarte mit einem aufgedruckten Barcode ausgegeben. Der Barcode enthält die Vertragsnummer sowie die laufende Kartenummer und kann bei Fahrkartenkontrollen durch die Verkehrsunternehmen mit Prüfgeräten gelesen werden. Mit den eingelesenen Daten wird ausschließlich die Gültigkeit der Fahrkarte geprüft.

Nach Abschluss der Gültigkeitsprüfung werden die gelesenen Daten verworfen. Eine Speicherung erfolgt nicht.

Beginn des Vertrages

Der Vertrag kann zum Ersten eines jeden Monats begonnen werden, wenn bis zum 10. des Vormonats der hierfür vorgesehene vollständig ausgefüllte Bestellschein vorliegt. Die personenbezogenen Daten des Kunden werden im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und verarbeitet.

Im Abonnementverfahren wird das jeweilige Beförderungsentgelt monatlich oder jährlich im Voraus, mindestens für die Dauer von 12 Monaten, wenn nicht vorher gekündigt wird, von einem Girokonto des Kunden abgebucht.

Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag kommt mit der Zusendung oder Aushändigung der bestellten Jahreskarte zustande.

Der Fahrgast hat die Jahreskarte auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Beanstandungen sind unverzüglich anzuzeigen.

Dauer des Vertrages

Der Jahreskarten-Vertrag gilt für mindestens 12 Monate. Das Abonnement verlängert sich um weitere 12 Monate, wenn es nicht gekündigt wird. Die Jahreskarte gilt auch noch am ersten Werktag des auf den angegebenen Zeitraum folgenden Monats.

Kündigung der Jahreskarte

Der Jahreskarten-Vertrag kann zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich bis zum 10. des Monats (Eingang beim KVV) unter Vorlage der restlichen Monatsabschnitte der Jahreskarte erfolgen.

Wird der Jahreskarten-Vertrag vor Ablauf eines 12-Monatszeitraumes gekündigt, so wird der Unterschiedsbetrag zwischen dem Monatsabonnementpreis und dem Preis einer entsprechenden Monatskarte für den zurückliegenden Zeitraum gemäß den jeweils gültigen Tarifbestimmungen nachberechnet. Dies gilt nicht, wenn der Kunde mindestens 1 Jahr ununterbrochen am Abonnement teilgenommen hat.

Tarifänderungen werden in der örtlichen Presse sowie dem Kunden im Rahmen der Pre-Notification bekanntgegeben. In diesem Fall hat der Abonnent ein Sonderkündigungsrecht innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis. Der ab Änderung eingezogene höhere Betrag wird in diesem Fall zurückerstattet.

Die Jahreskarte ist bis spätestens 5 Tage nach dem Kündigungstermin per Einschreiben an die Ausgabestelle zu senden oder gegen Quittung zurückzugeben. Bei nicht erfolgter Rückgabe besteht die Pflicht zur Zahlung des Beförderungsentgeltes bis zum Ablauf der Geltungsdauer der Jahreskarte.

Verlust oder Zerstörung

Für verlorengegangene oder nicht ausgenutzte Jahreskarten wird wegen der Übertragbarkeit kein Ersatz geleistet und kein Beförderungsentgelt erstattet.

Beim Abonnementverfahren ist das Beförderungsentgelt für die monatliche Abbuchung bis zum Ende des auf der Jahreskarte ausgewiesenen Gültigkeitszeitraumes weiter zu entrichten. Eine Kündigung ist in diesem Falle nicht möglich.

Fristgemäße Abbuchung im Abonnementverfahren

Der Abonnent verpflichtet sich, den Einzugsbetrag auf dem vorgesehenen Konto jeweils zum 1. Bankarbeitstag eines Monats bereitzuhalten. Der Abonnent ist verpflichtet, Kosten, die aufgrund einer nicht ausreichenden Deckung des Lastschriftkontos, eines Widerrufs der Einzugsvollmacht oder fehlerhafter Angaben des Abonnenten anfallen, zu übernehmen.

Ist eine fristgemäße Abbuchung nicht möglich (insbesondere wegen mangelnder Kontodeckung, nicht anerkannter Lastschrift/SEPA-Basis-Lastschrift, widerrufener Einzugsermächtigung/widerrufenem SEPA-Basis-Lastschriftmandat), kann das Verkehrsunternehmen nach einer weiteren vergeblichen schriftlichen Zahlungsaufforderung unter Fristsetzung kündigen.

Durch die Kündigung wird die Jahreskarte ungültig. Die Jahreskarte muss dem Verkehrsunternehmen unverzüglich auf dem Postweg per Einschreiben oder persönlich gegen Quittung zurückgegeben werden.

Änderung der Bankverbindung oder der Anschrift

Soll das Beförderungsentgelt von einem anderen Konto abgebucht werden, muss eine neue Einzugsermächtigung/ein neues SEPA-Basis-Lastschriftmandat bis zum 10. des Vormonats beim Verkehrsunternehmen vorliegen.

Der Abonnent ist verpflichtet, dem Verkehrsunternehmen eine Änderung seiner Anschrift rechtzeitig anzuzeigen.

Kosten, die durch eine unterbliebene Anzeige des Wechsels der Bankverbindung oder der Anschrift entstehen, gehen zu Lasten des Abonnenten.

Haftung

Der Jahreskartenkunde bzw. dessen gesetzlicher Vertreter haftet für alle aus dem Jahreskartenvertrag resultierenden Zahlungsverpflichtungen. Sofern Besteller, Nutzer oder Kontoinhaber nicht identisch sind, haften alle Personen gesamtschuldnerisch.

B 4.9.7 AboFix

Allgemeine Regelungen

Das AboFix ist eine persönliche Jahreskarte für Jedermann und kann nur von der auf der Karte eingetragenen Person genutzt werden. Das AboFix gilt in dem auf der Karte eingetragenen Geltungsbereich und Gültigkeitszeitraum.

Mitnahmeregelung

Nach 19 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages (bei Nightlinerlinien bis Betriebsschluss) kann der Eigentümer eines Abo-Fix einen weiteren Erwachsenen und bis zu 2 zahlungspflichtige Kinder unter 15 Jahren mitnehmen. Bei Familien können alle zur Familie gehörenden Kinder des Abo-Fix-Inhabers unter 15 Jahren mitgenommen werden.

Bei gemeinsam reisenden Personen ist die Erweiterung der Gruppengröße nach Antritt der Fahrt nicht zugelassen.

Abonnement

Das AboFix ist nur im Abonnement mit monatlicher Abbuchung oder einmaliger Abbuchung des Jahresbetrages erhältlich und wird auf einer persönlichen Karte mit Lichtbild für die Dauer von 12 Monaten ausgegeben. Voraussetzung für die Teilnahme am Abonnement ist die Erteilung eines SEPA-Basis-Lastschriftmandats oder einer

Einzugsermächtigung. Abweichend von der 14-Tage-Pre-Notification, basierend auf dem SEPA-Basis-Lastschriftverfahren, wird eine Vorabankündigungspflicht von zwei Tagen für die Durchführung von Lastschriften vereinbart. Die Mandatsreferenz auf Basis des SEPA-Lastschriftverfahrens entspricht der Abnummer, die dem Kunden im Rahmen der Pre-Notification mitgeteilt wird.

Die Teilnahme am Abonnementverfahren kann vom Verkehrsunternehmen verweigert werden, sofern keine ausreichende Bonität des Kunden vorliegt bzw. der Kunde einer Bonitätsprüfung bei einer Wirtschaftsauskunftei nicht zustimmt.

Im Abonnement wird die Jahreskarte mit einem aufgedruckten Barcode ausgegeben. Der Barcode enthält die Vertragsnummer sowie die laufende Kartenummer und kann bei Fahrkartenkontrollen durch die Verkehrsunternehmen mit Prüfgeräten gelesen werden. Mit den eingelesenen Daten wird ausschließlich die Gültigkeit der Fahrkarte geprüft.

Nach Abschluss der Gültigkeitsprüfung werden die gelesenen Daten verworfen. Eine Speicherung erfolgt nicht.

Beginn des Vertrages

Der Vertrag kann zum Ersten eines jeden Monats begonnen werden, wenn bis zum 10. des Vormonats der Bestellschein vorliegt. Dem Bestellschein ist ein aktuelles Lichtbild beizulegen. Die personenbezogenen Daten und das Lichtbild des Kunden werden im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gespeichert.

Im Abonnementverfahren wird das jeweilige Beförderungsentgelt monatlich oder jährlich im Voraus, mindestens für die Dauer von 12 Monaten, wenn nicht vorher gekündigt wird, von einem Girokonto bei einem Geldinstitut mit Sitz in Deutschland abgebucht.

Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag kommt mit der Zusendung oder Aushändigung des bestellten Abo-Fix zustande. Der Fahrgast hat die Jahreskarte auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Beanstandungen sind unverzüglich anzuzeigen.

Dauer des AboFix-Vertrages

Der AboFix-Vertrag gilt für mindestens 12 Monate. Wird ein AboFix, das im Abonnementverfahren bezogen wird, nicht gekündigt, verlängert sich das Abonnement um weitere 12 Monate.

Das AboFix gilt auch noch am ersten Werktag des auf den angegebenen Zeitraum folgenden Monats.

Kündigung des AboFix-Vertrages

Der AboFix-Vertrag kann zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und bis zum 10. des Monats beim KVV eingegangen sein.

Wird der AboFix-Vertrag vor Ablauf eines 12-Monatszeitraumes gekündigt, so wird der Unterschiedsbetrag zwischen dem Monatsabonnementspreis und dem Preis einer entsprechenden Monatskarte für den zurückliegenden Zeitraum gemäß den jeweils gültigen Tarifbestimmungen nachberechnet. Dies gilt nicht, wenn der Kunde mindestens 1 Jahr ununterbrochen am Abonnement teilgenommen hat.

Tarifänderungen werden in der örtlichen Presse sowie dem Kunden im Rahmen der Pre-Notifikation bekanntgegeben. In diesem Fall hat der Abonnent ein Sonderkündigungsrecht innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis. Der ab Änderung eingezogene höhere Betrag wird in diesem Fall zurückerstattet.

Das AboFix ist bis spätestens 5 Tage nach dem Kündigungstermin per Einschreiben an die Ausgabestelle zu senden oder gegen Quittung zurückzugeben. Bei nicht erfolgter Rückgabe besteht die Pflicht zur Zahlung des Beförderungsentgeltes bis zum Ablauf der Geltungsdauer des AboFix.

Verlust oder Zerstörung

Bei Verlust oder Zerstörung des AboFix erhält der Fahrgast nach einer Bearbeitungszeit gegen ein Bearbeitungsentgelt von € 20 eine Ersatzkarte.

Beim Abonnementverfahren ist das Beförderungsentgelt für die monatliche Abbuchung bis zum Ende des auf der Jahreskarte ausgewiesenen Gültigkeitszeitraumes weiter zu entrichten. Eine Kündigung ist in diesem Falle nicht möglich. Das Beförderungsentgelt für ein abhanden gekommenes oder zerstörtes AboFix wird nicht erstattet. Das als abhanden gekommen gemeldete AboFix ist ungültig. Ein Wiederauffinden des AboFix muss der ausgebenden Stelle unverzüglich angezeigt und das AboFix zurückgegeben werden.

Fristgemäße Abbuchung im Abonnementverfahren

Der Abonnent verpflichtet sich, den Einzugsbetrag auf dem vorgesehenen Konto jeweils zum 1. Bankarbeitstag eines Monats bereitzuhalten. Der Abonnent ist verpflichtet, Kosten, die aufgrund einer nicht ausreichenden Deckung des Lastschriftkontos, eines Widerrufs der Einzugsvollmacht oder fehlerhafter Angaben des Abonnenten anfallen, zu übernehmen.

Ist eine fristgemäße Abbuchung nicht möglich (insbesondere wegen mangelnder Kontodeckung, nicht anerkannter Lastschrift/SEPA-Basis-Lastschrift, widerrufener Einzugsermächtigung/widerrufenem SEPA-Basis-Lastschriftmandat), kann das Verkehrsunternehmen nach einer weiteren vergeblichen schriftlichen Zahlungsaufforderung unter Fristsetzung kündigen.

Durch die Kündigung wird das AboFix ungültig. Das AboFix muss dem Verkehrsunternehmen unverzüglich auf dem Postweg per Einschreiben oder persönlich gegen Quittung zurückgegeben werden.

Änderung der Bankverbindung oder der Anschrift

Soll das Beförderungsentgelt von einem anderen Konto abgebucht werden, muss eine neue Einzugsermächtigung/ein neues SEPA-Basis-Lastschriftmandat bis zum 10. des Vormonats beim Verkehrsunternehmen vorliegen. Der Abonnent ist verpflichtet, dem Verkehrsunternehmen eine Änderung seiner Anschrift rechtzeitig anzuzeigen. Kosten, die durch eine unterbliebene Anzeige des Wechsels der Bankverbindung oder der Anschrift entstehen, gehen zu Lasten des Abonnenten.

Haftung

Der Jahreskartenkunde bzw. dessen gesetzlicher Vertreter haftet für alle aus dem Jahreskartenvertrag resultierenden Zahlungsverpflichtungen.

Sofern Besteller, Nutzer oder Kontoinhaber nicht identisch sind, haften alle Personen gesamtschuldnerisch.

B 4.9.8 KombiCard

Die KombiCard ist eine persönliche (nicht übertragbare) Jahreskarte für Jedermann ohne Mitnahmeregelung. Sie gilt in dem auf der Karte eingetragenen Zeitraum im Netz des KVV.

Die KombiCard ist nur im Abonnement mit monatlicher Abbuchung oder einmaliger Abbuchung des Jahresbetrages im Voraus erhältlich und wird in Form einer persönlichen Karte mit Lichtbild für die Dauer von mindestens 12 Monaten ausgegeben.

Voraussetzung für die Teilnahme am Abonnement ist die Erteilung eines SEPA-Basis-Lastschriftmandats oder einer Einzugsermächtigung. Abweichend von der 14-Tage-Pre-Notifikation, basierend auf dem SEPA-Basis-Lastschriftverfahren, wird eine Vorabankündigungspflicht von zwei Tagen für die Durchführung von Lastschriften vereinbart. Die Mandatsreferenz auf Basis des SEPA-Lastschriftverfahrens entspricht der Abonummer, die dem Kunden im Rahmen der Pre-Notifikation mitgeteilt wird.

Die Teilnahme am Abonnementverfahren kann vom Verkehrsunternehmen verweigert werden, sofern keine ausreichende Bonität des Kunden vorliegt.

Im Abonnement wird die Jahreskarte mit einem aufgedruckten Barcode ausgegeben. Der Barcode enthält die Vertragsnummer sowie die laufende Kartenummer und kann bei Fahrkartenskontrollen durch die Verkehrsunternehmen mit Prüfgeräten gelesen werden. Mit den eingelesenen Daten wird ausschließlich die Gültigkeit der Fahrkarte geprüft.

Nach Abschluss der Gültigkeitsprüfung werden die gelesenen Daten verworfen. Eine Speicherung erfolgt nicht.

KombiCard Partner

Lebenspartner von Inhabern einer KombiCard (Hauptkarte) können eine im Preis ermäßigte KombiCard Partner (Partnerkarte) erhalten. Zu einer Hauptkarte kann grundsätzlich nur eine Partnerkarte ausgegeben werden. Voraussetzungen sind:

- ▶ Der Nachweis eines gemeinsamen Haushaltes/Hauptwohnsitzes **und**
- ▶ die Abbuchung des monatlichen bzw. jährlichen Preises für die Partnerkarte erfolgt von demselben Konto wie bei der Hauptkarte.

Für die Partnerkarte gelten die gleichen Tarifbestimmungen wie für die Hauptkarte. Die Partnerkarte hat eine eigenständige Laufzeit von 12 Monaten, unabhängig von der Laufzeit der Hauptkarte.

Beginn des Vertrages

Der Vertrag kann zum Ersten eines jeden Monats begonnen werden, wenn bis zum 10. des Vormonats der hierfür vorgesehene vollständig ausgefüllte Bestellschein mit beigefügtem aktuellem Lichtbild vorliegt. Die personenbezogenen Daten und das Lichtbild des Kunden werden im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und verarbeitet.

Im Abonnementverfahren wird das jeweilige Beförderungsentgelt monatlich oder jährlich im Voraus, mindestens für die Dauer von 12 Monaten, wenn nicht vorher gekündigt wird, von einem Girokonto des Kunden abgebucht

Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag kommt mit der Zusendung oder Aushändigung der bestellten KombiCard zustande. Der Fahrgast hat die Jahreskarte auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Beanstandungen sind unverzüglich anzuzeigen.

Dauer des Vertrages

Der KombiCard-Vertrag gilt für mindestens 12 Monate. Das Abonnement verlängert sich um weitere 12 Monate, wenn es nicht gekündigt wird. Die KombiCard gilt auch noch am ersten Werktag des auf den angegebenen Zeitraum folgenden Monats.

Kündigung der KombiCard

Der KombiCard-Vertrag kann zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und bis zum 10. des Monats beim KVV eingegangen sein.

Ist zu einer Hauptkarte eine Partnerkarte ausgegeben und wird diese nicht zeitgleich mit der Hauptkarte gekündigt, so wird die Partnerkarte mit Ablauf der Gültigkeit der gekündigten Hauptkarte als neue Hauptkarte weitergeführt.

Wird der KombiCard-Vertrag vor Ablauf eines 12-Monatszeitraumes gekündigt, so wird der Unterschiedsbetrag zwischen dem Monatsabonnementspreis und dem Preis einer Umwelt-Monatskarte für 4 Waben für den zurückliegenden Zeitraum gemäß den jeweils gültigen Tarifbestimmungen nachberechnet. Dies gilt nicht, wenn der Kunde mindestens ein Jahr ununterbrochen am Abonnement teilgenommen hat.

Die KombiCard ist bis spätestens 5 Tage nach dem Kündigungstermin per Einschreiben an die Ausgabestelle zu senden oder gegen Quittung zurückzugeben. Bei nicht erfolgter Rückgabe besteht die Pflicht zur Zahlung des Beförderungsentgeltes bis zum Ablauf der Geltungsdauer der KombiCard weiter.

Tarifänderungen werden in der örtlichen Presse sowie dem Kunden im Rahmen der Pre-Notifikation bekanntgegeben. In diesem Fall hat der Abonnent ein Sonderkündigungsrecht innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis. Der ab Änderung eingezogene höhere Betrag wird in diesem Fall zurückerstattet.

Verlust oder Zerstörung

Bei Verlust oder Zerstörung der KombiCard erhält der Fahrgast nach einer Bearbeitungszeit gegen ein Bearbeitungsentgelt von € 20 eine Ersatzkarte.

Beim Abonnementverfahren ist das Beförderungsentgelt für die monatliche Abbuchung bis zum Ende des auf der Jahreskarte ausgewiesenen Gültigkeitszeitraumes weiter zu entrichten. Das Beförderungsentgelt für eine abhanden gekommene oder zerstörte KombiCard wird nicht erstattet. Die als abhanden gekommen gemeldete KombiCard ist ungültig. Ein Wiederauffinden der KombiCard muss der ausgebenden Stelle unverzüglich angezeigt und die KombiCard zurückgegeben werden.

Fristgemäße Abbuchung im Abonnementverfahren

Der Abonnent verpflichtet sich, den Einzugsbetrag auf dem vorgesehenen Konto jeweils zum 1. Bankarbeitstag eines Monats bereitzuhalten. Der Abonnent ist verpflichtet, Kosten, die aufgrund einer nicht ausreichenden Deckung des Lastschriftkontos oder fehlerhafter Angaben des Abonnenten anfallen, zu übernehmen.

Ist eine fristgemäße Abbuchung nicht möglich (insbesondere wegen mangelnder Kontodeckung, nicht anerkannter Lastschrift/SEPA-Basis-Lastschrift, widerrufenen Einzugsermächtigung/widerrufenem SEPA-Basis-Lastschriftmandat), kann das Verkehrsunternehmen nach einer weiteren vergeblichen schriftlichen Zahlungsaufforderung unter Fristsetzung kündigen.

Durch die Kündigung wird die KombiCard ungültig. Die KombiCard muss dem Verkehrsunternehmen unverzüglich auf dem Postweg per Einschreiben oder persönlich gegen Quittung zurückgegeben werden.

Änderung der Bankverbindung oder der Anschrift

Soll das Beförderungsentgelt von einem anderen Konto abgebucht werden, muss eine neue Einzugsermächtigung/ ein neues SEPA-Basis-Lastschriftmandat bis zum 10. des Vormonats beim Verkehrsunternehmen vorliegen. Der Abonnent ist verpflichtet, dem Verkehrsunternehmen eine Änderung seiner Anschrift rechtzeitig anzuzeigen. Kosten, die durch eine unterbliebene Anzeige des Wechsels der Bankverbindung oder der Anschrift entstehen, gehen zu Lasten des Abonnenten.

Haftung

Der Inhaber der KombiCard oder dessen gesetzlicher Vertreter haftet für alle aus dem Jahreskartenvertrag resultierenden Zahlungsverpflichtungen.

Vertragspartner (Besteller), Nutzer (Inhaber) und Kontoinhaber haften gesamtschuldnerisch.

B 4.9.9 9-Uhr-Monatskarte

Gültigkeitszeitraum

9-Uhr-Monatskarten gelten montags bis freitags ab 9 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ganztägig und bis 6 Uhr des Folgetages. Nightlinerlinien können bis Betriebschluss genutzt werden.

Diese Monatskarten sind gleitende Monatskarten. Der erste Geltungstag kann frei gewählt werden.

Die 9-Uhr-Monatskarten gelten bis zum gleichen Tag des Folge-monats (einschließlich). Ist dies ein Sonn- oder Feiertag, gilt die Monatskarte bis zum Ablauf des nächsten Werktages. 9-Uhr-Monatskarten, die am Fahrkartenautomaten gekauft werden, sind ab dem aufgedruckten Ausgabezeitpunkt gültig.

Geltungsbereich

9-Uhr-Monatskarten werden nur für die Geltungsbereiche „3 Waben“ und „Netz“ ausgegeben. Die Karte berechtigt zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des eingetragenen Geltungsbereiches.

Der Geltungsbereich „3 Waben“ ist vom Fahrgast vor Antritt der ersten Fahrt mit Kugelschreiber mit Druckschrift einzutragen, wenn nicht bereits vom Verkaufgerät der Geltungsbereich eingetragen wurde. Ein unvollständiger Eintrag führt zur Ungültigkeit der Fahrkarte.

Nutzungsberechtigte

9-Uhr-Monatskarten werden an Jedermann ausgegeben.

Sie berechtigen nur die namentlich auf der Karte eingetragene Person zur Fahrt. Der Name und der Vorname des Nutzungsberechtigten sind vor Fahrtantritt mit Kugelschreiber in Blockschrift auf der Karte einzutragen. Die Karte ist nicht übertragbar.

Bei der Fahrkartenprüfung kann zum Nachweis der Identität des Nutzers die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises gefordert werden.

B 4.9.10 Firmenkarten – Jahreskarten mit Mengenrabatt

Firmen und Behörden haben die Möglichkeit, für ihre Mitarbeiter nicht übertragbare Jahreskarten zu kaufen. Hierfür ist eine besondere Vereinbarung mit dem KVV erforderlich. Die Preise orientieren sich an den Preisen der Umweltjahreskarten. Folgende Rabatte werden gewährt:

- ▶ 5 % bei Bestellung von bis zu 24 Jahreskarten
- ▶ 10 % bei Bestellung ab 25 Jahreskarten
- ▶ 12 % bei Bestellung ab 25 Jahreskarten und wenn die Firma bzw. Behörde dem Mitarbeiter zusätzlich einen ÖPNV-Zuschuss von mindestens 12 % des KVV Jahreskartenpreises gewährt.

Es gelten die im Anhang 4 (Fahrpreisübersicht) aufgeführten Abgabepreise.

Die Firmenkarte kann durch den eingetragenen Berechtigten innerhalb des eingedruckten Geltungsbereiches und des Geltungszeitraumes zu beliebig vielen Fahrten genutzt werden. Die Firmenkarte ist nicht übertragbar und muss vom Berechtigten bei der Fahrt mitgeführt werden. Fahrten ohne mitgeführte Firmenkarte sind gesondert zu bezahlen.

Für die Ausdehnung des Geltungsbereiches gelten die Bestimmungen der Ergänzungskarte unter B.4.3.

Mitnahmeregelung: Täglich nach 19 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages (bei Nightlinerlinien bis Betriebschluss) kann der nutzungsberechtigte Inhaber einer Firmenkarte einen Erwachsenen und bis zu zwei zahlungspflichtige Kinder oder einen Erwachsenen und alle eigenen Familienkinder unter 15 Jahre mitnehmen.

Die Mitnahmeregelung gilt bei Firmenkarten mit 12 % Rabatt auch an Sonn- und Feiertagen ganztägig (erweiterte Mitnahmeregelung). Diese Karten enthalten einen entsprechenden aufgedruckten Hinweis.

Verlust oder Zerstörung: Bei Verlust oder Zerstörung der Firmenkarte erhält der Fahrgast nach einer Bearbeitungszeit gegen ein Bearbeitungsentgelt von 20 € eine Ersatzkarte.

B 5 Beförderung von Schwerbehinderten

Die unentgeltliche Beförderung von Schwerbehinderten, deren Begleitpersonen sowie deren Krankenfahrstühle und Blindenführhunde richtet sich nach dem Sozialgesetzbuch (SGB IX) in der jeweils gültigen Fassung.

Der Schwerbehindertenausweis gilt bei Übergang in die 1. Wagenklasse nicht als 2. Klasse-Basisfahrkarte. Es ist komplett eine neue 1. Klasse-Fahrkarte zu lösen.

B 6 Beförderung von Polizeibeamten

Polizeibeamte in Uniform werden in der 2. Klasse unentgeltlich befördert.

B 7 Kinderwagen, Gepäck, Hunde, andere Kleintiere

B 7.1 Kinderwagen

Kinderwagen werden frei befördert, soweit sie nicht zweckentfremdet verwendet werden, z. B. Transport von Gepäck oder Tieren und dergleichen. In diesen Fällen ist der Fahrpreis für Erwachsene zu entrichten.

B 7.2 Gepäck

Handgepäck wird nach Maßgabe der Bestimmungen des § 11 der Beförderungsbedingungen unentgeltlich befördert. Für größeres Gepäck ist der Fahrpreis für Erwachsene zu entrichten.

B 7.3 Hunde und andere Kleintiere

Für jeden Hund oder jedes andere Kleintier ist der Fahrpreis für Kinder zu entrichten. Ein Hund, der sich in einem Behältnis befindet, das kleinem Gepäck entspricht, wird frei befördert. Gleiches gilt auch für andere Kleintiere.

Inhabern einer Zeitkarte (Monats-, Jahres- oder Halbjahreskarte) oder Tageskarte ist es gestattet, einen Hund je Fahrkarte kostenlos mitzunehmen.

Bei RegioXsolo- und RegioXplus-Karten gilt diese Regelung nur für Fahrten im Netz des KVV.

Tiere, die von freifahrtberechtigten Schwerbehinderten mitgeführt werden, werden unentgeltlich befördert.

C. Sonderregelungen

C 1

C 2 Kombiticket (Veranstaltungskarte) und Fahrtberechtigungen aufgrund besonderer Vereinbarungen

C 2.1 Kombiticket (Veranstaltungskarte)

Kombitickets sind Eintrittskarten mit Fahrtberechtigung. Die zeitliche und örtliche Gültigkeit ergibt sich aus einem besonderen Aufdruck auf der Eintrittskarte. Einzelheiten werden in Sondervereinbarungen geregelt.

C 2.2 Schwarzwald-Gästekarte KONUS

KONUS (Kostenfreie Nutzung des ÖPNV für Schwarzwaldtouristen): Die Schwarzwald-Gästekarte mit dem KONUS-Symbol wird im Tarifgebiet des KVV in folgenden Bereichen und Linien als Fahrkarte anerkannt:

- ▶ im Landkreis Rastatt und in der Stadt Baden-Baden in allen Bussen und Bahnen der Tarifwaben 342, 351, 352, 361, 370, 371, 372, 380, 382, 390, 391, 392 und 480,
- ▶ in Bad Herrenalb und Dobel (Tarifwaben 250 und 260) in allen Bussen und Bahnen,
- ▶ im Schienenverkehr (Stadtbahnlinie S1) zwischen Bad Herrenalb und Karlsruhe (inklusive aller Nahverkehrsmittel im Stadtgebiet Karlsruhe, Tarifwabe 100)
- ▶ im Schienenverkehr zwischen Rastatt und Karlsruhe (inklusive aller Nahverkehrsmittel im Stadtgebiet, Tarifwabe 100)
- ▶ im Schienenverkehr (Stadtbahnlinie S6) zwischen Bad Wildbad und Pforzheim Hbf

Die Schwarzwald-Gästekarte mit dem KONUS-Symbol berechtigt (bei Nutzern ab 16 Jahren in Verbindung mit dem amtlichen Lichtbildausweis) zur kostenfreien Fahrt auf den oben genannten Strecken und Linien und darüber hinaus in den Verkehrsverbänden VGC, VGF, TGO, RVF, VSB, VVR, RVL und WTV sowie für verbundübergreifende Fahrten zwischen diesen Verkehrsverbänden. Die Person, die auf der Karte eingetragen ist, muss im Fahrzeug anwesend sein, wenn mögliche Mitreisende (deren Anzahl auf der Karte vermerkt sein muss) mit der KONUS-Gästekarte unterwegs sind. Die Gültigkeit der KONUS-Gästekarte richtet sich nach dem eingetragenen Datum der An- und Abreise. Ebenfalls ist die Anzahl aller Personen ab einem Alter von 6 Jahren erfasst, die zur freien Fahrt berechtigt sind. Kinder unter 6 Jahren erhalten keine gesonderte Gästekarte und fahren ebenfalls kostenfrei. Bei elektronisch ausgegebenen Karten erhält jede Person eine einzelne Karte mit den genannten Angaben.

Gästekarten ohne KONUS-Symbol gelten nicht als Fahrkarte. Der Geltungsbereich der KONUS-Gästekarte ist nicht mit KVV Ergänzungskarten erweiterbar.

Für die Mitnahme von Hunden und Fahrrädern sind Fahrkarten entsprechend den Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des jeweiligen Verkehrsverbundes oder verbundüberschreitend tätigen Verkehrsunternehmens zu lösen. Die KONUS-Gästekarte gilt nur in der 2. Wagenklasse; ein Übergang in die 1. Klasse ist nicht möglich. Die KONUS-Gästekarte gilt nicht in Bergbahnen.

C 3 Ermäßigung für Sonderangebote

Generelle Ermäßigungen bis zu höchstens 50 Prozent können eingeräumt werden für Sonderangebote mit zeitlich begrenzter Geltungsdauer, wenn dadurch die Wirtschaftlichkeit des Verbundverkehrs nicht verschlechtert wird.

C 4 Besondere Bestimmungen für den Schienenverkehr der Deutschen Bahn AG und der Albtal-Verkehrsgesellschaft mbH

C 4.1 Anerkennung von Schienenfahrkarten der DB AG

Im Geltungsbereich des KVV Tarifes werden folgende Fahrkarten der DB im Schienennetz der DB und in den S-Bahn-Linien S 1, S 11, S 3, S 31, S 32, S 4, S 41, S 5, S 51, S 52, S 6, S 8 und S 9 anerkannt:

- ▶ BahnCard 100,
- ▶ Fahrkarten für Züge der Produktklasse IC/EC bzw. ICE, soweit keine Zugbindung besteht,
- ▶ alle Fahrkarten von und nach Zielen außerhalb des KVV Tarifgebietes (ein- und ausbrechender Verkehr).

C 4.1.1 City-Ticket der DB AG für Karlsruhe und Baden-Baden

Für DB-Fahrkarten mit dem Zusatz „+City“ am Zielort der Bahnreise gilt die Fahrtberechtigung vom Bahnhof des Zielortes für eine Fahrt in allen KVV Verkehrsmitteln in Richtung des eigentlichen Ziels innerhalb des jeweiligen City-Ticketbereiches. Bei Rückfahrkarten gilt die City-Ticket-Fahrtberechtigung am aufgedruckten Rückreisdatum zusätzlich für eine Fahrt aus dem jeweiligen City-Ticketbereich zum Bahnhof des Zielortes.

DB-Einzelfahrkarten mit dem Zusatz „+City“ am Startort der Fahrkarte berechtigen für eine Fahrt in allen KVV Verkehrsmitteln im jeweiligen Cityticketbereich in Richtung Ausgangsbahnhof. Bei Rückfahrkarten gilt Fahrtberechtigung des City-Tickets am aufgedruckten Rückreisdatum im jeweiligen City-Ticketbereich

zusätzlich für eine Fahrt in Richtung endgültigem Fahrziel vom Ausgangsbahnhof.

In das City-Ticket sind im KVV die Städte Karlsruhe (City-Ticketbereich: Tarifwabe 100) und Baden-Baden (City-Ticketbereich: Tarifwabe 480) einbezogen.

C 4.1.2 City mobil der DB AG für Karlsruhe und Baden-Baden

„City mobil“-Tickets der DB werden für die Zielorte Karlsruhe (Tarifwabe 100) und Baden-Baden (Tarifwabe 480) ausgegeben. Sie gelten in allen KVV Verkehrsmitteln der eingetragenen Tarifwaben und sind nur in Verbindung mit einer DB-Fahrkarte gültig.

C 4.1.3 BahnCard 100

BahnCards 100 beinhalten die City-Ticket-Funktion und berechtigen zu beliebig häufigen Fahrten in den Tarifwaben 100 und 480 sowie in allen Bahnen im Netz des KVV. Die Mitnahmeregelungen der DB gelten nur in allen Zügen der DB sowie in den S-Bahnen S1, S11, S2, S31, S32, S4, S41, S5, S51, S52, S6 und S9.

C 4.1.4 Schönes-Wochenende-Ticket

Es gelten die aktuellen Bestimmungen der Deutschen Bahn AG.

Das Schöne-Wochenende-Ticket gilt in allen KVV Verkehrsmitteln für beliebig viele Fahrten im gesamten Verbundgebiet und bundesweit in allen Zügen des Nahverkehrs der Deutschen Bahn AG (S, RB, RE, IRE).

Der Verkauf erfolgt durch die Deutsche Bahn AG, sowie über Vorverkaufsstellen und Automaten des KVV.

C 4.1.5 Baden-Württemberg-Ticket

Es gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen der Deutschen Bahn AG.

Das Baden-Württemberg-Ticket und das Baden-Württemberg-Ticket Nacht werden in allen KVV Verkehrsmitteln in Baden-Württemberg und auf den DB-Schienenstrecken Karlsruhe – Wörth (Rhein) – Germersheim – Ludwigshafen (Rhein) sowie Germersheim – Graben-Neudorf anerkannt. (Änderungen nach dem Tarif der Deutschen Bahn AG vorbehalten). Das Baden-Württemberg-Ticket Nacht wird nur durch die Deutsche Bahn AG verkauft.

C 4.1.6 Rheinland-Pfalz-Ticket

Es gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen der Deutschen Bahn AG.

Das Rheinland-Pfalz-Ticket und das Rheinland-Pfalz-Ticket Nacht in allen KVV Verkehrsmitteln in Rheinland-Pfalz sowie auf den

DB-Schienenstrecken Wörth (Rhein) – Karlsruhe Hbf, Germersheim – Graben-Neudorf und Karlsruhe – Graben-Neudorf – Mannheim anerkannt. Der Verkauf erfolgt durch die Deutsche Bahn AG.

C 4.2 Fahrkartenverkauf für die Nutzung von Zügen der DB Regio AG

Im Verbundraum kann die DB den Verkauf bei Fahrkartenausgaben und sonstigen Verkaufsstellen auf bestimmte Verbund-Fahrkarten beschränken sowie einen ausschließlichen Verkauf aus Fahrkartenautomaten vorsehen.

Fahrkartenausgaben, Bahnhöfe und sonstige Verkaufsstellen, die außerhalb des Verkehrsverbundes liegen, geben grundsätzlich keine Verbund-Fahrkarten aus. Ausnahmen werden örtlich bekannt gegeben.

C 5 Tarife im ein- und ausbrechenden Verkehr

C 5.1 Allgemein

Für Fahrten von und nach Zielen, die außerhalb des KVV Tarifgebietes liegen, werden durchgehende Fahrkarten nach dem Haustarif der betroffenen Verkehrsunternehmen ausgegeben.

C 5.2 Übergangsregelungen zu bestimmten Zielen außerhalb des Verbundgebietes

Ist eine durchgehende Fahrkarte an der Zustiegshaltestelle nicht erhältlich, so hat der Fahrgast am Fahrkartenautomaten für die Weiterfahrt ab der Verbundgrenze des KVV eine Fahrkarte für das Übergangsbereich zu lösen. Sie gilt für eine Person und für eine Fahrt maximal 240 Minuten ab Entwertung bzw. Ausgabe aus stationären DB-Fahrkartenautomaten oder aus den Fahrkartenautomaten in Fahrzeugen.

C 5.2.1 Für Fahrten auf den DB-Linien bis Neustadt (Wstr) Hbf, Speyer Hbf, Bundenthal und Hinterweidenthal

Für die Weiterfahrt ab Verbundgrenze des KVV werden benötigt:

- ▶ von Lingenfeld bis Speyer Hbf **Stufe Ü1**
- ▶ von Maikammer-Kirrweiler nach Neustadt (Wstr) Hbf **Stufe Ü1**
- ▶ von Rinnthal nach Hinterweidenthal bzw. Dahn, Bundenthal **Stufe Ü1**
- ▶ von Bad Bergzabern nach Dahn (Bus 252) **Stufe Ü1**
- ▶ von Darstein nach Kaisermühle (Bus 525) **Stufe Ü1**

- ▶ von Wissembourg über St. Germanshof nach Dahn (Bus 254) **Stufe Ü1**
- ▶ von Dahn nach Ludwigswinkel (Bus 251) **Stufe Ü1**
- ▶ von Dahn nach Hinterweidenthal (Bus 250,251,254) **Stufe Ü1**

Für Kinder von 6 bis 14 Jahre gilt für die Fahrt in den Übergangsbereichen ein Pauschalpreis.

Für die Gegenrichtung werden die jeweils geltenden Tarife des VRN bzw. entsprechend den Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG verkauft.

C 5.2.2 Für Fahrten mit Stadtbahnen der Linien S31, S32, S4, S41 und S5 bis Öhringen, Bietigheim-Bissingen, Freudenstadt/Eutingen im Gäu und Achern

Die Stadtbahnlinien

- ▶ S31 Odenheim – Bruchsal – Karlsruhe – Rastatt – Forbach – Freudenstadt – Eutingen im Gäu,
- ▶ S32 Menzingen – Bruchsal – Karlsruhe – Rastatt – Baden-Baden – Bühl – Achern,
- ▶ S4 Achern – Bühl – Baden-Baden – Rastatt – Karlsruhe – Eppingen – Heilbronn – Öhringen,
- ▶ S41 Karlsruhe – Rastatt – Forbach – Freudenstadt – Eutingen im Gäu,
- ▶ S5 Wörth – Karlsruhe – Pforzheim – Vaihingen/Enz – Bietigheim-Bissingen

verkehren über den Geltungsbereich des KVV Gemeinschaftstarifes hinaus.

Grundsätzlich müssen Fahrgäste bei Benutzung von Stadtbahnen der Linien S4/S32 in Richtung Achern, S31/S41 in Richtung Freudenstadt/Eutingen im Gäu, S4 in Richtung Öhringen und S5 in Richtung Bietigheim-Bissingen im Besitz einer durchgehenden Fahrkarte von der Einstiegshaltestelle bis zur Zielhaltestelle der jeweiligen Linie sein.

Sind solche Fahrkarten nicht erhältlich oder liegt bereits eine bis zur Verbundgrenze gültige Fahrkarte vor, wird für die Weiterfahrt ab Verbundgrenze des KVV in ein nachstehendes Übergangsbereich eine Fahrkarte für die Stufen Ü1, Ü2 oder Ü3 benötigt.

- ▶ Vaihingen/Enz bis Bietigheim-Bissingen **Stufe Ü1**
- ▶ Eppingen bis Leingarten Ost **Stufe Ü1**
- ▶ Eppingen bis Heilbronn **Stufe Ü2**

- ▶ Eppingen bis Öhringen **Stufe Ü3**
- ▶ Forbach (Schwarzwald) bis Klosterreichenbach **Stufe Ü1**
- ▶ Forbach (Schwarzwald) bis Freudenstadt **Stufe Ü2**
- ▶ Forbach (Schwarzwald) bis Eutingen im Gäu **Stufe Ü3**
- ▶ Bühl bis Achern Bf **Stufe Ü1**

Für Kinder von 6 bis 14 Jahre gilt für eine Fahrt in den Übergangsbereichen ein Pauschalpreis.

Die Übergangskarten gelten nur in Verbindung mit einer bis Vaihingen (Enz), Eppingen, Bühl oder Forbach (Schwarzwald) gültigen KVV Fahrkarte bzw. Netzkarte.

Für die Gegenrichtung werden in den Linienabschnitten Bietigheim-Bissingen – Vaihingen (Enz), Achern Bf – Bühl und Eutingen im Gäu/Freudenstadt – Forbach (Schwarzwald) und Öhringen – Eppingen die jeweils geltenden Tarife des VVS, TGO, HNV bzw. der Deutschen Bahn AG verkauft.

C 5.2.3 Verkauf und Entwertung

Der Übergang in andere Züge des Nahverkehrs (IRE, RB, RE) ist gestattet, wenn eine Fahrkarte für das Übergangsgebiet zuvor entwertet wurde. Eine Entwertungsmöglichkeit in den Zügen (ausgenommen Stadtbahnen) sowie auf den Bahnhöfen außerhalb des KVV besteht nicht.

Ausgabe: Fahrkarten für ein Übergangsgebiet werden aus Fahrkartenautomaten im KVV Gebiet verkauft. Fahrkarten aus Automaten der DB AG und aus mobilen Automaten in den Stadtbahnzügen sind bei der Ausgabe bereits entwertet. Alle anderen Fahrkarten sind bei Fahrtantritt unverzüglich zu entwerten.

Aus den Übergangsgebieten Ü1, Ü2 und Ü3 werden für Fahrten in den KVV aus mobilen Fahrkartenautomaten der Stadtbahnen durchgehende Einzelfahrkarten ausgegeben.

C 5.3 RegioXsolo, RegioXplus

Für die RegioX gelten die Bestimmungen wie unter B 4.8 und darüber hinaus folgende Bestimmungen:

Die RegioX gilt ab Entwertung bis 6 Uhr des folgenden Kalendertages (bei bereits entwerteter Ausgabe am aufgedruckten Kalendertag bis 6 Uhr des Folgetages) zu beliebig vielen Fahrten im Netz des Karlsruher Verkehrsverbundes, im Busnetz des Verkehrsverbundes Pforzheim/Enzkreis (VPE), im Netz der Verkehrsgemeinschaft Landkreis Freudenstadt (VGF), im Netz der Verkehrsgesellschaft Bäderkreis Calw (VGC), in den Buslinien in Rheinland-Pfalz mit den Zielen Dahn, Hauenstein und Wissembourg und darüber

hinaus auf folgenden Schienen-Übergangsstrecken:

- S41, S31 zwischen Forbach (Schwarzwald) und Freudenstadt/Eutingen (i.G.), sowie in den Regionalbahnen zwischen Freudenstadt, Alpirsbach und Schenkenzell und in den Regionalbahnen zwischen Freudenstadt – Eutingen (i.G.) – Horb und Eyach,
- S4 zwischen Eppingen und Öhringen,
- S32, S4 zwischen Bühl und Achern Bf,
- S5 zwischen Vaihingen/Enz und Bietigheim-Bissingen, Regionalbahn Pforzheim – Calw – Hochdorf (bei Horb),
- S3, R92 zwischen Lingenfeld und Speyer Hbf,
- R51 zwischen Maikammer-Kirrweiler und Neustadt (Wst.) Hbf,
- R55 zwischen Rinnthal und Hinterweidenthal bzw. Bundenthal-Rumbach.

Ein Übergang in andere Züge des Nahverkehrs (IRE, RE, RB) ist zugelassen, wenn die RegioX zuvor entwertet wurde. Außerhalb des KVV Gebietes gibt es zur Nutzung von RB-, RE- und IRE-Zügen keine Entwertungsmöglichkeit.

Für den erstmaligen Fahrtantritt außerhalb des KVV Gebietes werden bereits entwertete RegioX an den DB-Fahrkartenautomaten der Starthaltestelle, in Stadtbahnen am mobilen Fahrkartenautomaten und in den Bussen des VPE, der VGF und der VGC verkauft. Zwischen Vaihingen (Enz) und Bietigheim-Bissingen sind RegioX-Karten nur im stationären Verkauf erhältlich.

C 6 Zeitkarten in Rastatt und Bruchsal

C 6.1 Verkehrsgesellschaft Rastatt (VERA)

Für Fahrten im Stadtgebiet Rastatt (einschließlich der Stadtteile Förch, Niederbühl, Ottersdorf, Plittersdorf, Raental und Wintersdorf) wird eine besondere Jahreskarte „Rastatts starke Karte“ angeboten. Die Jahreskarte – bar – kostet € 305, im Abonnement € 330 und als Halbjahreskarte (nur Barverkauf) € 190.

Der erste Geltungsmonat ist zu jedem ersten Tag eines Kalendermonats frei wählbar.

„Rastatts starke Karte“ wird zusammen mit 6 bzw. 12 Monatswertmarken ausgegeben und ist zur Fahrt nur gültig, wenn die jeweils gültige Monatswertmarke aufgeklebt ist.

Die Karte ist übertragbar und wird bei Verlust nicht ersetzt.

Die Erweiterung des Geltungsbereiches mit einer KVV Ergänzungskarte ist nicht möglich.

„Rastatts starke Karte“ ist ausschließlich über die Verkaufsstelle der VERA im Bürgerbüro Rastatt erhältlich.

C 6.2 Stadtbusverkehr Bruchsal GmbH

Für Fahrten im Stadtgebiet Bruchsal (einschließlich der Stadtteile Büchenau, Heidelsheim, Helmsheim, Obergrombach und Untergrombach) wird eine besondere „MONA“-Monatskarte und eine „MONA“-Jahreskarte angeboten.

Die Monatskarte kostet bis August 2015 € 44,00, die Jahreskarte € 440,00. Ab dem 01. September 2015 kostet die Monatskarte € 45,50, die Jahreskarte € 455,00.

Bezüglich der Geltungsdauer, Übertragbarkeit und Mitnahmeregelung ab 19 Uhr gelten die Bestimmungen wie für Umwelt-Monats- und Umwelt-Jahreskarten.

Die Erweiterung des Geltungsbereiches mit einer KVV Ergänzungskarte ist nicht möglich.

„MONA“-Karten sind im Stadtbüro-Büro am Rendezvous in Bruchsal erhältlich.

Bei Verlust oder Zerstörung der Karte wird kein Ersatz geleistet.

C 7 Baden-Baden-Linie (BBL)

Für Fahrten von Sandweier nach Rastatt und Sandweier nach Iffezheim ist der Fahrpreis für 2 Waben zu bezahlen.

Die Haltepunkte im Baden Airpark liegen auf der Tarifwabengrenze 382/392.

Auf der Buslinie 208 (Herrengut – Friesenberg – Birkenbuckel) ist eine Fahrkarte für zwei Waben für alle drei Schleifen gültig.

C 8 Verkehrsbetriebe Karlsruhe (VBK) und Albtal-Verkehrsgesellschaft (AVG)

C 8.1 Leichtsandstraße/Messe Karlsruhe

An Messetagen und bei Veranstaltungen auf dem Messegelände gelten Fahrkarten für die Tarifwabe 100 bis zur Haltestelle Leichtsandstraße/Messe Karlsruhe.

C 8.2 Karlsruhe/Waldbronn/Karlsbad

Für Fahrten mit dem Direktbus von den Karlsruher Stadtteilen Stupferich, Palmbach, Grünwettersbach und Hohenwettersbach nach Waldbronn ist der Fahrpreis für zwei Waben und nach Karlsbad der Fahrpreis für drei Waben zu entrichten.

C 9 Anrufsammeltaxi (AST)/Anruflinientaxi (ALT)

C 9.1 AST Landkreis Karlsruhe

Im Landkreis Karlsruhe werden für Fahrten im Anrufsammeltaxi (AST) die Fahrkarten des KVV anerkannt. Zusätzlich ist ein AST-Zuschlag von € 2 pro Person zu entrichten. Ohne gültige KVV Fahrkarte beträgt der Preis für eine AST-Fahrt € 3 incl. AST-Zuschlag. Der Zuschlag gilt auch für Personen, die unentgeltliche Beförderung nach dem Schwerbehindertengesetz geltend machen.

C 9.2 ALT Stadt Karlsruhe

Im ALT Karlsruhe gilt der KVV Tarif. Bei Fahrten ab den Haltestellen Marktplatz oder Durlach Turmberg ist auf Wunsch des Fahrgastes eine Beförderung bis vor die Haustür möglich. Hierfür wird ein Komfortzuschlag von € 1 pro Person erhoben.

C 9.3 Landkreis Rastatt

C 9.3.1 ALT Landkreis Rastatt

Im ALT gilt der KVV Tarif. Für jede Fahrt ab 20 Uhr ist ein Zuschlag von € 1 zu zahlen. Bei Fahrten von Bahnhofpunkten ist auf Wunsch des Fahrgastes eine Beförderung bis vor die Haustür möglich. Hierfür wird ein Komfortzuschlag von € 1 pro Person erhoben.

In Bühlertal beträgt der Komfortzuschlag bei einer Entfernung über 1 km von der letzten Haltestelle € 2 pro Person.

Bei Fahrten in die/aus der Doppelwabe 480 Baden-Baden (Linie 214) wird ein Komfortzuschlag von € 1,50 für Erwachsene und € 0,80 für Kinder, Jugendliche unter 15 Jahren, Schüler und Studenten erhoben.

Die Komfortzuschläge gelten auch für Personen, die unentgeltliche Beförderung nach dem Schwerbehindertengesetz geltend machen.

C 9.3.2 AST Rastatt, Steinmauern, Iffezheim

Im AST Rastatt, Steinmauern und Iffezheim gilt der KVV Tarif. Zusätzlich wird ein Komfortzuschlag in Höhe von € 2,50 pro Person erhoben.

C 9.4 ALT Stadt Baden-Baden

Im ALT Baden-Baden gilt der KVV Tarif. Zusätzlich wird innerhalb der Doppelwabe 480 Baden-Baden ein Komfortzuschlag von € 1,50 für Erwachsene und € 0,80 für Kinder, Jugendliche unter 15 Jahren, Schüler, Studenten und für Personen erhoben, die unentgeltliche Beförderung nach dem Schwerbehindertengesetz geltend machen. Ergänzend wird eine ALT-Jahreskarte für € 25 angeboten, die mit einer KVV Fahrkarte ohne weiteren Zuschlag gilt.

C 9.5 AST Stadt Germersheim

KVV Fahrkarten werden nicht anerkannt. Das Anrufsammeltaxi (AST) der Stadt Germersheim verbindet die Stadt Germersheim mit dem Stadtteil Sondernheim. Die AST-Fahrt kostet € 1,50. Inhaber gültiger Halbjahres- und Jahreskarten, MAXX-Ticket, Semester-Ticket, Job-Ticket, Jahreskarten Jedermann, Karte ab 60 und Rhein-Neckar-Ticket des VRN fahren kostenfrei unter Ausschluss der Mitnahmeregelung.

C 9.6 AST Stadt Landau (Pfalz)

Im AST Landau beträgt der Fahrpreis € 2 pro Person. Inhaber gültiger Halbjahres- und Jahreskarten, MAXX-Ticket, Semester-Ticket, Job-Ticket, Jahreskarten Jedermann, Karte ab 65 und Rhein-Neckar-Ticket des VRN sowie der Halbjahres- oder Jahreskarte, ScoolCard, Studikarte, Job-Ticket, Umweltjahreskarte, AboFix, KombiCard und Karte ab 60 des KVV fahren kostenfrei unter Ausschluss der Mitnahmeregelung.

D. Übergangstarife

D 1 Übergangsregelung zum Verkehrsverbund Rhein-Neckar (VRN)

D 1.1 Kombinierte KVV und VRN-Jahreskarten mit Rabatt für Einwohner des KVV Tarifgebietes (AboPlus KVV-VRN)

Einwohner des KVV Tarifgebietes (Wohnsitz in den Landkreisen Karlsruhe, Rastatt, Germersheim, Südliche Weinstraße, Enzkreis oder in den Städten bzw. Gemeinden Karlsruhe, Baden-Baden, Landau (Pfalz), Pforzheim, Vaihingen (Enz), Eppingen, Bad Herrenal, Dobel, Bad Wildbad, Höfen (Enz), Lauterbourg (F), Wissembourg (F)) können KVV und VRN Jahreskarten im Abonnement kombinieren. Beide Abo-Jahreskarten werden auf einer Fahrkarte ausgegeben. Der Preis des VRN-Abos wird dabei um 50% ermäßigt. Kombinierbar sind alle tariflich vorgesehenen KVV und VRN Jahreskarten – ausgenommen Jobtickets und Firmenkarten).

Einwohner der Gemeinden Graben-Neudorf und Ubstadt-Weiher erhalten einen zusätzlichen Preisnachlass von € 14 monatlich, wenn eine Umwelt-Jahreskarte (für 2 Waben) oder ein AboFix (für 2 Waben) des KVV mit einer VRN-Jahreskarte für Jedermann oder einem RheinNeckar-Ticket im Abonnement kombiniert wird.

Die kombinierten Abonnemente können ausschließlich online über die Webseite www.bahn.de/aboplus-badenwuerttemberg bestellt werden. Für das Abonnementverfahren gelten die Tarifbestimmungen der Deutschen Bahn für das AboPlus Baden-Württemberg. Im Übrigen gelten für die kombinierten Fahrkarten die jeweiligen Tarifbestimmungen des KVV bzw. des VRN.

D 1.2 Baden-Württemberg

Die Gemeinden Philippsburg, Oberhausen-Rheinhausen, Waghäusel, Kronau, Bad Schönborn und Östringen (außer den Ortsteilen Eichelberg, Odenheim, Schindelberg und Tiefenbach) gehören sowohl zum Tarifgebiet des KVV als auch zum Tarifgebiet des VRN.

Für den Verkehr zwischen den o. g. Orten werden ausschließlich Fahrkarten des KVV ausgegeben. VRN-Fahrkarten für Verbindungen zwischen den o. g. Orten und Zielen im übrigen Tarifgebiet des VRN werden anerkannt.

D 1.3 Studenten

Studierende, die ein VRN-Semester-Ticket besitzen, können gegen Vorlage ihres Semester-Tickets eine KVV Anschluss-Studikarte erwerben.

Die gleiche Regelung gilt im VRN für Besitzer von KVV Studikarten.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen unter B 4.9.3. Für Studenten der Universität Landau und der Hochschule Germersheim wird ebenfalls eine Studikarte angeboten.

D 1.4 Rheinland-Pfalz

Landkreis Germersheim

Für Fahrten aus den Waben 540, 550, 555, 557, 565, 575, 585 (Kreis Germersheim und Lauterbourg) in die VRN-Waben 580, 581, 588, 590 und 591 gilt der VRN-Tarif:

Landkreis Südliche Weinstraße/Stadt Landau

Für folgende Orte des Landkreises Südliche Weinstraße wird ein Übergangstarif in den KVV angeboten.

- ▶ Wabe 560 Herxheim, Herxheimweyer, Rohrbach, Offenbach und Insheim
- ▶ Wabe 570 Landau einschl. Stadtteile
- ▶ Wabe 578 Bad Bergzabern einschl. Stadtverkehr, Kapellen-Drusweiler, Oberhausen und Dörrenbach
- ▶ Wabe 569 Steinfeld, Kapsweyer, Schweighofen, Niederotterbach und Dierbach
- ▶ Wabe 579 Oberotterbach, Rechtenbach, Schweigen und Wissembourg
- ▶ Wabe 568 Barbelroth und Hergersweiler

- ▶ Wabe 580 Altdorf-Böbingen, Böchingen, Bornheim, Burrweiler, Edenkoben, Edesheim, Essingen, Flemlingen, Freimersheim, Gleisweiler, Gommersheim, Groß- und Kleinfischlingen, Hainfeld, Hochstadt, Rhodt u.R., Roschbach, Venningen, Walsheim, Weyher
- ▶ Wabe 581 Albersweiler, Annweiler, Billigheim-Ingenheim, Birkweiler, Eschbach, Frankweiler, Gräfenhausen, Gossersweiler-Stein, Ilbesheim, Impflingen, Leinsweiler, Ranschbach, Siebelingen, Silz, Völkersweiler, Waldhambach, Waldrohrbach, Wernersberg
- ▶ Wabe 588 Birkenhördt, Blankenborn, Böllenborn, Gleiszellen-Gleishorbach, Göcklingen, Heuchelheim-Klingen, Klingenmünster, Münchweiler am Klingbach, Lauterschwan, Niederhorbach, Oberschlettenbach, Pleisweiler-Oberhofen, Vorderweidenthal
- ▶ Wabe 590 Kirrweiler, Maikammer, St. Martin
- ▶ Wabe 591 Rinnthal

Für Fahrten zwischen diesen Orten bzw. Waben und Zielen im übrigen Tarifgebiet des KVV werden Fahrkarten nach dem KVV Tarif ausgegeben.

Für Fahrten innerhalb dieser Orte bzw. Waben und Zielen im übrigen Tarifgebiet des VRN werden Fahrkarten nach dem VRN-Tarif ausgegeben.

Für Fahrten aus den Waben 580, 581, 588, 590 und 591 in den Kreis GERMERSHEIM (Waben 540, 550, 555, 557, 565, 575 und 585) ist ebenfalls der VRN-Tarif zu bezahlen.

D 2 Übergangsregelung zum Tarifverbund Ortenau (TGO)

Der Übergangsbereich TGO/KVV umfasst die TGO-Tarifzonen 22, 23, 10, 30, 31, 32, 33, 34 und die KVV Tarifzonen 390, 391 und 392. Für den Übergangsbereich werden Monatskarten für Erwachsene und für Schüler angeboten.

D 2.1 TGO-Kombikarte-KVV (Monatskarte Erwachsene)

Die TGO-Kombikarte-KVV ist eine übertragbare Monatskarte und berechtigt zur Nutzung aller durch die TGO und den KVV freigegebenen Verkehrsmittel im gesamten o.g. Übergangsbereich von TGO und KVV. Im Übrigen gelten die Tarifbestimmungen wie für TGO-Monatskarten.

D 2.2 TGO-Kombikarte-KVV (Schülermonatskarte)

Die TGO-Kombikarte-KVV Schüler ist eine persönliche Monatskarte für Schüler und berechtigt zur Nutzung aller durch die TGO und den KVV freigegebenen Verkehrsmittel im gesamten o.g. Übergangsbereich von TGO und KVV. Im Übrigen gelten die Tarifbestimmungen wie für TGO-Schülermonatskarten.

D 2.3 Punktekarte TGO

Für Fahrten mit der TGO-Punktekarte in die KVV Übergangszonen (Zonen 390, 391, 392) bzw. zurück, ist zusätzlich zu den für die Fahrt im TGO-Tarifgebiet erforderlichen Punkten 1 Zusatzpunkt pro durchfahrene KVV Übergangszone zu entwerfen. Fahrten mit der TGO-Punktekarte ausschließlich in den KVV Übergangszonen – ohne Durchquerung einer TGO-Zone – sind nicht zulässig.

D 2.4 Sonstige Fahrten zwischen TGO und KVV

Für Fahrten aus dem TGO-Tarifgebiet in das KVV Tarifgebiet und umgekehrt ist die kombinierte Nutzung der Zeitkarten beider Verbünde zugelassen.

Im Übrigen werden für Fahrten zwischen TGO und KVV über die Verbundgrenzen hinweg durchgehende Fahrkarten nach dem jeweils geltenden Tarif des benutzten Verkehrsunternehmens ausgegeben.

D 3 Übergangsregelung zum Verkehrsverbund Pforzheim Enzkreis GmbH (VPE)

D 3.1 Für folgende Orte des VPE wird auf der Schiene ein Übergangstarif in den KVV angeboten:

- ▶ Wabe 610 Pforzheim Hbf, Pforzheim-Durlacher Str., Pforzheim-Maihalden, Brötzingen Mitte, Brötzingen-Sandweg, Brötzingen-Wohnlichstraße, Birkenfeld (Enz), Eutingen (Baden), Niefern
- ▶ Wabe 631 Bilfingen Bahnhof, Ersingen West, Ersingen und Ispringen
- ▶ Wabe 633 Neuenbürg (Enz), Neuenbürg Süd, Neuenbürg Freibad, Rotenbach (Enz), Neuenbürg (Enz) Eyachbrücke
- ▶ Wabe 635 Unterreichenbach, Monbach-Neuhausen
- ▶ Wabe 641 Wilferdingen-Singen Bahnhof, Königsbach
- ▶ Wabe 648 Knittlingen-Kleinwillars, Ölbronn-Dürrn

- ▶ Wabe 653 Höfen (Enz) Nord, Höfen (Enz) Bahnhof, Calmbach Bahnhof, Calmbach Süd, Bad Wildbad Nord, Bad Wildbad Bahnhof, Bad Wildbad Umlandplatz, Bad Wildbad Kurpark
- ▶ Wabe 660 Maulbronn West, Ötisheim, Mühlacker Bahnhof, Röblesweg, Illingen (Württ)
- ▶ Wabe 675 Vaihingen (Enz)

Für Fahrten zwischen diesen Orten bzw. Waben und Zielen im übrigen Tarifgebiet des KVV werden Fahrkarten nach dem KVV Tarif ausgegeben.

Für Fahrten innerhalb dieser Orte bzw. Waben und Zielen im übrigen Tarifgebiet des VPE gilt der VPE-Tarif.

D 3.2 Der KVV Tarif wird im VPE-Verbundgebiet auf folgenden Buslinien im verbundraumüberschreitenden Verkehr anerkannt:

- ▶ Flehingen – Oberderdingen – Sternenfels mit Ortsteil Diefenbach bis Haltestelle Schielenswald (Buslinie 702); zwischen Sternenfels und Oberderdingen gilt im Binnenverkehr der VPE-Tarif.
- ▶ Bretten – Knittlingen/Stadt – Freudenstein – Diefenbach (bis Haltestelle Schielenswald) – Sternenfels (Buslinie 700, 706, 734, 735). Zwischen Bretten Bahnhof – Knittlingen – Sternenfels gilt im Binnenverkehr der VPE-Tarif.
- ▶ Singen (Buslinie 722); zwischen Singen und Bahnhof Wilferdingen-Singen gilt im Binnenverkehr der VPE-Tarif.
- ▶ Wilferdingen (Buslinie 722); zwischen Wilferdingen und Bahnhof Wilferdingen-Singen gilt im Binnenverkehr der VPE-Tarif.

D 3.3 Der VPE-Tarif wird im KVV Verbundgebiet auf folgenden Linien im verbundraumüberschreitenden Verkehr anerkannt:

- ▶ Ittersbach – Langensteinbach – Mutschelbach (Stadtbahnlinie S 11, Buslinie 152). Zwischen Ittersbach – Langensteinbach und Mutschelbach gilt im Binnenverkehr der KVV Tarif.
- ▶ Ittersbach – Langensteinbach – Auerbach (Buslinie 153). Zwischen Ittersbach – Langensteinbach und Auerbach gilt im Binnenverkehr der KVV Tarif.
- ▶ Sternenfels (mit Ortsteil Diefenbach) – Oberderdingen – Flehingen bzw. Sternenfels (mit Ortsteil Diefenbach) – Kürnbach-Oberderdingen – Flehingen (Buslinien 143, 144, 145). Zwischen Kürnbach – Oberderdingen – Flehingen gilt im Binnenverkehr der KVV Tarif.

- ▶ Oberderdingen – Kürnbach (Buslinie 144, 145). Zwischen Oberderdingen und Kürnbach gilt im Binnenverkehr der KVV Tarif.
- ▶ Knittlingen – Großvillars – Oberderdingen – Flehingen (Buslinie 143). Im Binnenverkehr gilt der KVV Tarif.
- ▶ Bretten Innenstadt (Stadtbahnlinie S4 zwischen Bretten Bahnhof und Schulzentrum, Buslinie 146): VPE-Fahrkarten werden im verbundüberschreitenden Verkehr (nach/von) Bretten bis Bretten Schulzentrum anerkannt.

Für Verbindungen zwischen Bretten Bahnhof, Bretten Rechenberg sowie Bretten Ruit und Haltestellen im VPE-Gebiet werden Fahrkarten nach dem VPE-Tarif ausgegeben.

D 4 Übergangsregelung zum Heilbronner Hohenloher Haller Nahverkehr (HNV)

Auf der Schienenstrecke zwischen Eppingen und Bretten werden folgende Fahrkarten des HNV anerkannt:

- ▶ HNV Jahreskarten im Abonnement
- ▶ HNV Semestertickets
- ▶ HNV Kombitickets
- ▶ HNV Tageskarten SOLO und PLUS für das HNV-Gesamtnetz
- ▶ HNV Fahrradkarten

Die HNV-Tagesnetzkarten SOLO und PLUS können auch an den Fahrkartenautomaten in den Stadtbahnen zwischen Bretten und Eppingen gekauft werden.

Es gelten die Tarifbestimmungen des HNV.

Studierende, die ein HNV-Semester-Ticket besitzen, können gegen Vorlage ihres Semester-Tickets eine KVV Anschluss-Studikarte erwerben. Die gleiche Regelung gilt im HNV für Besitzer von KVV Studikarten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen unter B 4.9.3.

An Samstagen, Sonn- und Feiertagen werden KVV Fahrkarten auf der Linie 134 zwischen Elsenz und Eppingen Bf anerkannt.

D 5 Übergangsregelung zum Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart (VVS)

Studierende, die ein VVS-StudiTicket besitzen, können gegen Vorlage ihres StudiTickets eine KVV Anschluss-Studikarte erwerben.

Die gleiche Regelung gilt im VVS für Besitzer von KVV Studikarten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen unter B 4.9.3.

Ortsverzeichnis

Ort/Ortsteil	Tarifwabe	Ort/Ortsteil	Tarifwabe
Albersweiler -St. Johann	581	Bad Schönborn-Kronau	256
Altdorf (Altdorf - Böbingen)	580	Bad Schönborn-Süd	256
Altdorf - Böbingen -Altdorf -Böbingen	580	Bad Wildbad Bf -Calmbach	653
Altschweier (Bühl)	391	Baden-Airpark (Rheinmünster)	382/392
Annweiler am Trifels -Bindersbach -Queichhambach -Sarnstall	581/591	Baden-Baden -Balg -Ebersteinburg -Elzhofen -Fremersberg -Gallenbach -Geroldsau -Haueneberstein	480
Appenhofen (Billigheim - Ingenheim)	581	-Lichtental -Malschbach -Merkurwald -Müllenbach -Neuweier -Oberbeuern -Obere Breite -Oos	
Arzheim (Landau)	570	-Sandweier -Scherrhof -Schmalbach -Steinbach -Umweg -Varnhalt	
Au am Rhein Au im Murgtal (Weisenbach)	342 370	Bahnbrücken (Kraichtal)	256
Aue (Karlsruhe)	100	Balg (Baden-Baden)	480
Auerbach (Karlsbad)	259	Balzhofen (Bühl)	391
Bad Bergzabern -Blankenborn -Emilienruhe	578	Barbelroth	568
Bad Herrenalb -Bernbach -Gaistal -Kullenmühle -Neusatz -Rotensol -Zieflesberg	250	Bauerbach (Bretten)	258
Bad Rotenfels (Gaggenau)	371	Beiertheim (Karlsruhe)	100
Bad Schönborn - Langenbrücken - Mingolsheim	256	Bellheim	565

Ortsverzeichnis

Ort/Ortsteil	Tarifwabe	Ort/Ortsteil	Tarifwabe
Berg (Pfalz) -Neulauterburg	550	Bretten -Bauerbach -Büchig -Diedelsheim -Dürrenbüchig -Gölshausen -Neibsheim -Rinklingen -Ruit -Sprantal	258
Berghausen (Baden) (Pfinztal)	238	Bruchhausen (Ettlingen)	230
Bergwald (Karlsruhe)	100	Bruchsal -Büchenau -Heidelsheim -Helmsheim -Obergrombach -Untergrombach	246
Bermersbach (Forbach)	380	Büchelberg (Wörth a. Rh.)	550
Bernbach (Bad Herrenalb)	250	Büchenau (Bruchsal)	246
Bietigheim (Baden) Bilfingen Bf (Kämpfelbach)	342 631	Büchig (Bretten)	258
Billigheim (Billigheim - Ingenheim)	581	Büchig (Stutensee)	236
Billigheim - Ingenheim -Appenhofen -Billigheim -Ingenheim -Mühlhofen	581	Bühl -Altschweier -Balzhofen -Eisental -Kappelwindeck -Moos -Müllenbach -Neusatz -Oberbruch -Oberweier -Riegel -Rittersbach -Vimbuch -Waldmatt -Weitenung Bühlerhöhe (Bühl)	391/480 390
Bindersbach (Annweiler am Trifels)	581/591		
Birkenfeld Bf	610/633		
Birkenhördt Birkweiler	588 581		
Bischweier Blankenloch (Stutensee)	372 236		
Böbingen (Altdorf - Böbingen)	580		
Böchingen Böllenborn	580 588		
Bornheim Breithurst (Ottersweier)	580 391		

Ortsverzeichnis

Ort/Ortsteil	Tarifwabe	Ort/Ortsteil	Tarifwabe
Bühlertal	390	Edenkoben	580
-Hundseck		Edesheim (Pfalz)	580
-Obertal		Eggenstein	233
-Plättig		(Eggenstein-Leopoldshafen)	
-Untertal		Eggenstein-Leopoldshafen	233
-Wiedenfelsen		-Eggenstein	
Bulach	100	-Leopoldshafen	
(Karlsruhe)		Eichelberg	266
Burbach	250	(Östringen)	
(Marxzell)		Eisental	391
Burrweiler	580	(Bühl)	
Busenbach	240	Elchesheim	342
(Waldbronn)		(Elchesheim-Illingen)	
Calmbach Bf	653	Elchesheim-Illingen	342
(Bad Wildbad)		-Elchesheim	
Dammheim	570	-Illingen	
(Landau)		Elsenz	278
Daxlanden	100	(Eppingen)	
(Karlsruhe)		Elzhofen	391/480
Dernbach	581	(Weitenung)	
Dettenheim	243	Emilienruhe	578
-Liedolsheim		(Bad Bergzabern)	
-Rußheim		Enzberg Bf	660
Diedelsheim	258	(Mühlacker)	
(Bretten)		Eppingen Bf	278
Diefenbach	680/660	-Elsenz	
(Sternenfels)		Erbersbronn	380
Dierbach	568/569/578	(Forbach)	
Dobel	260	Erlenbach	550
Dörrenbach	578/579	Ersingen Bf	631
Durlach	100	(Kämpfelbach)	
(Karlsruhe)		Eschbach	581
Durmersheim	342	Essingen	580
-Würmersheim		Ettlingen	230
Dürrenbüchig	258	-Bruchhausen	
(Bretten)		-Ettlingenweier	
Ebersteinburg	480	-Oberweier	
(Baden-Baden)		-Schlottenbach	

Ortsverzeichnis

Ort/Ortsteil	Tarifwabe	Ort/Ortsteil	Tarifwabe
Ettlingen	230	Freisbach	585
-Schöllbronn		Fremersberg	480
-Spessart		(Baden-Baden)	
Ettlingen West	230	Freudenstein-Hohenklingen	648
Ettlingenweier	230	(Knittlingen)	
(Ettlingen)		Friedrichstal (Baden)	236
Etzenrot	240	(Stutensee)	
(Waldbronn)		Gaggenau	371
Eußerthal	581	-Bad Rotenfels	
Fischweier	250	-Freiolsheim	
(Marxzell)		-Hörden	
FleHINGen	268	-Michelbach	
(Oberderdingen)		-Moosbronn	
Flemlingen	580	-Ottenau	
Förch	361	-Sulzbach	
(Rastatt)		-Selbach	371/480
Forbach	380	-Oberweier (Murgtal)	371/372
-Bermersbach		Gaistal	250
-Erbersbronn		(Bad Herrenalb)	
-Gausbach		Gallenbach	480
-Herrenwies		(Baden-Baden)	
-Hundsbach		Gausbach	380
-Kirschbaumwasen		(Forbach)	
-Langenbrand		Geigersberg	100
-Raumünzsch		(Karlsruhe)	
-Schindelbronn		Germersheim	575
-Schwarzenbachtalsperre		-Sondernheim	
-Viehläger		Gernsbach	370
-Wolfsheck		-Hilpertsau	
Forchheim (b. Karlsruhe)	232	-Kaltenbronn	
(Rheinstetten)		-Lautenbach	
Forst	246	-Müllenbild	
Frankweiler	581	-Obertsrot	
Frauenalb	250	-Reichental	
(Marxzell)		-Scheuern	
Freckenfeld	550	-Staufenberg	
Freimersheim (Pfalz)	580	Geroldsäcker	100
Freiolsheim	250/371	(Karlsruhe)	
(Gaggenau)		Geroldsau	480
		(Baden-Baden)	
		Gleishorbach	588
		(Gleiszellen - Gleishorbach)	

Ortsverzeichnis

Ort/Ortsteil	Tarifwabe	Ort/Ortsteil	Tarifwabe
Gleisweiler	580	Grünwinkel (Karlsruhe)	100
Gleiszellen (Gleiszellen - Gleishorbach)	588	Haft (Ottersweier)	391
Gleiszellen-Gleishorbach	588	Hagenbach (Pfalz)	550
-Gleiszellen		Hagsfeld (Karlsruhe)	100
-Gleishorbach		Hainfeld	580
Gochsheim (Kraichtal)	256	Halberstung (Sinzheim)	480
Godramstein (Landau)	570	Hambrücken	253/256
Göcklingen	588	Hard (Ottersweier)	391
Gölshausen (Bretten)	258	Hardtwald (Hügelsheim)	382
Gommersheim	580	Hardtwald (Neupotz)	555/565
Gondelsheim (Baden)	258	Hatzenbühl	555
Gossersweiler (Gossersweiler - Stein)	581	Hatzenweier (Ottersweier)	391
Gossersweiler - Stein	581	Haueneberstein (Baden-Baden)	480
-Gossersweiler		Hayna (Herxheim)	550/560
-Stein		Heidenstückersiedlung (Karlsruhe)	100
Graben (Graben-Neudorf)	243	Heidelsheim (Bruchsal)	246
Graben-Neudorf	243	Helmsheim (Bruchsal)	246
-Graben		Hergersweiler	568
-Neudorf		Herrenwies (Forbach)	380
Gräfenhausen (Annweiler am Trifels)	581/591	Herxheim -Herxheimweyher	560
Grauelsbaum (Lichtenau)	392	-Hayna	560/550
Greffern (Rheinmünster)	392		
Großfischlingen	580		
Großvillars (Oberderdingen)	268		
Grötzingen (Karlsruhe)	100		
Grünwettersbach (Karlsruhe)	100		

Ortsverzeichnis

Ort/Ortsteil	Tarifwabe	Ort/Ortsteil	Tarifwabe
Herxheimweyher (Herxheim)	560	Illingen (Würt.) Bf	660/675
Heuchelheim (Heuchelheim - Klingen)	588	Illingen (Elchesheim-Illingen)	342
Heuchelheim-Klingen	588	Impflingen	581
-Heuchelheim		Ingenheim	581
-Klingen		(Billigheim - Ingenheim)	
Hildmannsfeld (Rheinmünster)	392	Insheim	560/570
Hilpertsau (Gernsbach)	370	Ispringen Bf	610/631
Hochfeld (Hügelsheim)	382	Ittersbach	259
Hochstadt (Pfalz)	580	(Karlsbad)	
Hochstetten (Linkenheim-Hochstetten)	243	Jockgrim	555
Höfen an der Enz Bf	653	Jöhlingen (Walzbachtal)	248
Hohenwettersbach (Karlsruhe)	100	Kämpfelbach	631
Hörden (Gaggenau)	371	-Bilfingen Bf	
Hördt (Pfalz)	565	-Ersingen Bf	
Hub (Ottersweier)	391	Kaltenbronn (Gernsbach)	370
Hügelsheim	382	Kandel	550
-Hardtwald		-Minderslachen	
-Hochfeld		Kapellen-Drusweiler -Kapellen	578
Hundsbach (Forbach)	380	Kappelwindeck (Bühl)	391
Hundseck (Bühlertal)	390	Kapsweyer	569/578
Huttenheim (Philippsburg)	253	Karlsbad	259
Iffezheim	382	-Auerbach	
Ilbesheim	581	-Ittersbach	
(bei Landau/Pfalz)		-Langensteinbach	
		-Spielberg	
		-Mutschelbach	259/249
		Karlsdorf (Karlsdorf-Neuthard)	246
		Karlsdorf-Neuthard	246
		-Karlsdorf	
		-Neuthard	

Ortsverzeichnis

Ort/Ortsteil	Tarifwabe	Ort/Ortsteil	Tarifwabe
Karlsruhe	100	Kirrweiler (Pfalz)	590
-Aue		KIT Campus Nord	233/236
-Beiertheim		Kirschbaumwasen	380
-Bergwald		(Forbach)	
-Bulach		Kleinfischlingen	580
-Daxlanden		Kleinsteinbach	238
-Durlach		(Pfinztal)	
-Geigersberg		Kleinvillars Bf	648
-Geroldsäcker		(Knittlingen)	
-Grötzingen		Klingen	588
-Grünwettersbach		(Heuchelheim - Klingen)	
-Grünwinkel		Klingenmünster	588
-Hagsfeld		Knielingen	100
-Heidenstückersiedlung		(Karlsruhe)	
-Hohenwettersbach		Knittelsheim	565
-Innenstadt		Knittlingen	648
-Killisfeld		-Freudenstein-Hohenklingen	
-Kirchfeld		-Kleinvillars	
-Knielingen		Königsbach Bf	631/641
-Mühlburg		Kraichtal	256
-Neureut		-Bahnbrücken	
-Nordweststadt		-Gochsheim	
-Oberreut		-Landshausen	
-Oststadt		-Menzingen	
-Palmbach		-Münzesheim	
-Rheinstrandsiedlung		-Neuenbürg	
-Rintheim		-Oberacker	
-Rüppurr		-Oberöwisheim	
-Stupferich		-Unteröwisheim	
-Südstadt		Kronau	256
-Südweststadt		Kürnbach	268
-Waldstadt		Kuhardt	565
-Weiherfeld		Kullenmühle	250
-Weststadt		(Bad Herrenalb)	
-Wolfartsweier		Kuppenheim	372
Karlsruhe Hbf	100	-Oberndorf	
Kartung	480		
(Sinzheim)			
Killisfeld	100		
(Karlsruhe)			
Kirchfeld	100		
(Karlsruhe)			
Kirrlach	253		
(Waghäusel)			

Ortsverzeichnis

Ort/Ortsteil	Tarifwabe	Ort/Ortsteil	Tarifwabe
Landau (Pfalz)	570	Maikammer	590
-Arzheim		Malsch	241
-Dammheim		-Sulzbach	
-Godramstein		-Völkersbach	
-Mörlheim		-Waldprechtsweier	
-Mörzheim		Malschbach	480
-Nußdorf		(Baden-Baden)	
-Queichheim		Marxzell	250
-Wollmesheim		-Burbach	
Landshausen	256	-Fischweier	
(Kraichtal)		-Frauenalb	
Langenbrand	380	-Pffaffenrot	
(Forbach)		-Schielberg	
Langensteinbach	259	Maulbronn Bf	660
(Karlsbad)		Maulbronn West Bf	660
Lautenbach	370	Maximiliansau	540
(Gernsbach)		(Wörth a. Rh.)	
Lauterbourg	557	Menzingen	256
Leiberstung	480	(Kraichtal)	
(Sinzheim)		Merkurwald	480
Leimersheim	565	(Baden-Baden)	
Leinsweiler	581	Michelbach	371
Leopoldshafen	233	(Gaggenau)	
(Eggenstein-Leopoldshafen)		Minderslachen	550
Lichtenau	392	(Kandel)	
-Grauelsbaum		Minfeld	550
-Muckenschopf		-Welschhof	
-Scherzheim		Mörlheim	570
-Ulm		(Landau)	
Lichtental	480	Mörsch	232
(Baden-Baden)		(Rheinstetten)	
Liedolsheim	243	Mörzheim	570
(Dettenheim)		(Landau)	
Lingenfeld	585	Monbach-Neuhausen	635
Linkenheim	243	Moos	391
(Linkenheim-Hochstetten)		(Bühl)	
Linkenheim-Hochstetten	243	Moosbronn	250/371
-Hochstetten		(Gaggenau)	
-Linkenheim		Muckenschopf	392
Loffenau	370	(Lichtenau)	
Lustadt	585		

Ortsverzeichnis

Ort/Ortsteil	Tarifwabe	Ort/Ortsteil	Tarifwabe
Muggensturm	351	Neusatz (Bühl)	391
Mühlacker Bf	660	Neuthard (Karlsdorf-Neuthard)	246
Mühlburg (Karlsruhe)	100	Neuweier (Baden-Baden)	480
Mühlhofen (Billigheim-Ingenheim)	581	Niederbühl (Rastatt)	361
Müllenbach (Baden-Baden)	480	Niederhorbach	588
Müllenbach (Bühl)	391	Niederrotterbach	569/578
Müllenbild (Gernsbach)	370	Niederweiler (Gaggenau)	371
Müllhofen (Sinzheim)	480	Niefern Bf	610/660
Münchweiler am Klingbach	581/588	Niefern- Öschelbronn Bf - Niefern	610/660
Münzesheim (Kraichtal)	256	Nordweststadt (Karlsruhe)	100
Mutschelbach (Karlsbad)	249/259	Nußdorf (Landau)	570
Neibsheim (Bretten)	258	Oberacker (Kraichtal)	256
Neuburg (Pfalz)	550	Oberbeuern (Baden-Baden)	480
Neuburgweiler (Rheinstetten)	232	Oberbruch (Bühl)	391
Neudorf (Graben-Neudorf)	243	Oberderdingen -Flehingen -Großvillars	268
Neuenbürg (Enz) Bf	633	Obere Breite (Baden-Baden)	480
Neuenbürg (Kraichtal)	256	Obergrombach (Bruchsal)	246
Neulauterburg (Berg)	550	Oberhausen (bei Bad Bergzabern)	578
Neupotz -Hardtwald	555/565	Oberhausen (Oberhausen-Rheinhausen)	253
Neureut (Karlsruhe)	100		
Neusatz (Bad Herrenalb)	250		

Ortsverzeichnis

Ort/Ortsteil	Tarifwabe	Ort/Ortsteil	Tarifwabe
Oberhausen- Rheinhausen	253	Ottenau (Gaggenau)	371
-Oberhausen -Rheinhausen		Ottenhofen (Bühl-Weitenung)	391/480
Oberhofen (Pleisweiler - Oberhofen)	588	Ottersdorf (Rastatt)	361
Oberndorf (Kuppenheim)	372	Ottersheim	565
Oberöwisheim (Kraichtal)	256	Ottersweiler	391
Oberotterbach	579	-Breithurst -Haft -Hard -Hatzenweiler -Hub -Unzhurst	
Oberreut (Karlsruhe)	100	Palmbach (Karlsruhe)	100
Oberschlettenbach	588	Pfaffenrot (Marxzell)	250
Obertal (Bühlertal)	390	Pfinztal	238
Obertsrot (Gernsbach)	370	-Berghausen -Kleinsteinbach -Söllingen -Wöschbach	
Oberweiler (Bühl)	391	Pforzheim Bf	610
Oberweiler (Ettlingen)	230	Philippsburg	253
Oberweiler (Gaggenau)	371/372	-Huttenheim -Rheinsheim	
Odenheim (Östringen)	266	Plättig (Bühlertal)	390
Ölbronn-Dürrn Bf	648	Pleisweiler (Pleisweiler - Oberhofen)	588
Östringen -Eichelberg -Odenheim -Schindelberg -Tiefenbach	266	Pleisweiler - Oberhofen	588
Ötigheim	352	Plittersdorf (Rastatt)	361
Ötisheim Bf	660	Queichhambach (Annweiler am Trifels)	581/591
Offenbach (Queich)	560/570	Queichheim (Landau)	570
Oos (Baden-Baden)	480		
Oststadt (Karlsruhe)	100		

Ortsverzeichnis

Ort/Ortsteil	Tarifwabe	Ort/Ortsteil	Tarifwabe
Ramberg	581	Rinntal	591
Ranschbach	581	Rintheim (Karlsruhe)	100
Rastatt	361	Rittersbach (Bühl)	391
-Förch		Rohrbach (Pfalz)	560
-Niederbühl		Roschbach	580
-Ottersdorf		Rotensol (Bad Herrenalb)	250
-Plittersdorf		Rülzheim	565
-Rauental		Rüppurr (Karlsruhe)	100
-Wintersdorf		Ruit (Bretten)	258
Rauental (Rastatt)	361	Rußheim (Dettenheim)	243
Raumünzach (Forbach)	380	Sand (Bühlertal)	390
Rechtenbach (Schweigen)	579	Sandweier (Baden-Baden)	480
Reichenbach (Waldbronn)	240	Sarnstall (Annweiler am Trifels)	581/591
Reichental (Gernsbach)	370	Schaidt (Wörth am Rhein)	550/569
Remchingen	641/238	Scheibenhardt	550
-Wilferdingen-Singen Bf		Scherrhof (Baden-Baden)	480
Rheinhausen (Oberhausen-Rheinhausen)	253	Scherzheim (Lichtenau)	392
Rheinmünster	392	Scheuern (Gernsbach)	370
-Greffern		Schielberg (Marxzell)	250
-Hildmannsfeld		Schiftung (Sinzheim)	480
-Schwarzach		Schindelberg (Östringen)	266
-Söllingen			
-Stollhofen			
-Baden-Airpark	382/392		
Rheinsheim (Philippsburg (Baden))	253		
Rheinstetten	232		
-Forchheim			
-Mörsch			
-Neuburgweier			
Rheinzabern	555		
Rhodt unter Rietburg	580		
Riegel (Bühl)	391		
Rinklingen (Bretten)	258		

Ortsverzeichnis

Ort/Ortsteil	Tarifwabe	Ort/Ortsteil	Tarifwabe
Schindelbronn (Forbach)	380	Sondernheim (Germersheim)	575
Schluttenbach (Ettlingen)	230	Spessart (Ettlingen)	230
Schmalbach (Baden-Baden)	480	Spielberg (Karlsbad)	259
Schöllbronn (Ettlingen)	230	Spöck (Stutensee)	236
Schwarzach (Rheinmünster)	392	Sprantal (Bretten)	258
Schwarzenbachtalsperre (Forbach)	380	St. Johann (Albersweiler/Pfalz)	581
Schwegenheim	585	St. Martin	590
Schweigen (Schweigen-Rechtenbach)	579	Staffort (Stutensee)	236
Schweigen-Rechtenbach	579	Staufenberg (Gernsbach)	370
-Rechtenbach		Stein (Gossersweiler - Stein)	581
-Schweigen		Steinbach (Baden-Baden)	480
Schweighofen	569	Steinfeld (Pfalz)	569/578
Selbach (Gaggenau)	371/480	Steinmauern	352
Siebeldingen (Siebeldingen - Birkweiler)	581	Steinweiler	550/560
Siebeldingen-Birkweiler	581	Sternenfels - Diefenbach	680
-Birkweiler		Stettfeld (Ubstadt-Weiher)	256
-Siebeldingen		Stollhofen (Rheinmünster)	392
Silz	581	Stupferich (Karlsruhe)	100
Singen (Remchingen)	641/238	Stutensee -Blankenloch -Büchig -Friedrichstal -Spöck -Staffort	236
Sinzheim	480		
-Halberstung			
-Kartung			
-Leiberstung			
-Müllhofen			
-Schiftung			
-Winden			
Söllingen (b. Karlsruhe) (Pfinztal)	238		
Söllingen (b. Rastatt) (Rheinmünster)	392		

Ortsverzeichnis

Ort/Ortsteil	Tarifwabe	Ort/Ortsteil	Tarifwabe
Südstadt (Karlsruhe)	100	Viehläger (Forbach)	380
Südweststadt (Karlsruhe)	100	Vimbuch (Bühl)	391
Sulzbach (Gaggenau)	371	Völkersbach (Malsch)	241
Sulzbach (Malsch)	241	Völkersweiler	581
Sulzfeld (Baden)	268	Vollmersweiler	550/569
Tiefenbach (Östringen)	266	Vorderweidenthal	588
Ubstadt (Ubstadt-Weiher)	256	Waghäusel	253
Ubstadt-Weiher	256	-Kirrlach	
-Stettfeld		-Waghäusel	
-Ubstadt		-Wiesental	
-Weiher		Waldbronn	240
-Zeutern		-Busenbach	
Ulm (Lichtenau)	392	-Etzenrot	
Umweg (Baden-Baden)	480	-Reichenbach	
Untergrombach (Bruchsal)	246	Waldbrücke (Weingarten (Baden))	236
Unteröwisheim (Kraichtal)	256	Waldhambach	581
Unterreichenbach	635	Waldmatt (Bühl)	391
Unterstamm	390	Waldprechtsweiler (Malsch)	241
Untertal (Bühlertal)	390	Waldrohrbach	581
Unzhurst (Ottersweier)	391	Waldstadt (Karlsruhe)	100
Vaihingen/Enz Bf	675	Walsheim	580
Varnhalt (Baden-Baden)	480	Walzbachtal	248
Venningen	580	-Jöhlingen	
		-Wössingen	
		Weiher (Ubstadt-Weiher)	256
		Weiherfeld (Karlsruhe)	100
		Weingarten (Baden)	236
		-Waldbrücke	
		Weingarten (Pfalz)	585

Ortsverzeichnis

Ort/Ortsteil	Tarifwabe	Ort/Ortsteil	Tarifwabe
Weisenbach -Au im Murgtal	370	Wössingen (Walzbachtal)	248
Weitenung (Bühl)	391/480	Wollmesheim (Landau)	570
Welschhof (Minfeld)	550	Würmersheim (Durmersheim)	342
Wernersberg	581	Zaisenhausen	268
Westheim	585	Zeiskam	585
Weststadt (Karlsruhe)	100	Zeutern (Ubstadt-Weiher)	256
Weyher (Pfalz)	580	Zieflesberg (Bad Herrenalb)	250
Wiedenfeld (Bühlertal)	390		
Wiesental (Waghäusel)	253		
Wilferdingen- Singen Bf (Remchingen)	641/238		
Winden (Pfalz)	550		
Winden (Sinzheim)	480		
Wintersdorf (Rastatt)	361		
Wissembourg	579		
Wolfartsweiler (Karlsruhe)	100		
Wolfsheck (Forbach)	380		
Wollmesheim (Landau)	570		
Wörth a. Rh.	540		
-Maximiliansau			
-Wörth a. Rh.			
-Büchelberg	550		
Wöschbach (Pfinztal)	238		

Verzeichnis der in den Gemeinschaftstarif einbezogenen Linien und Strecken

Der Gemeinschaftstarif gilt für die nachstehend genannten Linien und Strecken der Verkehrsunternehmen

- ▶ Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH (VBK)
- ▶ Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH (AVG)
- ▶ Deutsche Bahn AG (DB)
- ▶ Stadtwerke Baden-Baden
- ▶ Verkehrsgesellschaft Rastatt GmbH (VERA)
- ▶ StadtBus Bruchsal GmbH
- ▶ SüdwestBus GmbH (RVS)
- ▶ Südwestdeutsche Verkehrs AG (SWEG)
- ▶ Wöhrle-Reisen GmbH
- ▶ Nahverkehr Mittelbaden Walz GmbH (NVW)
- ▶ Faller Reisen
- ▶ Hassis Reisen GmbH
- ▶ Hirsch-Reisen GmbH
- ▶ Omnibus Zeller
- ▶ Omnibus Striebig
- ▶ Omnibus Heberle
- ▶ Palatina Bus GmbH
- ▶ Holl/Stadtwerke Gaggenau
- ▶ Hetzler Busreisen
- ▶ BRH viabus GmbH
- ▶ Queichtal Nahverkehrsgesellschaft GmbH (QNV)
- ▶ Rheinpfalzbus GmbH (RPB)

Linien im Karlsruher Verkehrsverbund

Auf den nachstehend genannten Strecken im Schienennetz der DB gilt der Verbundtarif in allen Zügen des Nahverkehrs (S-Bahn S, InterregioExpress IRE, RegionalBahn RB, RegionalExpress RE), soweit diese nicht im Fahrplan oder durch Aushang ausgeschlossen sind.

KVV Linie	Linienweg Nightliner	Betreiber
Tram NL 1	Durlach - Tullastraße - Durlacher Tor - Marktplatz - Europaplatz	VBK
Tram NL 2	Europaplatz - Marktplatz - Tivoli - Hauptbahnhof - ZKM - Europaplatz	VBK
Bus NL 3	Marktplatz - Heidehof - Nordweststadt - Rheinbergstraße	VBK
Bus NL 4	Hagsfeld - Waldstadt - Durlacher Tor - Marktplatz	VBK
Bus NL 5	Marktplatz - Oberreut - Grünwinkel - Daxlanden	VBK
Bus NL 6	Durlach - Wolfartsweier - Grünwettersbach - Palmbach - Stupferich - Durlach	VBK
Bus NL 9	Gottesauer Platz - Storrenacker Süd	VBK
Bus NL 151	Berghausen - Wöschbach	AVG
S 1/S 11	Ittersbach - Ettlingen - Karlsruhe - Neureut - Hochstetten	AVG
S 2	Stutensee - Reitschulschlag - Marktplatz - Rheinstrandsiedlung - Rheinstetten	AVG/VBK
ALT 6	Durlach Lerchenberg - Stupferich - Palmbach - Grünwettersbach - Wolfartsweier - Durlach Turmberg	VBK
ALT 11	Geigersberg - Durlach Turmberg	VBK
ALT 12	Bergwald - Hohenwettersbach - Durlach Turmberg	VBK
ALT 13	Durlach Turmberg - Grötzingen	VBK
ALT 14	Marktplatz - Bulach - Windeckstraße	VBK
ALT 16	Durlach Bf - Killisfeld - Lohn-Lissen	VBK

ALT=Anruflinientaxi (Anmeldung erforderlich)

Linien im Karlsruher Verkehrsverbund

KVV Linie	Linienweg Schienenverkehre	Betreiber
R 2	Karlsruhe Hbf - Blankenloch - Friedrichstal - Graben-Neudorf - Waghäusel*	DB
R 4	Karlsruhe Hbf - Rastatt - Baden-Baden - Bühl*	DB
R 5	Karlsruhe Hbf - Remchingen - Pforzheim - Mühlacker - Vaihingen/Enz*	DB
R 51	Karlsruhe Hbf - Karlsruhe West - Mühlburg - Knielingen - Wörth - Kandel - Landau Hbf - Maikammer-Kirrweiler*	DB
R 52	Wörth - Lauterbourg*	DB
R 53	Winden - Wissembourg*	DB
R 54	Winden - Bad Bergzabern	DB
R 55	Landau Hbf - Annweiler - Rinnthal* (DB-Kursbuchstrecke 675)	DB
R 91	Bad Schönborn Kronau* - Bruchsal - Bretten - Mühlacker - Vaihingen/Enz*	DB
R 92	Karlsruhe Hbf - Graben-Neudorf - Germersheim*	DB
S 1	Bad Herrenalb - Busenbach - Ettlingen - Rüppurr - Karlsruhe - Neureut - Eggenstein - Leopoldshafen - Linkenheim - Hochstetten	AVG/VBK
S 11	Ittersbach - Busenbach - Ettlingen - Rüppurr - Karlsruhe - Neureut - Eggenstein - Leopoldshafen - Linkenheim - Hochstetten	AVG
S 2	Stutensee Spöck - Friedrichstal - Blankenloch - Hagsfeld - Karlsruhe - Rheinstrandsiedlung - Rheinstetten	AVG/VBK
S 3	Bad-Schönborn-Kronau* - Bruchsal - Karlsruhe	DB
S 3	Germersheim - Lingenfeld*	DB
S 31	(Kirschbaumwasen* - Forbach-) Rastatt - Muggensturm - Malsch - Ettlingen - Karlsruhe - Bruchsal - Ubstadt - Stettfeld - Zeutern - Odenheim	AVG

* erste/letzte Gemeinde bzw. Haltestelle im KVV bei über die Verbundgrenze hinaus verkehrenden Linien.

Linien im Karlsruher Verkehrsverbund

KVV Linie	Linienweg Schienenverkehre	Betreiber
S 32	Bühl* - Baden-Baden- Rastatt - Muggensturm - Malsch - Ettlingen - Karlsruhe Hbf - Durlach - Weingarten - Untergrombach - Bruchsal - Ubstadt - Unteröwisheim - Münzesheim - Menzingen	AVG
S 33	Bruchsal - Graben-Neudorf - Philippsburg - Germersheim	DB
S 4	Eppingen* - Flehingen - Gölshausen - Bretten - Walzbachtal - Grötzingen - Karlsruhe - Durmersheim - Rastatt - Baden-Baden - Bühl*	AVG/VBK
S 41	Karlsruhe - Durmersheim - Rastatt - Kuppenheim - Gaggenau - Gernsbach - Forbach - Kirschbaumwasen*	AVG/VBK
S 5	Wörth - Karlsruhe - Söllingen - Remchingen - Pforzheim - Mühlacker - Vaihingen/Enz*	AVG/VBK
S 51	Karlsruhe Marktplatz - Hauptbahnhof Vorplatz - Karlsruhe West - Wörth - Germersheim	AVG/VBK
S 52	Karlsruhe Hbf Vorplatz - Marktplatz - Entenfang - Knielingen - Wörth - Germersheim	AVG/VBK
S 6	Pforzheim - Bad Wildbad	AVG
S 9	Mühlacker - Bretten - Gondelsheim - Helmsheim - Heildesheim - Bruchsal	AVG
Tram 1	Durlach - Oberreut	VBK
Tram 2	Siemensallee - ZKM - Hauptbahnhof - Wolfartsweier	VBK
Tram 3	Heide - Marktplatz - Tivoli - Hauptbahnhof	VBK
Tram 4	Waldstadt - Hauptbahnhof	VBK
Tram 5	Rintheim - Rheinhafen	VBK
Tram 6	Tivoli - Hauptbahnhof - Karlstraße - Europaplatz - Daxlanden (- Rappenwört)	VBK
Tram 8	Durlach - Wolfartsweier	VBK

* erste/letzte Gemeinde bzw. Haltestelle im KVV bei über die Verbundgrenze hinaus verkehrenden Linien.

Linien im Karlsruher Verkehrsverbund

KVV Linie	Linienweg Busverkehre	Betreiber
Bus M	Karlsruhe Hbf - Rheinstetten Messe (Messeexpress, Bedarfsverkehr)	VBK
Bus 21	Durlach - Grötzingen Bf - Grötzingen/Nord	VBK
Bus 22	Durlach - Grötzingen/Süd	VBK
Bus 23	Durlach Turmberg - Thomashof - Stupferich	VBK
Bus 24	Durlach - Zündhütte - Bergwald/Hohenwettersbach	VBK
Bus 26	Durlach - Geigersberg	VBK
Bus 27	Durlach - Zündhütte - Wolfartsweier - Grünwettersbach - Palmbach	VBK
Bus 30	Waldstadt - Karl-Wilhelm-Platz	VBK
Bus 31	Waldstadt - Hagsfeld - Storrenacker - Durlach	VBK
Bus 32	Fächerbad - Hagsfeld - Roßweide	VBK
Bus 42	Bahnhof Durlach - Ottostraße (Killisfeld) - Gottesauer Platz	VBK
Bus 44	Hauptbahnhof - (Killisfeld -) Zündhütte - Hohenwettersbach - Bergwald	VBK
Bus 47	Hauptbahnhof - Zündhütte - Wolfartsweier - Grünwettersbach - Palmbach - Stupferich	VBK
Bus 50	Hauptbahnhof - Beiertheim - Bulach - Oberreut	VBK
Bus 51	Albtalbahnhof - Bulach - Oberreut Zentrum	VBK
Bus 52	Dammerstock - Weiherfeld - Albtalbahnhof	VBK
Bus 55	Hauptbahnhof - Kolpingplatz - Südendstraße - Steinhäuser Straße - Weinbrennerplatz - Kühler Krug (- Bannwaldallee)	VBK
Bus 60	Heidenstückersiedlung - Westbahnhof - Grünwinkel - Entenfang	VBK

* erste/letzte Gemeinde bzw. Haltestelle im KVV bei über die Verbundgrenze hinaus verkehrenden Linien.

Linien im Karlsruher Verkehrsverbund

KVV Linie	Linienweg Busverkehre	Betreiber
Bus 62	Hauptbahnhof - Hardecksiedlung - Heidenstückersiedlung - Grünwinkel - Entenfang	VBK
Bus 70	Heidehof - Nordweststadt - Entenfang	VBK
Bus 71	(Industriegebiet-) Neureut Am Zinken - Welschneureuter Straße - Heidehof	VBK
Bus 72	Neureut Bärenweg - Kirchfeld Nord	VBK
Bus 73	Europaplatz - Linkenheimer Landstraße - Neureut Kirchfeld Nord	VBK
Bus 74	Knielingen - Husarenlager - Kaiserslauterner Straße - Landauer Straße - August-Bebel-Straße	VBK
Bus 75	Rheinbergstraße - Bruchweg - Jakob-Dörr-Straße - Rheinbergstraße	VBK
Bus 101	(Moosbronn - Freielshheim -) Völkersbach - Schöllbronn - Spessart - Ettlingen	RVS
Bus 102	Schöllbronn - Schluttenbach - Ettlingenweier - Ettlingen	RVS
Bus 103	Malsch - Völkersbach	AVG
Bus 103S	Schulverkehr: Sulzbach/Neumalsch - Malsch - Waldprechtsweier	AVG
Bus 104	Ettlingen - Ettlingenweier - Oberweier - Sulzbach - Malsch - Waldprechtsweier	AVG/Hirsch
Bus 105	Ettlingen Stadt - Ettlingen Erbprinz - Ettlingen West	AVG
Bus 106	Ettlingen - Industriegebiet - Silberstreifen - Rösselsbrunnle - Neuburgweier	RVS
Bus 107	Bahnhof Durlach - Industriegebiet Killisfeld - Wolfartsweier - Ettlingen	VBK
Bus 109	Ettlingen Stadt - Wasen - Hertzstraße - Rudolf-Planck-Straße - Am Hardtwald	RVS

* erste/letzte Gemeinde bzw. Haltestelle im KVV bei über die Verbundgrenze hinaus verkehrenden Linien.

Linien im Karlsruher Verkehrsverbund

KVV Linie	Linienweg Busverkehre	Betreiber
Bus 110	Waldprechtsweier - Malsch - Bruchhausen - Ettlingen Erbprinze	AVG/RVS
Bus 112	Ettlingen Stadt - Friedhof - Neuwiesenreben - Stadt	AVG
Bus 113	Bad Herrenalb - Bernbach - Moosbronn	RVS
Bus 114	Marxzell - Burbach - Schielberg - Pfaffenrot - Marxzell	AVG
Bus 115	Busenbach - Reichenbach - Etzenrot	AVG
Bus 116	Bad Herrenalb (- Ev. Akademie) - Oberes Gaistal	RVS
Bus 118	Grünwettersbach - Palmbach - Stupferich - Mutschelbach - Langensteinbach	AVG
Bus 120	Staffort - Friedrichstal - Spöck	RVS
Bus 121	(Jöhlingen -) Weingarten - Staffort - Blankenloch (- KIT Campus Nord)	RVS
Bus 123	Bruchsal - Karlsdorf - Neuthard - Spöck (- Karlsruhe)	RVS
Bus 124	Hochstetten - Graben-Neudorf	RVS
Bus 125	Kirrlach - Waghäusel - Wiesental - Hambrücken - Forst - Bruchsal	RVS/Hassis
Bus 126	Graben - Neudorf - Wiesental - Waghäusel	RVS
Bus 127	Wiesental - Philippsburg	RVS
Bus 128	Rheinhausen* - Oberhausen - Waghäusel	RVS
Bus 130	Forst - Ubstadt	RVS
Bus 131	Kronau - Weiher - Ubstadt - Bruchsal	RVS
Bus 132	Östringen - Mingolsheim - Langenbrücken - Stettfeld - Ubstadt - Bruchsal	Hassis/SWEG
Bus 133	Kronau - Mingolsheim - Östringen	Hassis

* erste/letzte Gemeinde bzw. Haltestelle im KVV bei über die Verbundgrenze hinaus verkehrenden Linien.

Linien im Karlsruher Verkehrsverbund

KVV Linie	Linienweg Busverkehre	Betreiber
Bus 134	Östringen - Odenheim - Tiefenbach - Eichelberg - Elsenz*	AVG
Bus 135	Oberöwisheim - Neuenbürg	AVG
Bus 136	Münzesheim - Oberacker	AVG
Bus 137	Bahnbrücken Bahnhof - Bahnbrücken Ort	AVG
Bus 138	Menzingen - Landshausen	AVG
Bus 139	Landshausen - Menzingen - Bahnbrücken - Gochsheim - Oberacker - Münzesheim - Oberöwisheim - Unteröwisheim	AVG
Bus 141	Gondelsheim - Neibsheim - Büchig - Bretten	Wöhrle
Bus 142	Dürrenbüchig - Diedelsheim	Wöhrle
Bus 143	Knittlingen - Großvillars - Oberderdingen - Flehingen (- Gochsheim - Bahnbrücken)	Wöhrle
Bus 144	Bretten - Großvillars - Oberderdingen - Kürnbach	RVS
Bus 145	Flehingen - Oberderdingen - Kürnbach - Sulzfeld (- Zaisenhausen)	Wöhrle
Bus 146	Ruit - Bretten - Rinklingen - Diedelsheim	Wöhrle
Bus 151	Berghausen - Wöschbach	AVG
Bus 152	Kleinsteinbach - Mutschelbach - Langensteinbach	AVG
Bus 153	Langensteinbach - Auerbach	AVG
Bus 159	Wössingen - Jöhlingen - Berghausen	AVG
Bus 181	Bruchsal Weiherberg - Eggerten - Rendezvous - Südstadt	Stadtbus Bruchsal
Bus 182	Bruchsal Am Mantel - Schwimmbad - Rendezvous - Krankenhaus	Stadtbus Bruchsal
Bus 183	Bruchsal Rendezvous - Augsteiner	Stadtbus Bruchsal

* erste/letzte Gemeinde bzw. Haltestelle im KVV bei über die Verbundgrenze hinaus verkehrenden Linien.

Linien im Karlsruher Verkehrsverbund

KVV Linie	Linienweg Busverkehre	Betreiber
Bus 185	Bruchsal Rendezvous - Heildelshelm - Helmsheim - Obergrombach - Untergrombach - Büchenau - Bruchsal Rendezvous	Stadtbus Bruchsal
Bus 186	Bruchsal Rendezvous - Büchenau - Untergrombach - Obergrombach - Helmsheim - Heildelshelm - Bruchsal Rendezvous	Stadtbus Bruchsal
Bus 187	Büchenau - Untergrombach - Obergrombach - Helmsheim	RVS
Bus 188	Büchenau - Untergrombach - Bruchsal	RVS
Bus 189	Untergrombach - Obergrombach - Helmsheim - Heildelshelm - Bruchsal	RVS
Bus 192	Philippsburg - Huttenheim - Rußheim - Liedolsheim - Hochstetten	RVS
Bus 193	Rheinsheim - Philippsburg - Waghäusel - Kirrlach	AVG
Bus 194	Rheinhausen - Oberhausen - Philippsburg	RVS
Bus 195	Leopoldshafen - KIT Campus Nord - IWKA - Blankenloch	RVS
Bus 198	Graben - Neudorf - Rußheim - Liedolsheim - Graben	AVG
Bus 201	Oberbeuern - Lichtental - Augustaplatz - Festspielhaus - Bahnhof	BBL
Bus 204	Malschbach - Geroldsau - Brahmsplatz - Stadtmitte - Merkurwald (Bergbahn)	BBL
Bus 205	Merkurwald (Bergbahn) - Stadtmitte - Cité - Bahnhof - Kartung - Hügelsheim - Baden-Airpark	BBL
Bus 206	Augustaplatz - Schweigrother Platz/Ooswinkel - Stadtklinik - Balg	BBL
Bus 207	(Lichtental-) Stadtmitte - Schweigrother Platz - Obere Breite - Sinzheim	BBL

* erste/letzte Gemeinde bzw. Haltestelle im KVV bei über die Verbundgrenze hinaus verkehrenden Linien.

Linien im Karlsruher Verkehrsverbund

KVV Linie	Linienweg Busverkehre	Betreiber
Bus 208	Augustaplatz - Marktplatz - Herrengut - Friesenberg - Birkenbuckel - Augustaplatz (Ringlinie)	BBL
Bus 209	Sinzheim - Winden - Kartung - Hügelsheim	RVS/NVW
Bus 212	Rastatt Bf - Sandweier - Baden-Baden Bf (- Stadtmitte - Lichtental)	BBL
Bus 213	Stadtverkehr Gaggenau (Anruf-Linien-Taxi)	Holl
Bus 214	Gaggenau - Selbach - Ebersteinburg - Baden-Baden Stadtmitte - Tiergarten - Varnhalt - Steinbach - Bühl	BBL
Bus 216	Neuweier - Steinbach - Varnhalt - Tiergarten - Stadtmitte - Baden-Baden Bf - Haueneberstein	BBL
Bus 218	Baden-Baden Bf - Sandweier - Iffezheim (- Wintersdorf)	BBL
Bus 222	Karlsruhe Entenfang - Durmersheim Bf - Au am Rhein - Elchesheim-Illingen - Steinmauern - Rastatt	Walz/RVS
Bus 223	Ötigheim - Bietigheim - Durmersheim	RVS
Bus 224	Ötigheim - Steinmauern	Walz
Bus 226	Anruf-Sammel-Taxi Bietigheim	Bitterwolf
Bus 227	Bietigheim - Elchesheim-Illingen - Steinmauern	RVS
Bus 231	Rastatt - Ottersdorf - Wintersdorf	VERA
Bus 232	Rauental - Rastatt Bf - Plittersdorf	VERA
Bus 234	Rastatt Bf - Iffezheim - Hügelsheim - Baden-Airpark - Schwarzach (- Lichtenau)	SWEG
Bus 235	Rastatt Nord/Waldfriedhof - Bahnhof - Pavillon - Oberwald - Rheinau	VERA
Bus 236	Rastatt Pavillon - Westring - Pavillon - Arbeitsamt - Beinle - Industriegebiet	VERA
Bus 238	Rastatt - Rauental - Niederbühl	VERA

* erste/letzte Gemeinde bzw. Haltestelle im KVV bei über die Verbundgrenze hinaus verkehrenden Linien.

Linien im Karlsruher Verkehrsverbund

KVV Linie	Linienweg Busverkehre	Betreiber
Bus 239	Rastatt Bf - Krankenhaus - Stadtmitte - Bahnhof	VERA
Bus 240	Kuppenheim - Oberndorf (-Gaggenau)	RVS/Holl
Bus 241	Rastatt - Kuppenheim	RVS
Bus 242	Gernsbach - Reichental - Kaltenbronn	RVS
Bus 243	Kuppenheim - Haueneberstein - Baden-Baden	RVS
Bus 244	Bad Herrenalb - Loffenau - Gernsbach - Staufenberg - Baden-Baden	RVS
Bus 245	Baden-Baden - Schwarzwaldhochstraße - Unterstmatt* - Mummelsee	RVS
Bus 246	Forbach - Raumünzach - Hundsbach	RVS
Bus 247	Gernsbach - Lautenbach	RVS/Holl
Bus 247S	Schulverkehr: Gernsbach - Lautenbach	RVS/Holl
Bus 248	Langenbrand - Bermersbach - Forbach	Heberle/Holl
Bus 251	Waldprechtsweier - Oberweier - Bischweier - Bad Rotenfels - Gaggenau	RVS
Bus 252	Gaggenau (-Ottenau) - Sulzbach	Striebig/Holl
Bus 252S	Schulverkehr: Sulzbach - Ottenau - Gaggenau - Bad Rotenfels	Striebig/Holl
Bus 254	Oberweier - Winkel - Gaggenau Bf	Holl
Bus 255	Weisenbach Neudorf - Gernsbach	Holl
Bus 259	Muggensturm - Bischweier/Rauental - Kuppenheim	RVS
Bus 261	Sinzheim - Müllhofen - Weitenung - Baden-Baden Rebland - Steinbach - Neuweier	RVS
Bus 262	Bühl - Steinbach - Sinzheim - Baden-Baden	RVS
Bus 263	Bühl - Bühlertal - Sand - Bühlerhöhe - Herrenwies - Forbach	RVS

* erste/letzte Gemeinde bzw. Haltestelle im KVV bei über die Verbundgrenze hinaus verkehrenden Linien.

Linien im Karlsruher Verkehrsverbund

KVV Linie	Linienweg Busverkehre	Betreiber
Bus 264	Immenstein - Bühlertal - Bühl (Baustellenfahrplan)	RVS
Bus 264	Bühl - Ottersweier - Neusatz (Baustellenfahrplan)	RVS
Bus 265	Bühl - Ottersweier - Haft*	RVS
Bus 266	Bühl - Ottersweier - Unzhurst (- Haft*)	RVS
Bus 267	Bühl - Weitenung - Leiberstung (- Stollhofen - Söllingen)	SWEG
Bus 268	Bühl - Schwarzach - Lichtenau - Muckenschopf*	SWEG
Bus 269	Bühl - Ottersweier*	RVS
Bus 271	Bühl - Rittersbach - Riegel - Kappelwindeck - Bühl	Zeller
Bus 272	Bühl - Ottenhofen - Weitenung - Bühl	Zeller
Bus 273	Bühl - Neusatz - Immenstein	Zeller
Bus 274	Bühl - Eisental - Bühl	Zeller
Bus 275	Bühl - Oberweier - Balzhofen - Moos - Oberbruch - Bühl	Zeller
Bus 281	Ortsverkehr Bühlertal	Faller
Bus 291	Sinzheim - Kartung - Winden	Walz
Bus 292	Sinzheim - Müllhofen - Weitenung - Leiberstung - Halberstung - Schiftung - Sinzheim	Walz
Bus 293	Schiftung - Leiberstung - Halberstung - Sinzheim - Winden - Litzlung - Vormberg - Sinzheim - Halberstung - Leiberstung - Schiftung	Walz
Bus 295	Unterstmatt* - Mummelsee	RVS
Bus 296	Mummelsee* - Hornisgrinde Turm	RVS
Bus 500	Landau Hbf - Nussdorf - Roschbach - Rhodt - Edenkoben - St. Martin* - Neustadt (Wstr)	PAL
Bus 501	Landau Hbf - Walsheim - Burrweiler - Edesheim - Edenkoben - St. Martin* - Neustadt (Wstr)	PAL

* erste/letzte Gemeinde bzw. Haltestelle im KVV bei über die Verbundgrenze hinaus verkehrenden Linien.

Linien im Karlsruher Verkehrsverbund

KVV Linie	Linienweg Busverkehre	Betreiber
Bus 504	Edenkoben - Maikammer - Kirrweiler	PAL
Bus 505	Gommersheim - Freimersheim - Venningen - Edenkoben	PAL
Bus 506	Edenkoben - Ludwigshöhe - Heldenstein - Buschmühle	PAL
Bus 507	Freisbach* - Weingarten - Schwegenheim*	PAL
Bus 520	Landau - Godramstein - Siebeldingen - Birkweiler - Ranschbach	QNV
Bus 521	Landau - Frankweiler - Albersweiler - Eußerthal - Ramberg	QNV
Bus 522	Ramberg - Dernbach - Eußerthal - Albersweiler - Siebeldingen - Queichhambach - Gräfenhausen - Annweiler	QNV
Bus 523	Albersweiler - Queichhambach - Gräfenhausen - Annweiler - Bindersbach	QNV
Bus 524	Albersweiler - Queichhambach - Annweiler - Wernersberg - Gossersweiler - Völkersbach - Waldrohrbach - Waldhambach - Pfalzkrlinikum	QNV
Bus 525	Bad Bergzabern - Birkenhördt* - Lauterschwan - Erlenbach (bei Dahn) - Vorderweidenthal* - Oberschlettenbach* - Darstein - Schwanheim - Dimbach - Lug - Spirkelbach - Sarnstall* - Annweiler*	QNV
Bus 526	Annweiler - Sarnstall - Rinnthal* - Hofstätten - Wilgartswiesen - Hauenstein	QNV
Bus 527	Annweiler - Burg Trifels	QNV
Bus 530	Landau - Wollmesheim - Ilbesheim - Leinsweiler - Ranschbach	QNV
Bus 531	Landau - Arzheim - Ilbesheim - Eschbach - Kaiserbacher Mühle - Göcklingen - Pfalzkrlinikum - Klingenmünster - Münchweiler - Silz - Stein - Gossersweiler - Völkersweiler - Waldrohrbach - Wernersberg - Annweiler	QNV

* erste/letzte Gemeinde bzw. Haltestelle im KVV bei über die Verbundgrenze hinaus verkehrenden Linien.

Linien im Karlsruher Verkehrsverbund

KVV Linie	Linienweg Busverkehre	Betreiber
Bus 535	Landau Hbf - Wollmesheimer Höhe - Landau Hbf	QNV
Bus 536	Landau Hbf - Danziger Platz - Mörlheim	QNV
Bus 537	Landau Hbf - Malerviertel - Klinikum - Euting Str. - Hauptbahnhof	QNV
Bus 539	Landau Hbf - Horstring - Dammheim - Bornheim - Essingen	QNV
Bus 540	Landau - Wollmesheim - Mörzheim - Völkersweiler - Gossersweiler - Stein - Silz - Münschweiler - Impflingen - Billigheim - Ingenheim - Mühlhofen - Appenhofen - Klingen - Heuchelheim - Göcklingen - Kaiserbacher Mühle - Klingenmünster - Pfalzkrlinikum - Niederhorbach - Gleiszellen - Gleishorbach - Oberhofen - Pleisweiler - Emilienuhe - Bad Berzabern	RPB
Bus 541	Landau - Wollmesheim - Mörzheim - Heuchelheim - Klingen - Niederhorbach - Bad Berzabern	RPB
Bus 543	Bad Bergzabern - Dörrenbach - Oberrotterbach - Rechtenbach - Schweigen - Wissembourg	RPB
Bus 544	Bad Bergzabern - Kapellen - Dierbach - Niederrotterbach - Steinfeld - Kapsweyer - Schweighofen	RPB
Bus 545	Bad Bergzabern Bf - Vorderweidenthal* - Erlenbach (bei Dahn) - Dahn	RPB
Bus 546	Blankenborn - Böllerborn - Bad Bergzabern - Winden - Steinweiler - Kandel	RBP
Bus 547	Bad Bergzabern - Kapellen - Oberhausen - Dierbach - Niederrotterbach - Vollmersweiler - Schaidt - Freckenfeld - Minfeld - Kandel - (Wörth)	RBP
Bus 548	(Leimersheim - Neupotz -) Rheinzabern - Hatzenbühl - Hayna - Erlenbach - Minderslachen - Kandel (-Wörth)	RBP
Bus 549	Kandel - Büchelberg - Scheibenhardt - Neulauterburg - Berg - Neuburg - Hagenbach - Maximiliansau - Wörth	RBP

* erste/letzte Gemeinde bzw. Haltestelle im KVV bei über die Verbundgrenze hinaus verkehrenden Linien.

Linien im Karlsruher Verkehrsverbund

KVV Linie	Linienweg Busverkehre	Betreiber
Bus 550	Landau - Offenbach - Ottersheim - Knittelsheim - Bellheim - Germersheim	BRH viabus
Bus 552	Landau - Offenbach - Ottersheim - Knittelsheim - Bellheim - Hördt - Rülzheim - Kuhardt - Leimersheim - Neupotz - Rheinzabern	BRH viabus
Bus 554	Kandel - Minderslachen - Erlenbach - Hayna - Herxheim	BRH viabus
Bus 555	Hördt - Rülzheim - Herxheimweyher - Herxheim - Offenbach - Landau	BRH viabus
Bus 556	Jockgrim - Rheinzabern - Hatzenbühl - Herxheim - Offenbach - Landau	BRH viabus
Bus 557	Neupotz -Leimersheim - Kuhardt - Hördt - Rülzheim - Herxheimweyher - Herxheim - Offenbach - Landau	BRH viabus
Bus 558	Landau-/ Impflingen - Billigheim -/ Heuchelheim - Klingen - Ingenheim - Appenhofen - Billigheim -/ Insheim- /Rohrbach - Steinweiler - Erlenbach - Hayna - Herxheim	BRH viabus
Bus 559	Bellheim - Knittelsheim - Ottersheim - Offenbach - Herxheim	BRH viabus
Bus 590	Landau - Dammheim - Hochstadt - Freimersheim - Zeiskam - Lustadt - Weingarten - Westheim - Lingenfeld -Germersheim	Hetzler
Bus 592	Freisbach - Weingarten - Lustadt - Westheim - Schwegenheim - Lingenfeld	Hetzler
Bus 593	Steinweiler - Minderslachen - Kandel - Wörth	RPB
Bus 594	Freckenfeld - Minfeld - Kandel - Minderslachen/ Steinweiler/Erlenbach - Hayna - Hatzenbühl - Rheinzabern	RPB
Bus 595	Germersheim - Sondernheim - Hördt - Rülzheim -Kuhardt - Leimersheim - Neupotz (- Rheinzabern)	BRH viabus
Bus 596	Rülzheim - Bellheim / Zeiskam - Lustadt - Weingarten - Freisbach/Lingenfeld - Westheim - Schwegenheim	BRH viabus

* erste/letzte Gemeinde bzw. Haltestelle im KVV bei über die Verbundgrenze hinaus verkehrenden Linien.

Linien im Karlsruher Verkehrsverbund

KVV Linie	Linienweg Busverkehre	Betreiber
Bus 597	Anruf-Linien-Taxi Germersheim - Sondernheim	
Bus 598	Hördt - Rülzheim - Rheinzabern - Jockgrim - Kandel - Wörth	RPB
Bus 599	Germersheim - Lingenfeld - Schwegenheim - Weingarten - Freisbach	Hetzler
Bus 700	Bretten - Knittlingen*	RVS
Bus 702	Oberderdingen/Kürnbach* - Diefenbach*	RVS
Bus 706	Knittlingen - Freudenstein*	RVS
Bus 716	Bad Herrenalb - Rotensol - Neusatz - Dobel*	RVS
Bus 717	Ittersbach Bf - Ittersbach Oberer Wasen*	Eberhardt
Bus 719	Bad Herrenalb - Rotensol - Neusatz - Dobel*	RVS
Bus 720	Ittersbach Industriegebiet - Ittersbach Wasenhalle*	SWP
Bus 721	Ittersbach - Langensteinbach - Auerbach*	Eberhardt
Bus 722	Singen - Wilferdingen Bf - Wilferdingen Nöttinger Straße*	RVS
Bus 733	Bretten - Tierpark - Bretten Sprantal*/- Ruit - Rotenberger Hof*	RVS
Bus 734,735	Kleinvillars* - Knittlingen*	RVS
Bus 802	Odenheim - Elsenz*	SWEG
Bus 803	Östringen Alte Post - Östringen Rettigheimer Straße*	SWEG
ALT (Anruf-Linien-Taxen)		
ALT 53	Karlsruhe Schloss Rüppurr - Erlenweg	VBK
ALT 54	Karlsruhe Battstraße - Märchenring	VBK
ALT 64	Karlsruhe Entenfang - Lameyplatz - Rheinhafen Nord	VBK

* erste/letzte Gemeinde bzw. Haltestelle im KVV bei über die Verbundgrenze hinaus verkehrenden Linien.

Besondere und ergänzende Tarifbestimmungen für das Handy-Ticket

Es werden ausgewählte Fahrkarten als Handy-Ticket zum Kauf über Mobiltelefone angeboten.

Hierfür gelten die besonderen Nutzungsbedingungen des Karlsruher Verkehrsverbundes für den Ticketverkauf über Mobiltelefone („Handy-Ticket“), die bei der Anmeldung zur Teilnahme an dem Bezugsverfahren anzuerkennen sind.

Folgende Fahrkarten werden als Handy-Ticket angeboten:

Einzelfahrkarten

Einzelfahrkarte Erwachsene

Einzelfahrkarte Kind (6 bis 14 Jahre)

Einzelfahrkarte mit BahnCard-Ermäßigung

Ergänzungskarte Erwachsene

Ergänzungskarte (6 bis 14 Jahre)

Tageskarten

Citysolo (1 Person)

Citysolo mit Kind (alle eigenen Kinder bis 14 Jahre)

Cityplus (bis 5 Personen)

Regiosolo (1 Person)

Regiosolo mit Kind (alle eigenen Kinder bis 14 Jahre)

Regioplus (bis 5 Personen)

„Citysolo mit Kind“ (€ 7,30) und „Regiosolo mit Kind“ (€ 11,80) gelten für eine Person und alle eigenen Kinder oder Enkelkinder bis 14 Jahre.

Kaufzeitpunkt:

Um einen Missbrauch auszuschließen, muss der Kauf des Handy-Tickets bereits vor Betreten des Verkehrsmittels abgeschlossen sein. Wird das Handy-Ticket erst im Verkehrsmittel über die Handy-Ticket-Software angefordert, gilt dies als eine Fahrt ohne gültige Fahrkarte mit der Folge, dass ein erhöhtes Beförderungsentgelt zu entrichten ist.

Im Übrigen gelten die Tarifbestimmungen der Einzelfahrkarten und Tageskarten.

Das Prüfungspersonal ist berechtigt, den Fahrgast aufzufordern, die auf dem Display des Handys abgebildete Fahrkarte vollständig vorzuzeigen.

Besondere und ergänzende Tarifbestimmungen für das KVV Online-Ticket (Fahrkarten zum Selbstaussdruck)

1 Fahrkartensortiment KVV Online-Ticket

1.1 Folgende KVV Fahrkarten werden als Online-Ticket zum Selbstaussdruck angeboten:

- ▶ 9-Uhr-Monatskarte
- ▶ Monatskarte – persönlich
Mit Ausnahme der Übertragbarkeit gelten die Bestimmungen der Umwelt-Monatskarte (siehe B 4.9.5).
- ▶ Studikarte
Die Studikarte zum Selbstaussdruck wird nur für Studierende der Hochschulen angeboten, die an dem Verfahren zur elektronischen Verifizierung der Immatrikulation teilnehmen.

Das Fahrkartensortiment kann jederzeit unangekündigt angepasst werden. Ein Anspruch auf Ausgabe von Fahrkarten zum Selbstaussdruck besteht nicht.

2. Ausgabe

- 2.1 KVV Online-Tickets sind personengebunden. Die personalisierten Online-Tickets können nur von der auf dem Ticket angegebenen Person oder in deren Beisein von einer anderen Person genutzt werden. Voraussetzung für die Nutzung des Online-Tickets ist ein Mindestalter von 16 Jahren und der Besitz eines gültigen Kontrollmediums (Personalausweis oder Reisepass) zum Nachweis der Identität.
- 2.2 KVV Online-Tickets berechtigen zur Nutzung der Verkehrsmittel der im KVV verkehrenden Unternehmen entsprechend der auf dem Ticket angegebenen räumlichen und zeitlichen Gültigkeit.
- 2.3 KVV Online-Tickets werden dem Kunden in Form einer PDF-Datei zur Verfügung gestellt. Der Link zum Herunterladen des Tickets wird nach Abschluss des Bestellvorganges angezeigt und zudem per E-Mail versandt. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, die notwendige Hard- und Softwareausstattung vorzuhalten, um PDF-Dateien herunterzuladen, anzeigen und drucken zu können. Die Tickets sind in Farbe oder

schwarz/weiß in Originalgröße (DIN A4) auf weißem Papier auszudrucken. Alle Angaben müssen lesbar und überprüfbar sein. Online-Tickets müssen bei Fahrtantritt ausgedruckt sein. Sie sind ungültig, wenn sie nur in elektronischer Form (z. B. auf einem Smartphone oder einem Notebook) vorgezeigt werden können.

2.4 Im Übrigen gelten die KVV Tarifbestimmungen und die KVV Beförderungsbedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

3. Erstattung

KVV Online-Tickets können nicht storniert, widerrufen oder zurückgegeben werden, da diese kopiert oder mehrfach ausgedruckt werden können und ein Nachweis der Nichtbenutzung durch den Kunden somit nicht möglich ist.

Besondere Tarifbestimmungen für den Erwerb und die Nutzung von elektronischen Fahrtberechtigungen mit „Touch&Travel“ im KVV

1. Anwendungsbereich

Im KVV können elektronische Fahrtberechtigungen mittels des Mobiltelefon-Vertriebssystems „Touch&Travel“ erworben werden. Voraussetzung für den Erwerb und die Nutzung von elektronischen Fahrtberechtigungen über das Verfahren Touch&Travel mit Smartphones ist eine Registrierung unter www.touchandtravel.de. Es können nur personalisierte, nicht übertragbare Fahrtberechtigungen für den sofortigen Fahrtantritt vom registrierten Nutzer zur eigenen Nutzung erworben werden. Die Mitnahme von Personen, Kindern ab 6 Jahren, Sachen und Tieren ist nicht möglich.

2. Geltungsbereich

Touch&Travel kann im gesamten Verbundgebiet des KVV genutzt werden.

3. Tarifbestimmungen

Es gelten die Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von elektronischen Fahrtberechtigungen mittels Touch&Travel (Touch&Travel-Bedingungen) gemäß Nr. 647 des Tarifverzeichnisses Personenverkehr der Deutschen Bahn.

Fahrpreisübersicht ab 14. Dezember 2014

Einzelfahrkarte	Erwachsene	Kinder 6-14 Jahre	Ermäßigung/BahnCard Erwachsene
Karlsruhe/ Baden-Baden	€ 2,30	€ 1,30	€ 1,80
1 Wabe	€ 1,80	€ 1,30	€ 1,40
2 Waben	€ 2,30	€ 1,30	€ 1,80
3 Waben	€ 3,30	€ 1,70	€ 2,50
4 Waben	€ 4,00	€ 2,00	€ 3,00
5 Waben	€ 4,60	€ 2,30	€ 3,50
6 Waben	€ 5,50	€ 2,80	€ 4,20
7 Waben und mehr	€ 6,90	€ 3,50	€ 5,20

4er-Karte	Erwachsene	Kinder 16-14 Jahre
Karlsruhe/ Baden-Baden	€ 9,10	€ 4,60
1 Wabe	€ 6,90	€ 4,60
2 Waben	€ 9,10	€ 4,60
3 Waben	€ 11,40	€ 5,70
4 Waben	€ 14,70	€ 7,30
5 Waben	€ 17,20	€ 8,40

Tageskarten	solo	plus	quattro
City/3Waben	€ 6,00	€ 9,80	€ 21,60
Regio	€ 10,50	€ 18,60	€ 37,60
RegioX	€ 17,30	€ 28,00	-

Sibyllakarte (1 Person) € 4,00

Aufbrauchsfrist:

„Alte“ Einzelfahrkarten, 4er-Karten und Tageskarten sind noch bis 30.11.2015 gültig.

Monatskarte/Jahreskarte (übertragbar) und AboFix (nicht übertragbar)

	Monatskarte gleitend	Jahreskarte und AboFix Jahrespreis	mtl. Abbuchung
Karlsruhe/ Baden-Baden	€ 56,00	€ 582,00	€ 48,50
1 Wabe	€ 56,00	€ 582,00	€ 48,50
2 Waben	€ 56,00	€ 582,00	€ 48,50
3 Waben	€ 74,50	€ 769,20	€ 64,10
4 Waben	€ 91,00	€ 938,40	€ 78,20
5 Waben	€ 108,50	€ 1.128,00	€ 94,00
6 Waben	€ 127,00	€ 1.317,60	€ 109,80
7 Waben und mehr	€ 159,50	€ 1.658,40	€ 138,20

Firmenkarte (nicht übertragbar)

für Mitglieder von Firmen oder Behörden mit besonderer Vereinbarung mit dem KVV

	5 %Rabatt	10 %Rabatt	12 %Rabatt
2 Waben	€ 552,90	€ 523,80	€ 512,20
3 Waben	€ 730,70	€ 692,30	€ 676,90
4 Waben	€ 891,50	€ 844,60	€ 825,80
5 Waben	€ 1.071,60	€ 1.015,20	€ 992,60
6 Waben	€ 1.251,70	€ 1.185,80	€ 1.159,50
7 Waben und mehr	€ 1.575,50	€ 1.492,60	€ 1.459,40

Ausbildungs-Monatskarte (nicht übertragbar)

Monat	bis August 2015	ab September 2015
bis 2 Waben	€ 44,00	€ 45,50
3 Waben	€ 56,00	€ 57,50
4 Waben	€ 67,50	€ 69,50
5 Waben	€ 91,50	€ 94,50
6 Waben	€ 91,50	€ 94,50
7 Waben und mehr	€ 114,00	€ 117,50

Ausbildungs-Jahreskarte/ScoolCard (nicht übertragbar)

	bis August 2015		ab September 2015	
Netz	Jahr	Monat	Jahr	Monat
	€ 440,00	€ 44,00*	€ 455,00	€ 45,50*

* 10 Abbuchungen

	bis August 2015	ab September 2015
Studikarte	€ 141,50	€ 147,30
Anschluss-Studikarte	€ 178,50	€ 185,00

KombiCard (nicht übertragbar)	Monat	Jahr
Netz	€ 78,00	€ 936,00
Netz (Partnerkarte)	€ 58,50	€ 702,00

Karte ab 65 (nicht übertragbar)	Monat	Jahr
Netz	€ 40,50	€ 486,00

9-Uhr-Karte (nicht übertragbar)	Monat
3 Waben	€ 44,00
Netz	€ 61,00

Ergänzungskarte	
für Inhaber von Monats- und Jahreskarten (pauschal)	
Erwachsene	€ 2,30
Kinder (6 bis 14 Jahre)	€ 1,30

Fahrpreise für Gruppenfahrten

	Erwachsene	Kinder Schulklassen ohne Altersbegrenzung
1 Wabe	€ 1,70	€ 0,90
bis 3 Waben	€ 1,90	€ 1,05
Netz KVV	€ 3,40	€ 1,85

Zuschlag 1. Klasse

Zuschlag für Einzelfahrten	€ 2,60
Monatszuschlag zu Zeitkarten	€ 72,00

Übergangskarten zu bestimmten Fahrzielen außerhalb des KVV

▶ Übergangskarte Ü1	€ 2,40
▶ Übergangskarte Ü2	€ 4,80
▶ Übergangskarte Ü3	€ 7,50
▶ Kinder (pauschal)	€ 2,40

Schönes-Wochenende-Ticket

für eine Person	€ 40,00
bis zu vier Mitfahrer zahlen jeweils	€ 4,00

Baden-Württemberg-Ticket für 1 Person	€ 23,00
Baden-Württemberg-Ticket für 2 Personen	€ 28,00
Baden-Württemberg-Ticket für 3 Personen	€ 33,00
Baden-Württemberg-Ticket für 4 Personen	€ 38,00
Baden-Württemberg-Ticket für 5 Personen	€ 43,00

Rheinland-Pfalz-Ticket für 1 Person	€ 24,00
Rheinland-Pfalz-Ticket für 2 Personen	€ 28,00
Rheinland-Pfalz-Ticket für 3 Personen	€ 32,00
Rheinland-Pfalz-Ticket für 4 Personen	€ 36,00
Rheinland-Pfalz-Ticket für 5 Personen	€ 40,00

Wabenplan



VRN (blaue Waben)

Waben, die zum Verkehrsverbund Rhein-Neckar (VRN) gehören (560–591). Für Fahrten innerhalb dieser Waben gilt der VRN Tarif. Für Fahrten in das KVV Gebiet und aus dem KVV Gebiet gilt der KVV Tarif.

! Ausnahme

Für Fahrten von den KVV Waben 540, 550, 555, 557, 565, 575 und 585 in/durch die VRN Waben 580, 581, 588, 590 und 591 gilt der VRN Tarif.

VPE (blaue Waben)

Waben, die zum Verkehrsverbund Pforzheim-Enzkreis (VPE) gehören (610–680). Für Fahrten innerhalb dieser Waben gilt der VPE Tarif. Für Fahrten in das KVV Gebiet und aus dem KVV Gebiet gilt auf der Schiene der KVV Tarif.

Fahrpreisermittlung

Der Fahrpreis richtet sich nach der Anzahl der befahrenen Tarifwaben. Die Start- und Zielwabe zählen mit. Karlsruhe und Baden-Baden/Sinzheim zählen aufgrund ihrer Ausdehnung doppelt.

	Bahnlinien
	Buslinien
	Bahn-/Buslinien (außerhalb KVV Tarif)
	Tarifwabe mit Nummer
	Stadt / Ort / Gemeinde

© Herausgeber und Grafik:
Karlsruher Verkehrsverbund GmbH
Stand: 29. September 2014

